

**Naturschutzfachliche Angaben zur  
Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP)  
zum Bebauungsplan  
"Industriegebiet Lisdorfer Berg"  
der Stadt Saarlouis**

**Auftraggeber**



Franz-Josef-Röder-Str. 17  
66119 Saarbrücken

**13. Februar 2013**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN</b>	<b>3</b>
2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	3
2.2	Bestand und Betroffenheit der Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	3
2.2.1	Reptilien	4
2.2.2	Säugetiere	7
2.2.3	Tagfalter	20
2.3	Bestand und Betroffenheit der Europäischen (Brut-) Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	22
2.3.1	Mittelspecht	26
2.3.2	Neuntöter	28
2.3.3	Rebhuhn	30
2.3.4	Schafstelze	33
2.3.5	Turmfalke	35
2.3.6	Turteltaube	37
2.3.7	Flussregenpfeifer	39
2.3.8	Grünspecht	41
2.3.9	Kuckuck	43
2.3.10	Mäusebussard	45
2.3.11	Rauchschwalbe	47
2.3.12	Rohrweihe	49
2.3.13	Rotmilan	51
2.3.14	Schleiereule	53
2.3.15	Schwarzkehlchen	55
2.3.16	Schwarzmilan	57
2.3.17	Schwarzspecht	59
2.3.18	Sperber	61
2.3.19	Steinschmätzer	63
2.3.20	Uferschwalbe	65
2.3.21	Uhu	67
2.3.22	Waldkauz	69
2.3.23	Ziegenmelker	71
2.3.24	Arten der Wälder und Gehölze	73
2.3.25	Arten der halboffenen Landschaft mit Bindung an Gehölze	76
2.3.26	Arten der halboffenen Landschaft mit Bindung an gehölzfreie Biotope	79
2.3.27	Arten mit stärkerer Bindung an Siedlungen	82
2.3.28	Arten des Grünlands und der Ackerflächen	85
2.4	Bestand und Betroffenheit der Europäischen (Zug- und Rast-) Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	88
2.4.1	Baumfalke	95
2.4.2	Baumpieper	97
2.4.3	Bluthänfling	99
2.4.4	Brachpieper	101
2.4.5	Feldlerche	103
2.4.6	Fischadler	105
2.4.7	Großer Brachvogel	107
2.4.8	Heidelerche	109
2.4.9	Kiebitz	111
2.4.10	Raubwürger	113
2.4.11	Rotmilan	115
2.4.12	Silberreiher	117
2.4.13	Steinschmätzer	119
2.4.14	Wiedehopf	121
2.4.15	Wiesenpieper	123
2.4.16	Wiesenschafstelze	125
<b>3.</b>	<b>GESAMTBEWERTUNG</b>	<b>127</b>
	<b>LITERATURVERZEICHNIS</b>	<b>129</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Übersichtslageplan	1
----------------------------	---

## TABELLENVERZEICHNIS

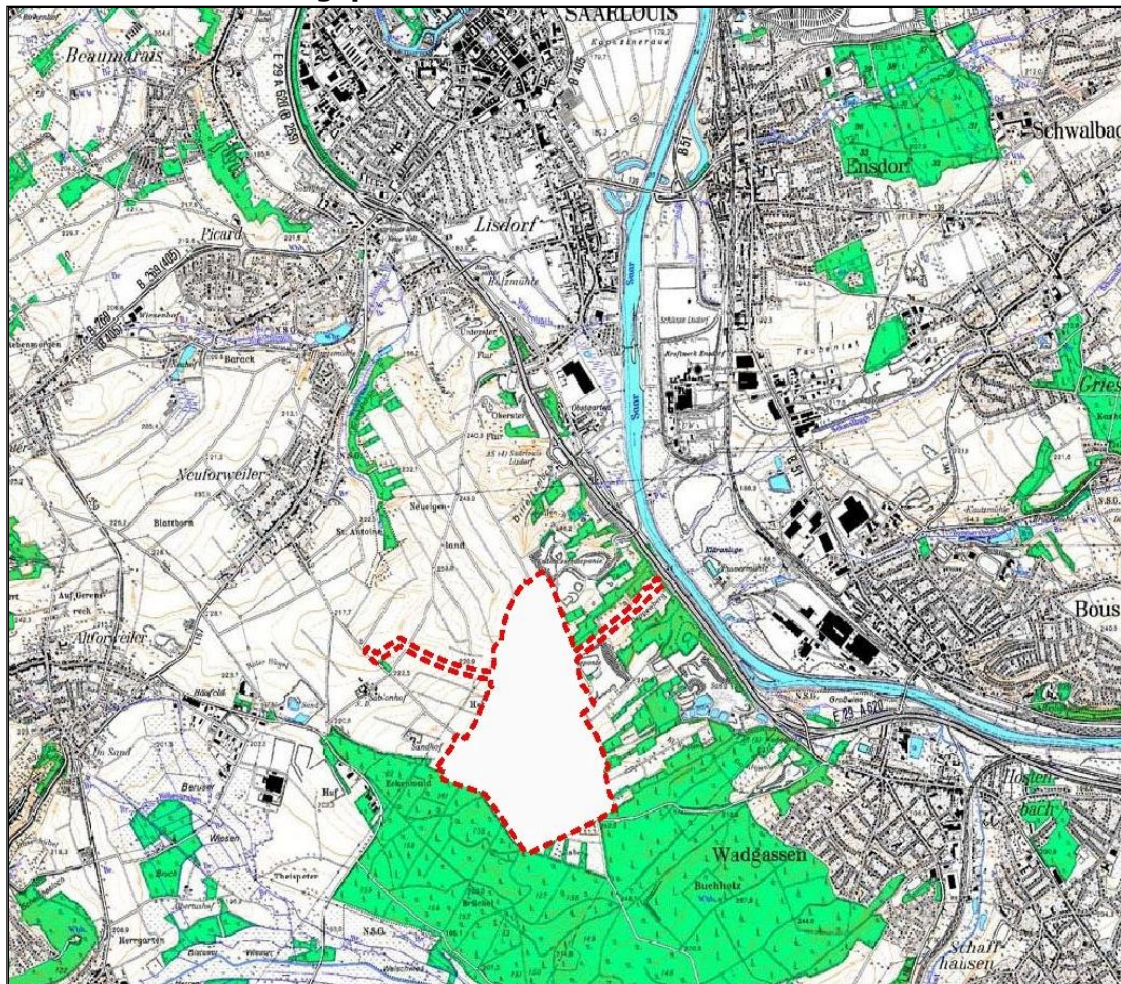
Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden Reptilienarten	4
Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden Säugetierarten	7
Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden Tagfalterarten	20
Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden Brutvogelarten	23
Tab. 5: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Nahrungsgäste und Durchzügler	24
Tab. 6: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Nahrungsgäste und Durchzügler	94

## 1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Fläche "Lisdorfer Berg" in der Stadt Saarlouis ist eine der sechs großen, zur Entwicklung von Industriegebieten vorgesehenen Flächen im Saarland. Vor dem Hintergrund des gültigen Landesentwicklungsplanes "Umwelt" des Saarlandes (LEP Umwelt 2004) und des von der Landesregierung beschlossenen "Masterplan zur Entwicklung von großen, zusammenhängenden Industrieflächen im Saarland" (2007) soll mit diesen Entwicklungsbereichen der Nachfrage nach entsprechenden Industriegrundstücken wie auch dem Ziel zur Neuansiedlung von Arbeitsplätzen Rechnung getragen werden (AS&P 2012).

Während der Rahmenplan "Industriegebiet Lisdorfer Berg" (Januar 2010) noch eine Gesamtfläche von ca. 380 ha betrachtete, hat der Stadtrat der Stadt Saarlouis den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan östlich der B 269 mit einer Größe von ca. 169 ha gefasst. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans "Industriegebiet Lisdorfer Berg" sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um ein attraktives Angebot für produzierende Industrie- und Gewerbebetriebe bieten zu können (AS&P 2012).

**Abb. 1: Übersichtslageplan**



Erläuterung: Umgriff der Bebauungsplans = rot gestrichelte Linie

## Rechtliche Grundlagen

In der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Die Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung stellt somit fest, ob die Kriterien für die Verbotstatbestände (Schädigungsverbot und Störungsverbot) erfüllt sind. Wesentlich dafür ist, dass alle von den geplanten Nutzungen beeinträchtigten Tierarten mit ihren Populationen sich in ihrem Erhaltungszustand nicht verschlechtern bzw. eine ausreichende Lebensraumfläche für den Fortbestand der Populationen erkennbar erhalten bleibt.

Anteil daran können einerseits die grünordnerischen Vermeidungs-, Minderungs- und Gestaltungsmaßnahmen haben. Andererseits ist zu klären, ob im Umfeld der geplanten Nutzungen hinreichend geeignete Habitatstrukturen bestehen und verbleiben, die den betroffenen Tierarten respektive derer Lokalpopulationen die weitere Existenz im angestammten Raum dauerhaft ermöglichen können.

Auf der Ebene der Bauleitplanung muss aber nicht abschließend geprüft werden, ob Zugriffsverbote i.S.v. § 44 BNatSchG erfüllt sind oder nicht. Denn das Artenschutzrecht ist insofern vollzugsorientiert, d.h. es kommt auf das einzelne Vorhaben und dessen Genehmigung an.

Auf der Ebene der Bauleitplanung nur geprüft werden muss, ob der Planvollzug, d.h. die Ansiedlungen der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen, möglich ist oder ob er nicht an Anforderungen des Artenschutzrechts scheitert.

Dies bedeutet nicht, dass auf allen Flächen des Plangebietes jedwede Nutzung in Einklang mit dem Artenschutzrecht möglich sein muss. Entscheidend ist vielmehr, ob der Bebauungsplan mit seinen wesentlichen Inhalten umsetzbar ist.

Hingegen ist es für die Vollziehbarkeit unproblematisch, wenn einzelne Nutzungen auf Teilflächen des gesamten Plangebietes nicht oder zu bestimmten Zeiten nicht bzw. nur eingeschränkt möglich sind.

## 2. BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

### 2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Auch die Möglichkeit der Betroffenheit der in Anhang IV (b) der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten ist im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) Satz 4 BNatSchG zu überprüfen. In der Regel ist jedoch eine Betroffenheit von europarechtlich geschützten Pflanzen durch Infrastrukturvorhaben angesichts der kleinen Restbestände an den zumeist bekannten Sonderstandorten sehr unwahrscheinlich.

Im Rahmen der Kartierung wurden lediglich drei seltene bzw. gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen (Arten der Roten Liste). Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde nicht nachgewiesen bzw. kann für den Standort auch ausgeschlossen werden.

Damit werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

### 2.2 Bestand und Betroffenheit der Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Aufgrund der vorhandenen Strukturen, Standortvoraussetzungen und Nutzungen wurden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bis auf Reptilien, Fledermäuse und Tagfalter nicht nachgewiesen. Deshalb kann das Vorkommen von nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten folgender Tiergruppen nach dem derzeitigen Stand der Kenntnisse ausgeschlossen werden: Amphibien, Libellen, Käfer sowie Schnecken.

Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne des § 7 BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein. Nachfolgend werden nur noch die Arten behandelt, deren Vorkommen bekannt ist.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind grundsätzlich auf Artniveau zu behandeln.

## 2.2.1 Reptilien

**Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden Reptilienarten**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH -RL	RL D	RL SL	BNatSchG
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV	V	3	s

Erläuterung: Status: Rote Liste: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

### 2.2.1.1 Zauneidechse

Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL SL, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> FV günstig/ hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig/ unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
<b>2. Charakterisierung</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> Die Art ist primär ein Waldsteppenbewohner, wurde aber im Mittelalter erfolgreicher Kulturfolger. Günstige Habitate sind die unterschiedlichsten Ökotope, die generell wärmebegünstigt sein müssen: Heiden, Halbtrockenrasen, Wald-ränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, Eisenbahndämme, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen, Parklandschaften und Gärten. Die besiedelten Flächen müssen eine sonnenexponierte Lage haben sowie ein lockeres, gut drainiertes Substrat. Vegetationslose Partien mit grabbaren Offenbodenbereichen sind als Eiablagestellen unabdingbar. Außerdem benötigt die Zauneidechse Strukturen, die über die Vegetation hinausragen und morgens und abends als Sonnplätze dienen. Dies können z.B. größere Steine oder Hölzer sein. Landwirtschaftliche Nutzflächen und Wälder sind von der Zauneidechse nur gering besiedelt. Die Art ist sehr mobil.		
<b>2.2 Verbreitung im Saarland</b> Die Zauneidechse galt einst im südwestlichen Deutschland einschließlich des Saarlands als eine der häufigsten Eidechsenarten (u.a. entlang von Eisenbahndämmen, Autobahnrändern). Bis heute lassen sich fortlaufend in allen Landesteilen, insbesondere auch in den einstigen Verbreitungszentren (z.B. Bliesgau, Homburger Raum), Rückgänge verzeichnen. Zauneidechsen sind weiterhin in den für sie typischen Lebensräumen zu finden. Die Zauneidechse ist im Saarland gefährdet und mäßig häufig vorkommend (MFU 2008).		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Nach einer Übersichtskartierung wurden drei Probeflächen mit für Reptilien geeigneter Exposition und einem Minimum an geeigneter Habitatausstattung ausgewählt. Sie liegen alle drei an südexponierten Böschungen, enthalten geeignete Kleinstrukturen wie Sonnenplätze und Spalten und liegen ausnahmslos an Straßen- bzw. Wegeböschungen in der Nähe der B 269.</p> <p>Auf allen drei Probeflächen wurden Zauneidechsen in geringer Zahl (1-3 Tiere) nachgewiesen. Auf der Probefläche R1 ist mit der Beobachtung eines Jungtiers auch der Reproduktionsnachweis erbracht.</p> <p>Die Zauneidechse wurde im Untersuchungsgebiet nur in wenigen Exemplaren nachgewiesen, die Habitate sind suboptimal ausgestattet. Insbesondere auf der Probefläche R1 fehlen Eiablageplätze weitgehend. Zudem sind die Strukturen der Probeflächen noch jungen Datums.</p> <p><b>Lokale Individuengesellschaft:</b></p> <p>Zauneidechsen werden allgemein als ortstreu eingestuft und ihre Wanderdistanzen liegen meist unter 100 m. Daher sind alle Zauneidechsen eines nach Geländebeschaffenheit und Strukturausstattung räumlich klar abgrenzbaren Gebietes als lokale Individuengemeinschaft anzusehen. Wenn dieses Gebiet mehr als 1.000 m vom nächsten besiedelten Bereich entfernt liegt oder von diesem durch unüberwindbare Strukturen (verkehrsreiche Straßen, Intensiv-Ackerland u.a.) getrennt ist, dann ist von einer schlechten Vernetzung der Vorkommen und somit von getrennten lo-</p>		

### Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

kalen Individuengemeinschaften auszugehen. Schmale Vernetzungsstrukturen können allerdings den Austausch zwischen solchen Individuengemeinschaften ermöglichen, auch wenn sie eine suboptimale Habitatqualität besitzen. Hier sind vor allem Bahnstrecken und Straßenböschungen von Bedeutung. Allerdings reichen schon kleine Barrieren (z. B. Straßentunnel oder intensiv bewirtschaftete Acker) aus, um den Kontakt zwischen benachbarten Individuengemeinschaften zu unterbinden (RUNGE et al. 2009).

### 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

#### Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

#### 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?

ja  nein

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

#### a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:

ja  nein

das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs-/ Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt (außerhalb des Zeitraums von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_)

potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

ja  nein

#### Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja  nein

#### 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?<sup>1</sup>

ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme\* erforderlich?

ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Es wird ein Lebensraum geschaffen, der die für die Zauneidechse essenziellen Teilhabitate enthält. Dieser Lebensraum wird angrenzend an bestehende Vorkommen oder über vernetzende Habitate mit diesen verbunden. Zum Ausgleich der Eingriffsfolgen in Offenlandbiotop und zur Schaffung von naturnahen Flächen mit hohem Struktur- und Artenreichtum sind die im Bebauungsplangebiet festgesetzten Flächen (MF 2 Schutzstreifen Hochspannungsleitung) als Mosaik unterschiedlicher Biotopstrukturen zu gestalten. Ca. 20 % der Fläche sind in sonnenexponierter Lage vegetationsfrei zu belassen (kein Oberbodenauftrag) und durch gelegentliche Pflege offen zu halten. Besonders geeignet sind dabei sowohl die südexponierten Böschungen der Straße nahe der Unterquerung der B 269 als auch die westlichen Böschungen der B 269. Sie bieten hochwertige Lebensräume für Wärme liebende Reptilien.

#### Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein

ja  nein

#### 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja  nein

<sup>1</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen



### Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Es wird ein Lebensraum geschaffen, der die für die Zauneidechse essenziellen Teilhabitate enthält. Dieser Lebensraum wird angrenzend an bestehende Vorkommen oder über vernetzende Habitate mit diesen verbunden. Zum Ausgleich der Eingriffsfolgen in Offenlandbiotop und zur Schaffung von naturnahen Flächen mit hohem Struktur- und Artenreichtum sind die im Bebauungsplangebiet festgesetzten Flächen (MF 2 Schutzstreifen Hochspannungsleitung) als Mosaik unterschiedlicher Biotopstrukturen zu gestalten. Ca. 20 % der Fläche sind in sonnenexponierter Lage vegetationsfrei zu belassen (kein Oberbodenauftrag) und durch gelegentliche Pflege offen zu halten. Besonders geeignet sind dabei sowohl die südexponierten Böschungen der Wadgasser Straße nahe der Unterquerung der B 269 als auch die westlichen Böschungen der B 269. Sie bieten hochwertige Lebensräume für Wärme liebende Reptilien.

Die geplanten Zauneidechsenhabitate im Bereich westlich der B 269 sind durch bau- oder betriebsbedingte Störungen nicht betroffen (Entfernung > 90 m von der geplanten Baugrenze), da relevante Nähr- und Schadstoffeinträge sich hier nicht mehr auswirken und die einzelnen Tiere nicht in den unmittelbaren Baustellen- oder Trassenbereich gelangen (keine Biotopverbundstrukturen). Darüber hinaus entsteht durch Anlage und Betrieb der geplanten Nutzungen kein größeres bzw. neu gelagertes Tötungsrisiko für Einzeltiere. Gegenüber Lärmemissionen reagiert die Zauneidechse nicht sehr empfindlich.

**Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein**

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**

nein **Prüfung endet hiermit**  
 ja **(Punkt 4 ff.)**

## 2.2.2 Säugetiere

**Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden Säugetierarten**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL	RL D	RL SL	BNatSchG
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	II, IV	2	J	s
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	G	J	s
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	IV	V	J*	s
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	IV	V	J	s
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	IV	D	S	s
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	IV	G	S	s
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	IV	-	J	s
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	-	J	s

Erläuterung: Rote Liste: 2 = stark gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; J = ganzjährig vorkommend; J\* = ganzjährig vorkommend, Reproduktion ungesichert; S = Sommer-vorkommen

### 2.2.2.1 Bechsteinfledermaus

Bechsteinfledermaus ( <i>Myotis bechsteinii</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2 <input checked="" type="checkbox"/> RL SL, Kat. J	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> FV günstig/ hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig/ unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
<b>2. Charakterisierung</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> Die Bechsteinfledermaus gilt als typische "Waldfledermaus". Sie ist extrem orts- und lebensraumtreu. Sommerquartiere befinden sich in Baumhöhlen unterschiedlichster Art in Höhen zwischen 0,5 m bis mehr als 18 m über dem Boden. Sie benötigt große, zusammenhängende Laub- und Mischwaldgebiete mit hohem Altholzanteil, ausreichendem Baumhöhlenangebot und ausgeprägter Kraut- und Strauchschicht. Der Aktionsradius beträgt meist nur 1 km bis maximal 2,5 km um das Quartiergebiet (DIETZ et al. 2007). Das Quartier wird sehr häufig gewechselt, weshalb die Art auf ein reichhaltiges Quartierangebot angewiesen ist. Die Überwinterung erfolgt in unterirdischen Höhlen und Stollen, die i.d.R. weniger als 35 km von den Sommerlebensräumen entfernt sind. In langsamem, wendigem Suchflug werden in hindernisreicher Umgebung Insekten gejagt. Gelegentlich findet auch Rütteln auf der Stelle und Ablesen vom Substrat ("foliage gleaning") statt.		
<b>2.2 Verbreitung im Saarland</b> Die Bechsteinfledermaus ist im Saarland ganzjährig vorkommend. Deutschland liegt im Kerngebiet der mitteleuropäischen Bechsteinfledermaus-Population. Im Saarland ist die Verbreitung bislang erst lückenhaft bekannt. Durch Netzfänge in FFH-geschützten Waldgebieten konnten regelmäßig Nachweise (auch reproduzierender Weibchen) erbracht werden. Es wird vermutet, dass die Art in naturnahen Laubwäldern verbreitet, jedoch nicht häufig ist. Zwei bedeutende Winter- und Schwärmquartiere liegen bei Gersheim im Südosten des Landes und im Norden bei Nohfelden (HARBUSCH & UTESCH 2008, HARBUSCH & GERBER 2011).		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Erstmals wurde bei der 3. Begehung am 11.08.2011 eine Sequenz aufgezeichnet, die gemäß den Kriterien von SKIBA (2009) von einer Bechsteinfledermaus stammen könnte. Da während der Wochenstubenzeit keine derartigen Sequenzen im Gebiet aufgezeichnet wurden, wird davon ausgegangen, dass sich im unmittelbaren Umfeld keine Wochenstubenquartiere befinden. Mit Auflösung der Wochenstuben im August begeben sich die Tiere zu sogenannten Schwärmquartieren, wo auch Paarungen stattfinden. Es könnte sich somit um ein durchziehendes Exemplar gehandelt haben. Die Bechsteinfledermaus ist eine an höhlenreiche Baumbestände gebundene, ortstreuere Fledermausart, die zur Wochenstubenzeit nur		

### Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*)

sehr geringe Aktionsräume nutzt (Jagdgebiete meist im Umkreis von nur 1 km um das Quartier, in Ausnahmefällen bis 2,5 km entfernt). Eine Kolonie benötigt eine Vielzahl an Quartieren, zwischen denen regelmäßig gewechselt wird. Die nur kleinflächigen Gehölzbestände im Plangebiet weisen strukturelle Defizite auf (überwiegend Fichten- und Robinienbestand mit äußerst geringem Höhlenangebot), so dass dort keine Quartiergebiete einer bodenständigen Bechsteinfledermaus-Kolonie zu erwarten sind. Allenfalls handelt es sich um zeitweise genutzte Jagdgebiete dieser im dichten Unterholz jagenden Fledermausart.

### 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

#### Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

#### 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?

ja  nein

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

#### a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:  ja  nein

- das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs-/ Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt (außerhalb des Zeitraums von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ )
- potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

#### b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

ja  nein

Quartierbereiche sind aller Wahrscheinlichkeit nach nicht betroffen. Betroffen sind lediglich (potenzielle) Jagdgebiete im Nordosten des Plangebiets (sowie ggf. in den südlich an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen), die für die örtliche Population unmaßgeblich sind.

#### Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja  nein

#### 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?<sup>2</sup>

ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme\* erforderlich?

ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Quartierbereiche sind aller Wahrscheinlichkeit nach nicht betroffen. Betroffen sind lediglich (potenzielle) Jagdgebiete im Nordosten des Plangebiets (sowie ggf. in den südlich an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen), die für die örtliche Population unmaßgeblich sind.

Durch Überbauung der derzeit brachliegenden Flächen bzw. der Grünlandbereiche und durch die vorgesehenen Veränderungen an den Gehölzbeständen gehen Nahrungsproduktionsflächen verloren, die im Rahmen der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Strukturbericherung der Agrarlandschaften durch Anlage von Hecken, Extensivgrünland, Sukzessionsflächen) kompensiert werden können. Die Verluste von Jagdgebietsstrukturen sind für die ggf. betroffenen Individuen kompensierbar, da Einzeltiere der ortstreuen Bechsteinfledermaus durchaus auf der Suche nach Nahrung Flächen von bis zu 700 ha Größe befliegen. Eine erhebliche Durchtrennung von Flugrouten findet wie bei den übrigen Arten nicht statt. Als Vermeidungsmaßnahme sollten die Waldverluste in dem nordöstlichen Streifen Richtung Saar möglichst gering gehalten werden. Baumfällungen dürfen nur außerhalb der sommerlichen Quartiernutzung stattfinden (möglich wäre der Zeitraum Anfang November bis Ende Februar).

<sup>2</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

**Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)**

Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein  ja  nein

**3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?  ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?  ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?  ja  nein

Die Bechsteinfledermaus reagiert im Jagdgebiet jedoch sehr empfindlich gegenüber Störungen durch Lichteinwirkung (keine Jagd an künstlichen Lichtquellen). Um die in den angrenzenden Wäldern ggf. ansässigen Individuen möglichst wenig zu beeinträchtigen, sollte die künstliche Beleuchtung im Plangebiet auf ein Minimum reduziert werden. Zum Einsatz sollten Lampen kommen, bei denen kein Streulicht zur Seite oder nach Oben entweicht. Dabei sollte ein "insektenfreundliches" Lichtspektrum (gelblich-rötlich) zum Einsatz kommen, um möglichst wenige Nahrungsinsekten aus den umgebenden Jagdgebieten "abzuziehen".

Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein  ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?  nein Prüfung endet hiermit  
 ja (Punkt 4 ff.)

**2.2.2.2 Breitflügel fledermaus**
**Breitflügel fledermaus (*Eptesicus serotinus*)**
**1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand SH
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. G	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/ hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL SL, Kat. J	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig/ unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
		<input type="checkbox"/> XX unbekannt

**2. Charakterisierung**
**2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Die Breitflügel fledermaus gehört zu den größeren heimischen Fledermausarten. Die Wochenstubenquartiere befinden sich häufig im First von Dachstühlen, versteckt hinter Balken, aber auch an Gebäudespalten oder hinter Fensterläden. Die Überwinterung findet meist im Eingangsbereich unterirdischer Quartiere statt. Zum Teil gibt es Hinweise auf Überwinterungen in Gebäuden. Breitflügel fledermäuse jagen in langsamem Flug in etwa 5-10 m Höhe ab etwa 20-30 Minuten nach Sonnenuntergang meist in Siedlungsnähe entlang Waldrändern, Hecken und Alleen.

**2.2 Verbreitung im Saarland**

Die Breitflügel fledermaus ist im Saarland gefährdet und mäßig häufig vorkommend. Nachweise überwinternder Tiere (z.B. in Felsspalten, Burgruinen und in Stollensystemen) werden nur sehr selten erbracht. HARBUSCH & UTESCH (2008) bezeichnen die Breitflügel fledermaus landesweit als zweithäufigste Art nach der Zwergfledermaus.

**2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell möglich

Im Projektgebiet wurde zunächst am Sandhof von einem Quartierverdacht ausgegangen, nachdem dort am 13. Mai 2011 in der Abenddämmerung mehrere intensiv nach Insekten jagende Exemplare beobachtet wurden. Auch entlang des südlich an das Plangebiet angrenzenden Waldrandes (Eckenwald, "Geisberg") war intensive Jagdaktivität festzustellen. Am 14. Juni 2011 waren hingegen am Sandhof weder jagende noch ausfliegende Exemplare erkennbar. Auch am 11. August ließen sich dort erst in der späten Dämmerung jagende Breitflügel fledermäuse nachweisen. Offenbar wurde im Mai am Sandhof lediglich ein Zwischenquartier genutzt oder es handelte sich nur um zeitweise erhöhte Jagdaktivität aufgrund des hohen Insektenreichtums an dem besagten Gehöft mit Pferdehaltung. Die im Mai beobachteten Breitflügel fledermäuse könnten demnach auch aus Gebäudequartieren der nahe gelegenen Ortslage aus-

### Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

geflogen sein, um sich direkt nach dem Ausflug zur Insektenjagd am Sandhof einzufinden. Nach Angaben von HARBUSCH (NABU) ist eine Wochenstubenkolonie der Breitflügelfledermaus in Neuforweiler bekannt (mdl. Mitt. am 24.06.2011). Im Betrachtungsraum wurde Jagdaktivität überwiegend entlang von Saumstrukturen im Süden des Bearbeitungsgebiets beobachtet. Im Südwesten wurden zwei Querungen der an dieser Stelle abgesenkten Trasse der B 269 beobachtet, wobei die Tiere (gemeinsam mit Zwergfledermäusen) in ausreichender Höhe über dem fließenden Verkehr die Trasse querten.

### 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

#### Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

#### 3.2 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?

ja  nein

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

#### a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:

ja  nein

das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs-/ Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt (außerhalb des Zeitraums von bis )

potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

#### b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

ja  nein

Quartierbereiche sind nicht betroffen. Betroffen sind lediglich Jagdgebiete, die für die örtliche(n) Population(en) unmaßgeblich sind.

**Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**

ja  nein

#### 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?<sup>3</sup>

ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme\* erforderlich?

ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Quartierbereiche sind nicht betroffen. Betroffen sind lediglich Jagdgebiete, die für die örtliche(n) Population(en) unmaßgeblich sind.

Breitflügelfledermäuse sind relativ anpassungsfähig, jagen kaum ortsfixiert und können für die Insektenjagd auch in andere Bereiche ausweichen. Durch Überbauung der derzeit brachliegenden Flächen bzw. der Grünlandbereiche gehen Nahrungsproduktionsflächen verloren, die im Rahmen der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Strukturbericherung der Agrarlandschaften durch Anlage von Hecken, Extensivgrünland, Sukzessionsflächen) kompensiert werden können. Eine erhebliche Durchtrennung von Flugrouten findet nicht statt.

**Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein**

ja  nein

#### 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

<sup>3</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

**Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)**

- |   |                             |  |
|---|-----------------------------|--|
| gestört?  | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?      | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Die Störungsempfindlichkeit im Jagdgebiet ist gering (u.a. auch Jagd an Straßenlaternen).

**Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein**  ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  nein **Prüfung endet hiermit**  
 ja **(Punkt 4 ff.)**

**2.2.2.3 Kleiner Abendsegler**
**Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)**
**1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

- |  |   |  |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art                  | Rote Liste-Status mit Angabe                      | Einstufung Erhaltungszustand                                   |
|  | <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. D  | <input type="checkbox"/> FV günstig/ hervorragend              |
|  | <input checked="" type="checkbox"/> RL SL, Kat. S | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig/ unzureichend |
| <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG |   | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht               |
|  |   | <input type="checkbox"/> XX unbekannt                          |

**2. Charakterisierung**
**2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Wochenstubenquartiere des Kleinen Abendseglers werden in Baumhöhlen und Fledermauskästen gefunden. Winterquartiere sind vorwiegend in Baumhöhlen sowie gelegentlich in Spalten an Gebäuden bekannt. Ähnlich dem Großen Abendsegler ist auch der Kleine Abendsegler eine wandernde Art. Kleine Abendsegler jagen über Schonungen und Waldlichtungen, an Waldrändern und Alleen, aber auch über Weideflächen und über Straßenlaternen in Ortschaften. Von ihren Lebensraumsprüchen her ist die Art eher an Wald gebunden als der Große Abendsegler.

**2.2 Verbreitung im Saarland**

Der Kleine Abendsegler ist im Saarland stark gefährdet und selten vorkommend. Der Kleine Abendsegler ist im waldreichen Saarland verbreitet, jedoch erreicht er nicht die lokalen Häufigkeiten des Großen Abendseglers. Es sind mehrere Wochenstubenquartiere und Paarungsquartiere bekannt, die sich alle im Wald oder in dessen unmittelbarer Nähe befinden. Wochenstuben (haupts. in Fledermauskästen) wurden im Warndt, um Saarbrücken, bei St. Wendel und im Homburger Raum festgestellt. Die meisten der genannten Quartiere sind heute verlassen. Sie befanden sich in Windwurfflächen, die mittlerweile zugewachsen sind (HARBUSCH & GERBER 2011). Jagdgebiete befinden sich oft im Wald, gerne über Lichtungen und Wasserflächen, aber auch an Straßenlaternen (HARBUSCH et al. 2002, HARBUSCH & UTESCH 2008). Winterquartiere sind nicht bekannt. Es ist anzunehmen, dass sich *N. leisleri* im Saarland nur reproduziert und paart.

**2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum**

- nachgewiesen  potenziell möglich

Der bei drei von vier Begehungen anwesende Kleine Abendsegler weist im Plangebiet eine recht niedrige Aktivitätsdichte auf: Am 13. Mai 2011 wurden lediglich zwei hohe Überflüge über Offenland vermerkt, die ggf. noch im Zusammenhang mit dem Frühjahrszug standen. Am 14. Juni 2011 waren ebenfalls nur zwei einzelne Überflüge gegen 1:00 Uhr und gegen 1:30 Uhr festzustellen. Demnach scheinen sich zur Wochenstubenzeit keine kopfstarken Quartiere im unmittelbaren Umfeld zu befinden. Am 11. August 2011 wurden hingegen bereits in der Abenddämmerung ein jagendes Exemplar im Süden des Plangebiets und später weitere Jagdaktivitäten im Bereich "Geisberg" und an einem Waldrand im Nordosten festgestellt.

Zur Balzzeit (letzte Begehung am 12. September 2011) waren keine Kleinabendsegler-Sequenzen wahrnehmbar. Auch die lauten und auffälligen Balzrufe des Kleinabendseglers wurden im August/ September 2011 im Betrachtungsraum nicht vernommen, weshalb eine zeitweise Nutzung von Einzelquartieren in Baumhöhlen sehr unwahrscheinlich ist.

Die geringen Aktivitäten zur Wochenstubenzeit lassen nicht auf eine Wochenstubenkolonie im Umfeld schließen.

Die erhöhten Aktivitäten bei der 3. Begehung Mitte August sind vermutlich bereits auf ein beginnendes Zuggesche-

### Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

hen zurückzuführen. Der Kleinabendsegler zählt zu den fernwandernden Arten.

### 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

#### Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

#### 3.3 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?

ja  nein

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

#### a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:  ja  nein

das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs-/ Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt (außerhalb des Zeitraums von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_)

potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

#### b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

ja  nein

Quartierbereiche sind nicht betroffen. Betroffen sind lediglich Jagdgebiete, die für die örtliche(n) Population(en) unmaßgeblich sind.

#### Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja  nein

#### 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?<sup>4</sup>

ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme\* erforderlich?

ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Quartierbereiche sind nicht betroffen. Betroffen sind lediglich Jagdgebiete, die für die örtliche(n) Population(en) unmaßgeblich sind. Kleine Abendsegler jagen nicht ortsfixiert und können für die Insektenjagd auch in andere Bereiche ausweichen. Durch Überbauung der derzeit brachliegenden Flächen bzw. der Grünlandbereiche gehen Nahrungsproduktionsflächen verloren, die im Rahmen der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Strukturbereicherung der Agrarlandschaften durch Anlage von Hecken, Extensivgrünland, Sukzessionsflächen) kompensiert werden können. Für die nicht strukturgebundene Art sind keine Zerschneidungseffekte zu erwarten.

#### Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein

ja  nein

#### 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja  nein

Der Kleine Abendsegler ist im Jagdgebiet relativ unempfindlich gegenüber Störungen (u.a. auch Jagd an Straßenlaternen). Am Quartier jedoch stellt künstliches Licht, wie bei allen Fledermausarten, einen gravierenden Störfaktor

<sup>4</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

**Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)**

dar.

Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein

 ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

 nein Prüfung endet hiermit  
 ja (Punkt 4 ff.)

**2.2.2.4 Myotis-Arten**
**Myotis sp. (am wahrscheinlichsten Große/ Kleine Bartfledermaus, *Myotis brandtii*/ *M. mystacinus*, ggf. auch Wasserfledermaus *M. daubentonii*)**
**1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

- |  |  |  |
|--|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art                  | Rote Liste-Status mit Angabe                       | Einstufung Erhaltungszustand SH                                |
|  | <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V   | <input type="checkbox"/> FV günstig/ hervorragend              |
| <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> RL SL, Kat. J- | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig/ unzureichend |
|  |  | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht               |
|  |  | <input type="checkbox"/> XX unbekannt                          |
|  |  | Wasserfledermaus FV  |

**2. Charakterisierung**
**2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Die Artengruppe *Myotis* sp. setzt sich aus mehreren kleinen und mittelgroßen Fledermausarten zusammen, die unterschiedliche Gefährdungsgrade und Lebensraumsprüche aufweisen. Allen gemeinsam ist ihre strenge Strukturbindung. Sie nutzen meist lineare Landschaftselemente als Orientierungsleitlinien (Flugrouten) und jagen oft an oder in dichter Vegetation, lesen teilweise ihre Beute vom Blattwerk ab ("gleaning") oder von der Oberfläche stehender oder langsam fließender Gewässer (z.B. Wasserfledermaus, *Myotis daubentonii*). Durch ihre Jagdweise bedingt haben alle Arten sehr ähnliche Ortungsrufe und können mit dem Detektor z.T. nur mit Hilfe von Zusatzinformationen (z.B. Sicht-/ Verhaltensbeobachtungen) bestimmt werden.

Im Sommer lebt die Große Bartfledermaus (Brandtfledermaus) überwiegend in Spaltenquartieren von Bäumen und Nistkästen, gelegentlich in Spalten an oder in Gebäuden. Winternachweise existieren in Bergwerksstollen und Bunkern. Die Dämmerungsjagd erfolgt an Waldrändern und auf Lichtungen, oft in Gewässernähe.

Im Sommer nutzt auch die Kleine Bartfledermaus Spaltenquartiere an Bäumen oder Gebäuden, seltener auch Nistkästen (Flachkästen). Winternachweise liegen aus Bergwerksstollen und Bunkern vor. Die Insektenjagd erfolgt bereits ab der frühen Dämmerung in 1,5-6 m Höhe mit wenigem Flug in lockeren Waldbeständen oder über Gewässern. Teilweise wird die Nahrung von der Vegetation abgelesen.

Sommerquartiere der Wasserfledermaus befinden sich meist in Baumhöhlen. Die Überwinterung erfolgt in unterirdischen Bergwerksstollen und Bunkern. Die Insektenjagd findet meist in 5-20 cm Höhe über der Wasseroberfläche stehender oder langsam fließender Gewässer statt (Wellengang wird gemieden). Zwischen Jagdgebiet und Quartier werden feste Flugrouten genutzt, wobei sich die Tiere an linearen Leitstrukturen orientieren.

**2.2 Verbreitung im Saarland**

Die Große Bartfledermaus ist in Deutschland stark gefährdet. Die Brandtfledermaus (Große Bartfledermaus) wurde erst 2007 im Saarland erstmals sicher nachgewiesen. Es handelte sich dabei u.a. um adulte Männchen bei Netzfängen in Waldgebieten bei Tholey sowie um Winterfunde im selben Raum. Im Jahr 2009 gelang durch Telemetrie eines laktierenden Weibchens der landesweit erste Wochenstubennachweis. Das Quartier befand sich in einer alten Buche in einem FFH-geschützten Altholzbestand (HARBUSCH & GERBER 2011). Da keine Daten zur Bestandsentwicklung vorliegen, ist auch keine landesweite Häufigkeitseinschätzung möglich (HARBUSCH & UTESCH 2008, HARBUSCH & GERBER 2011).

Die Kleine Bartfledermaus ist im Saarland vom Aussterben bedroht und mäßig häufig vorkommend. Die Art ist bis auf den Norden Deutschlands bundesweit verbreitet. Aufgrund ihrer versteckten Lebensweise wird sie häufig übersehen. Im Saarland werden "Bartfledermäuse" regelmäßig mittels Detektoren an geeigneten Biotopen (Gewässern) nachgewiesen. Sichere Artnachweise erfolgten durch Quartierfunde, Netzfänge und Fundtiere. Das einzige derzeit bekannte Wochenstubenquartier hinter Fensterläden an einem Haus an der Nied ist durch Renovierungsarbeiten gefährdet.



**Myotis sp. (am wahrscheinlichsten Große/ Kleine Bartfledermaus, *Myotis brandtii*/ *M. mystacinus*, ggf. auch Wasserfledermaus *M. daubentonii*)**

Der Status der Kolonie ist derzeit nicht bekannt (HARBUSCH, mdl. Mitt.). Im Winter treten "Bartfledermäuse" (M. brandtii und M. mystacinus), die bei den Winterzählungen nicht getrennt erfasst werden, im Saarland etwas häufiger als die Wasserfledermaus und mit gleichbleibenden Bestandszahlen in Erscheinung. Es dürfte sich dabei überwiegend um die (Kleine) Bartfledermaus handeln.

Die Wasserfledermaus ist in fast ganz Europa verbreitet und gehört auch im Saarland zu den mäßig häufigen Arten, obwohl dort aufgrund der versteckten Lebensweise und der Vorliebe für Baumhöhlen noch keine Wochenstubenverbände bekannt sind (HARBUSCH & UTESCH 2008, HARBUSCH & GERBER 2011). Sie ist im Saarland an stehenden und fließenden Gewässern ausreichender Größe weit verbreitet und relativ häufig.

**2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell möglich

Ortungsrufe und Sichtbeobachtungen von Exemplaren aus der "Artengruppe Myotis" wurden im Betrachtungsraum relativ selten registriert: Am 13. Mai 2011 jagte zeitweise ein Einzeltier im Bereich eines stark ausgelichteten Fichtenbestands nördlich der Kompostierungsanlage. Am selben Abend wurden je ein Vorbeiflug an einem nahe gelegenen Waldrand sowie im Bereich "Geisberg" registriert. Am 14. Juni 2011 war ebenfalls im Bereich "Geisberg" kurzzeitig Jagdaktivität und ein Vorbeiflug feststellbar. Auch am 11. August 2011 konnte dort ein einzelner Vorbeiflug dokumentiert werden, während bei der letzten Begehung am 12. September 2011 im Gebiet keine "Myotis-Rufe" mehr aufgezeichnet wurden.

Am ehesten dürfte es sich bei den jagenden und bei den meisten der lediglich als Vorbeiflug registrierten Exemplare um (Kleine) Bartfledermäuse gehandelt haben.

Aus der Stadt Saarlouis wurde ein Jungtierfund gemeldet, was auf ein nahe gelegenes Wochenstubenquartier hindeutet (vgl. Angaben in HARBUSCH 2009).

Denkbar wären auch einzelne Vorbeiflüge der Wasserfledermaus an Waldrändern des Untersuchungsgebiets. Die Art wurde 2009 in Saarlouis mittels Detektor und Sichtnachweis an der Saar registriert (HARBUSCH 2009).

Auffällig ist das weitgehende Fehlen von Myotis-Nachweisen während der Zeit der Jungenaufzucht (Wochenstubenzeit). Dies spricht dafür, dass sich im Betrachtungsraum und in dessen näherem Umfeld keine Reproduktionsbereiche der (potenziell) vorkommenden kleinen und mittelgroßen Myotis-Arten befinden und dass diese dort lediglich zeitweise jagen oder durchziehen.

**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**

**Schädigungstatbestände**

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

**3.4 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)**

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein  
Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?  ja  nein

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

**a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung**

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:  ja  nein

- das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs-/ Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt (außerhalb des Zeitraums von bis )
- potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

**b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?**

ja  nein

Quartierbereiche sind aller Wahrscheinlichkeit nach nicht betroffen. Betroffen sind lediglich (potenzielle) Jagdgebiete in Waldrandbereichen, die für die örtliche(n) Population(en) unmaßgeblich sind. Die meisten der hier behandelten Myotis-Arten jagen nicht ortsfixiert und können für die Insektenjagd auch in andere Bereiche ausweichen.

**Myotis sp. (am wahrscheinlichsten Große/ Kleine Bartfledermaus, *Myotis brandtii*/ *M. mystacinus*, ggf. auch Wasserfledermaus *M. daubentonii*)**

**Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**  
 ja  nein

**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?<sup>5</sup>

ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme\* erforderlich?

ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Quartierbereiche sind aller Wahrscheinlichkeit nach nicht betroffen. Betroffen sind lediglich (potenzielle) Jagdgebiete in Waldrandbereichen, die für die örtliche(n) Population(en) unmaßgeblich sind.

Durch Überbauung der derzeit brachliegenden Flächen bzw. der Grünlandbereiche gehen Nahrungsproduktionsflächen verloren, die im Rahmen der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Strukturbereicherung der Agrarlandschaften durch Anlage von Hecken, Extensivgrünland, Sukzessionsflächen) kompensiert werden können. Eine erhebliche Durchtrennung von Flugrouten findet wie bei den übrigen Arten nicht statt. Als Vermeidungsmaßnahme sollten die Waldverluste in dem nordöstlichen Streifen Richtung Saar möglichst gering gehalten werden. Baumfällungen dürfen nur außerhalb der sommerlichen Quartiernutzung stattfinden (möglich wäre der Zeitraum Anfang November bis Ende Februar).

**Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein**  
 ja  nein

**3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja  nein

Die meisten *Myotis*-Arten jagen nicht ortsfixiert und können für die Insektenjagd auch in andere Bereiche ausweichen. Sie sind jedoch im Jagdgebiet relativ empfindlich gegenüber Störungen durch Lichteinwirkung (diese Arten jagen nicht an künstlichen Lichtquellen). Um die in den angrenzenden Wäldern ansässige(n) Art(en) möglichst wenig zu beeinträchtigen, sollte die künstliche Beleuchtung im Plangebiet auf ein Minimum reduziert werden. Zum Einsatz sollten Lampen kommen, bei denen kein Streulicht zur Seite oder nach Oben entweicht. Dabei sollte ein "insektenfreundliches" Lichtspektrum (gelblich-rötlich) zum Einsatz kommen, um möglichst wenige Nahrungsinsekten aus den umgebenden Jagdgebieten "abzuziehen".

**Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein**  
 ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  nein  ja **Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.)**

<sup>5</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

### 2.2.2.5 Nordfledermaus

Nordfledermaus ( <i>Eptesicus nilssonii</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. G <input checked="" type="checkbox"/> RL SL, Kat. S	Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> FV günstig/ hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig/ unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
<b>2. Charakterisierung</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> Die Nordfledermaus bevorzugt waldreiche Mittelgebirgslandschaften als Lebensraum, nutzt jedoch überwiegend Spaltenquartiere an Gebäuden. Wochenstubenkolonien wurden u.a. hinter Schieferverkleidungen von Kaminen oder im Firstbereich von Dachböden bekannt. Die Überwinterung erfolgt z.B. in Bergwerksstollen und Bunkern. Die Nahrung wird meist in raschem und wendigem Flug entlang von Vegetationskanten, aber auch im freien Luftraum bis in 50 m Höhe und an Straßenlaternen erbeutet. In der Wochenstubenzeit liegen die nur 20 ha kleinen, individuellen Jagdgebiete meist in einem Umkreis von nur 800 m um das Quartier.		
<b>2.2 Verbreitung im Saarland</b> Im Saarland wurde die Nordfledermaus erstmals 1992 nachgewiesen. Sie wird dort als "sehr selten" eingestuft. Im Saarland erreicht sie derzeit ihre westliche Verbreitungsgrenze. Sie bewohnt dort bevorzugt waldreiche Regionen wie Warndt, Saar-Kohle-Wald und Hunsrück. 2004 konnte durch einen Jungtierfund im Warndt bei Differten ein Fortpflanzungsnachweis erbracht werden. Ein weiteres Jungtier wurde im Sommer 2007 bei Sulzbach gefunden. Wochenstubenquartiere sind derzeit nicht bekannt (HARBUSCH & UTESCH 2008 sowie darin zitierte Literatur, HARBUSCH & GERBER 2011).  Die Nordfledermaus kommt vor allem in den waldreichen Regionen wie Warndt, Saar-Kohle-Wald und Hunsrück regelmäßig vor, ohne jedoch häufig zu sein.		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  Am 13. Mai und am 14. Juni 2011 war je ein einzelner Überflug am südlich angrenzenden Waldrand (Eckenwald) festzustellen.  Am 11. August 2011 jagten schließlich zwei Tiere nördlich des Sandhofs.  Kopfstarke Quartiere im Umfeld werden nicht erwartet. Die beobachteten Aktivitäten stehen jedoch wahrscheinlich in Zusammenhang mit dem 2004 erbrachten Fortpflanzungsnachweis in der nur etwa 2 km südlich gelegenen Ortschaft Differten (HARBUSCH & UTESCH 2008). Der südliche Teil des Plangebiets befindet sich offenbar im Aktionsraum einer dort aktuell noch ansässigen Wochenstubenkolonie. Quartiere, die durch die gebäudebewohnende Nordfledermaus genutzt werden, sind im Plangebiet nicht zu erwarten.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Schädigungstatbestände</b> Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
<b>3.5 Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u> <b>a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</b> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  <input type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs-/ Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt (außerhalb des Zeitraums von                      bis                      ) <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		

**Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)**

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?  
 ja  nein

Quartierbereiche sind nicht betroffen. Betroffen sind lediglich (potenzielle) Jagdgebiete, die für die örtliche(n) Population(en) unmaßgeblich sind.

**Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**  
 ja  nein

**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?<sup>6</sup>

ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme\* erforderlich?

ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Quartierbereiche sind nicht betroffen. Betroffen sind lediglich (potenzielle) Jagdgebiete, die für die örtliche(n) Population(en) unmaßgeblich sind. Durch Überbauung der derzeit brachliegenden Flächen bzw. der Grünlandbereiche gehen Nahrungsproduktionsflächen verloren, die im Rahmen der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Strukturbericherung der Agrarlandschaften durch Anlage von Hecken, Extensivgrünland, Sukzessionsflächen) kompensiert werden können. Eine erhebliche Durchtrennung von Flugrouten findet wie bei der nahe verwandten Breitflügelfledermaus nicht statt.

**Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein**  
 ja  nein

**3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja  nein

Auch Nordfledermäuse jagen nicht ortsfixiert und können für die Insektenjagd in andere Bereiche ausweichen. Sie sind relativ unempfindlich gegenüber Störungen (u.a. auch Jagd an Straßenlaternen).

**Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein**  
 ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  nein **Prüfung endet hiermit**  
 ja **(Punkt 4 ff.)**

**2.2.2.6 Zwergfledermaus**
**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**
**1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand SH
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. -	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/ hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. J	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig/ unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
		<input type="checkbox"/> XX unbekannt

<sup>6</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

## Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

### 2. Charakterisierung

#### 2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Zwergfledermaus gehört zu den kleinsten Fledermausarten Europas. Als Quartiere werden von der primär felsbewohnenden Art vorwiegend enge Spalten an Gebäuden – teilweise auch ganzjährig – genutzt. Einzeltiere nutzen auch Spaltenquartiere an Bäumen sowie Nistkästen und Baumhöhlen. Zur Paarungszeit locken die territorialen Männchen mit auffälligen Singflügen Weibchen in ihr Balzquartier. Die Zwergfledermaus gilt in Mitteleuropa als ortstreu.

#### 2.2 Verbreitung im Saarland

Die Zwergfledermaus ist im Saarland potenziell gefährdet und häufig vorkommend. Wie in anderen Regionen Deutschlands ist die Zwergfledermaus auch im Saarland die häufigste Fledermausart. Sie ist flächendeckend verbreitet mit Nachweisen von Wochenstuben- und Winterquartieren (HARBUSCH & UTESCH 2008).

#### 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell möglich

Als häufigste Art im Saarland wurde die Zwergfledermaus auch mit der höchsten Stetigkeit – nämlich bei allen vier Detektorbegehungen – im Betrachtungsraum festgestellt.

An einem Wohngebäude am Sandhof wurde bei den ersten beiden Begehungen je ein ausfliegendes Einzeltier beobachtet, das in den unverputzten Mauerfugen Quartier bezog. Einmal wurden dabei auch Sozialrufe aufgezeichnet, die den zur Balzzeit von Männchen abgegebenen Lauten ähneln. Es handelte sich jeweils um Einzelquartiere an der südlichen und der nördlichen Giebelseite.

Die mehrfach in der Abenddämmerung beobachteten, gerichteten Transferflüge und die hohen Aktivitäten zur Wochenstubenzeit deuten an, dass sich in der Ortslage von Neuforweiler ein Wochenstubenvorkommen befindet.

Darüber hinaus sind an mindestens vier Stellen des Projektgebiets in Spaltenverstecken an Bäumen oder Gebäuden Paarungsquartiere der Zwergfledermaus zu erwarten. Zur Balzzeit (insbes. im August/ September) konnten in diesen vier Bereichen am südlichen Waldrand innerhalb des Betrachtungsraums Sozialrufe verheard werden, die männliche Zwergfledermäuse verwenden, um Weibchen zu ihren Paarungsquartieren zu locken. Da die Zwergfledermäuse dieses Verhalten üblicherweise nur im Umfeld ihrer nahegelegenen Paarungsquartiere zeigen, ist davon auszugehen, dass sich in der Nähe der Verhörstandorte jeweils Balzquartiere befinden. Auch bei dem oben erwähnten Einzelquartier am Sandhof wird vermutet, dass es sich um ein Balzquartier handelt.

Die strukturgebundene Zwergfledermaus jagte im Betrachtungsraum bevorzugt in den Randbereichen des Gebiets bzw. daran angrenzend an Gehölzrändern und am Waldrand.

Im Südwesten des Plangebiets wurden zwei Querungen der an dieser Stelle abgesenkten Trasse der B 269 beobachtet, wobei die Tiere (gemeinsam mit Breitflügelfledermäusen) in ausreichender Höhe über dem fließenden Verkehr die Trasse querten.

### 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

#### Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

#### 3.6 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?  ja  nein

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

#### a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:  ja  nein

das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs-/ Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt (außerhalb des Zeitraums von bis )

potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

ja  nein

Quartierbereiche sind nicht betroffen. Betroffen sind lediglich Jagdgebiete, die für die örtliche(n) Population(en) un-

**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

maßgeblich sind.

**Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**

ja  nein

**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?<sup>7</sup>

ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme\* erforderlich?

ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Quartierbereiche sind nicht betroffen. Betroffen sind lediglich Jagdgebiete, die für die örtliche(n) Population(en) unmaßgeblich sind. Zwergfledermäuse sind sehr anpassungsfähig, jagen nicht ortsfixiert und können für die Insektenjagd auch in andere Bereiche ausweichen.

Durch Überbauung der derzeit brachliegenden Flächen bzw. der Grünlandbereiche gehen Nahrungsproduktionsflächen verloren, die im Rahmen der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Strukturbereicherung der Agrarlandschaften durch Anlage von Hecken, Extensivgrünland, Sukzessionsflächen) kompensiert werden können. Eine erhebliche Durchtrennung von Flugrouten findet nicht statt.

**Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein**

ja  nein

**3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja  nein

Zwergfledermäuse sind sehr anpassungsfähig, jagen nicht ortsfixiert und können für die Insektenjagd auch in andere Bereiche ausweichen. Die Störungsempfindlichkeit im Jagdgebiet ist gering (u.a. auch Jagd an Straßenlaternen). Wichtig ist in diesem Zusammenhang aber die Beobachtung, dass sich die vernetzenden Linearstrukturen (Flugrouten) und die Balzgebiete ausschließlich in Bereichen ohne künstliche Lichtquellen befinden. Die Zwergfledermaus nutzt zwar opportunistisch das Nahrungsangebot an künstlichen Lichtquellen, meidet diese jedoch auf der Flugroute und im Quartierbereich (vgl. auch LIMPENS et al. 2005). Dies muss bei den ggf. geplanten Beleuchtungseinrichtungen des Industriegebiets berücksichtigt werden.

**Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein**

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  nein **Prüfung endet hiermit**  
 ja **(Punkt 4 ff.)**

<sup>7</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

## 2.2.3 Tagfalter

**Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden Tagfalterarten**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL	RL D	RL SL	BNatSchG
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	II, IV	2	-	s

Erläuterung: Rote Liste: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, I = Vermehrungsgast

### 2.2.3.1 Großer Feuerfalter

Großer Feuerfalter ( <i>Lycaena dispar</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2 <input type="checkbox"/> RL SL	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> FV günstig/ hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig/ unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
<b>2. Charakterisierung</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>Der hygrophile Große Feuerfalter besiedelt Feuchtwiesen sowie Graben- und Gewässerränder, vorzugsweise mit Seggen- und Röhrichtbeständen. Die Eier werden auf die Oberseite der Blätter von Ampferpflanzen nahe der Mittelrippe abgelegt. Beobachtungen liegen vor für Stumpfbältrigen Ampfer (<i>Rumex obtusifolius</i>), Krausen Ampfer (<i>R. crispus</i>) und Fluss-Ampfer (<i>R. hydrolapathum</i>).</p>		
<b>2.2 Verbreitung im Saarland</b>		
<p>Der Große Feuerfalter ist im Saarland ungefährdet und mäßig häufig vorkommend.</p>		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  <p>Es handelte sich um ein einzelnes Weibchen mit einem beschädigten Hinterflügel, der das Tier jedoch nicht in seiner Flugfähigkeit beeinträchtigte. Am wahrscheinlichsten ist eine Verdriftung in das Untersuchungsgebiet aus im weiteren Umfeld gelegenen und besser geeigneten Habitaten (z.B. aus Feuchtgebieten des NSG Weiherbachtal, vgl. auch Nachweise bei LILLIG 2002). Die Raupenfraßpflanzen (nicht saure Ampferarten) waren auf der Probefläche nicht oder nur als verstreute Einzelpflanzen anzutreffen. Die Habitatausprägung als trockene Ruderalfläche ist für die hygrophile Art sehr untypisch. Der Flächenanspruch einer für 30 Jahre überlebensfähigen Population wird nach SETTELE et al. (1999) mit 64 ha angegeben. Vor diesem Hintergrund ist von einer Bodenständigkeit der Falterart im Planungsgebiet nicht auszugehen. Da der Nachweis lediglich ein verdriftetes Einzel Exemplar umfasst und eine Bodenständigkeit im Plangebiet nicht anzunehmen ist, können Beeinträchtigungen des Großen Feuerfalters ausgeschlossen werden.</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Schädigungstatbestände</b>		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
<b>3.7 Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
<b>a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</b>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs-/ Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt (außerhalb des Zeitraums von                      bis                      )		

<b>Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)</b>	
<input type="checkbox"/>	potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft
b)	<u>weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>8</sup>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme* erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln	
<b>Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.3 Störungstatbestände</b> (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <b>Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.)</b>	

<sup>8</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen



### **2.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen (Brut-) Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VSch-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

Gemäß § 44 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 müssen bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung alle europäischen Vogelarten behandelt werden. Zur Reduzierung des Arbeitsaufwands kann bei der Vielzahl der Vogelarten wie folgt vorgegangen werden:

Gefährdete oder sehr seltene Vogelarten (Rote Liste Brutvögel Saarland, Arten des Anhangs I der VSch-RL) sowie Arten mit speziellen artbezogenen Habitatansprüchen sind auf Artniveau, d.h. Art für Art zu behandeln.

Als Anhaltskriterium für die Auswahl der auf Artniveau zu betrachtenden Arten wird die Rote Liste der Brutvögel des Saarlands zu Grunde gelegt. Alle Arten der Gefährdungskategorien 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet und R = extrem selten sind in die Bearbeitung einzubeziehen. Zudem sind alle Arten des Anhangs I der VSch-RL auf Artniveau zu behandeln.

Bei den übrigen Brutvogelvorkommen handelt sich um häufige und derzeit noch ungefährdete Brutvogelarten der Wald- bzw. Halboffenlandschaften, die in den angrenzenden Waldsäumen und Feldfluren über stabile und individuenreiche Vorkommen verfügen bzw. aus nahegelegenen Siedlungsräumen das Gebiet zur Nahrungssuche ansteuern (z.B. Saatkrähe, Dohle, Mauersegler).

**Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden Brutvogelarten**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	VSch-RL	RL D	RL SL	BNatSchG	Status im Gebiet/ BP	Pop.-größe Saarland	Entwicklung Brutbestände Deutschland
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Anh. II	-	-	b	BV/ 15	39.000-79.000	ohne Trend
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Art. 1	-	-	b	BV/ 4	2.600-7.200	Abnahme
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Art. 1	V	V	b	BV/ 4	1.400-4.400	starke Abnahme
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Art. 1	-	-	b	BV/ 3	17.000-39.000	ohne Trend
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Art. 1	-	-	b	BV/ 15	29.000-64.000	ohne Trend
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Art. 1	-	-	b	BV/ 2	5.000-10.000	leichte Zunahme
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Art. 1	-	-	b	BV, DZ/ 16	10.000-18.000	leichte Zunahme
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Anh. II	-	-	b	BV/ 2	3.500-7.800	ohne Trend
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	Anh. II, III	nb	Neo	b	BV/ 9	2.000-5.000	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Anh. II	3	V	b	BV/ 33	7.000-21.000	leichte Abnahme
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Art. 1	-	-	b	BV, DZ/ 1	10.000-19.000	Abnahme
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Art. 1	-	-	b	BV/ 1	7.500-17.000	ohne Trend
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Art. 1	-	-	b	BV, DZ/ 1	9.000-17.000	ohne Trend
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Art. 1	-	-	b	BV/ 1	3.400-9.400	ohne Trend
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Art. 1	-	-	b	BV/ 15	11.000-22.000	ohne Trend
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Art. 1	-	-	s	(bv)	500-1.200	starke Zunahme
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	Art. 1	V	V	b	BV	40.000-80.000	leichte Abnahme
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Art. 1	-	-	b	BV/ 1	17.000-32.000	leichte Abnahme
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Art. 1	-	-	b	BV, DZ/ 1	1.800-5.300	ohne Trend
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Art. 1	-	-	b	BV/ 2	12.000-50.000	ohne Trend
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Art. 1	-	-	b	BV/ 4	27.000-66.000	ohne Trend
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Anh. II	-	-	b	BV/ 2	1.000-5.000	leichte Abnahme
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Anh. I	-	-	s	(bv)	150-250	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Art. 1	-	-	b	BV, DZ/ 30	32.000-64.000	starke Zunahme
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Art. 1	-	V	b	BV/ 6	500-1.500	starke Zunahme
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Anh. I	-	V	b	BV/ 9	1.500-2.500	ohne Trend
Orpheusspötter	<i>Hippolais polyglotta</i>	Art. 1	-	-	b	BV/ 4	400-600	-
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Anh. II, III	2	2	b	BV/ 3	500-1.500	-

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	VSch-RL	RL D	RL SL	BNatSchG	Status im Gebiet/ BP	Pop.-größe Saarland	Entwicklung Brutbestände Deutschland
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Anh. II, III	-	-	b	BV, DZ/ 3	1.500-7.400	ohne Trend
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Art. 1	-	-	b	BV/ 4	26.000-68.000	ohne Trend
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	Art. 1	-	1	b	BV/ 3	5-15	-
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Art. 1	-	-	s	(bv)	300-400	-
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Art. 1	V	-	b	BV/ 13	205-500	-
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	Art. 1	-	-	b	BV/ 2	6.000-19.000	ohne Trend
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Anh. II	-	-	b	BV/ 4	14.000-41.000	Abnahme
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Art. 1	-	-	s	BV	600-800	-
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Anh. II	3	3	s	BV/ 4	500-1.000	Abnahme
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	Art. 1	-	-	b	BV/ 1	1.000-5.000	leichte Abnahme
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Art. 1	-	-	b	BV/ 4	32.000-80.000	Zunahme
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Art. 1	-	-	b	BV/ 14	30.000-65.000	leichte Abnahme

Erläuterung: VSch-RL: Anh. I = in Schutzgebieten zu schützende Arten, Anh. II = dürfen u.U. bejagt werden, Anh. III = Verkauf und Haltung erlaubt; Rote Liste: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, I = Vermehrungsgast, nb = nicht bewertet, Neo = Neozoen/ Gefangenschaftsflüchtling; Entwicklung Brutbestände Deutschland 1990 bis 2008: starke Zunahme = > 50 %, leichte Zunahme = < 20 %, Zunahme = 20 bis 50 %, Abnahme = -20 bis -50 %, leichte Abnahme = < -20 %, starke Abnahme = > -50 %; Status: BV/ (bv) = Brutvogel/ Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler

**Tab. 5: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Nahrungsgäste und Durchzügler**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	VSch-RL	RL D	RL SL	BNatSchG	Status im Gebiet	Pop.-größe Saarland	Entwicklung Brutbestände Deutschland
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Art. 1	V	V	b	NG/ DZ	2.000-4.900	starke Abnahme
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	Art. 1	-	-	b	NG	500-2.000	-
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Art. 1	-	2	s	NG/ DZ	30-50	-
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Art. 1	-	-	b	NG ?	150-200	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Art. 1	-	-	b	NG	6.000-12.000	leichte Abnahme
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	Anh. II	-	-	b	NG	300-600	leichte Zunahme
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Art. 1	V	3	b	NG/ DZ	300-600	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Art. 1	-	-	s	NG	1.000-1.500	-

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	VSch-RL	RL D	RL SL	BNatSchG	Status im Gebiet	Pop.-größe Saarland	Entwicklung Brutbestände Deutschland
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Art. 1	-	-	b	NG/ DZ	5.000-10.000	Abnahme
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Anh. II	-	-	b	NG	5.500-12.000	leichte Zunahme
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Art. 1	V	3	b	NG	5.000-10.000	leichte Abnahme
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Anh. I	-	1	s	NG/ DZ	2-3	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Anh. I	-	-	s	NG/ DZ	30-50	-
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Anh. II	-	-	b	NG	475-1.625	-
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Anh. I	-	-	s	NG/ DZ	15-25	-
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Anh. I	-	-	s	NG	300-500	leichte Zunahme
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Anh. II	-	-	b	NG/ DZ	14.000-26.000	ohne Trend
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Art. 1	-	-	s	NG	350-500	-
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Art. 1	1	1	b	NG/ DZ	0-1	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Art. 1	-	-	b	NG	3.000-6.000	Abnahme
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Art. 1	-	-	b	NG	6.000-14.000	ohne Trend
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	Art. 1	-	-	b	NG/ DZ	3.000-6.000	ohne Trend
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Art. 1	-	2	s	NG	110-190	-
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	Anh. I	-	V	s	NG	12-18	-
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Art. 1	-	-	s	NG	600-900	-
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	Art. 1	-	-	b	NG	3.200-7.600	-
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	Art. 1	-	-	b	NG/ DZ	2.500-15.000	Abnahme
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	Anh. I	3	1	s	DZ ?	5-10	-

Erläuterung: VSch-RL: Anh. I = in Schutzgebieten zu schützende Arten, Anh. II = dürfen u.U. bejagt werden, Anh. III = Verkauf und Haltung erlaubt; Rote Liste: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, I = Vermehrungsgast, nb = nicht bewertet, Neo = Neozoen/ Gefangenschaftsflüchtling; Entwicklung Brutbestände Deutschland 1990 bis 2008: starke Zunahme = > 50 %, leichte Zunahme = < 20 %, Zunahme = 20 bis 50 %, Abnahme = -20 bis -50 %, leichte Abnahme = < -20 %, starke Abnahme = > -50 %; Status: BV/ (bv) = Brutvogel/ Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler

### 2.3.1 Mittelspecht

<b>Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D <input type="checkbox"/> RL SL	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG		
<b>2. Charakterisierung und Lebensweise</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
Der wärmeliebende Mittelspecht besiedelt v.a. mittelalte und alte, lichte baumartenreiche Laub- und Mischwälder vom Tiefland bis in die Mittelgebirge. Er benötigt Bäume mit grobrissiger Rinde (Eiche, Linde, Erle, Weide). Gerne besiedelt er von Eichen geprägte Bestände, Hartholz-Auwälder, Erlenbruchwälder und sehr alte Buchenwälder (200-250 Jahre). Wichtig ist ein hoher Anteil an stehendem Totholz. Stellenweise kommt er aber auch z.B. in alten Streuobstwiesen und Parks vor.		
<b>2.2 Verbreitung im Saarland</b>		
Der Mittelspecht ist im Saarland ungefährdet und mäßig häufig vorkommend. Die Verbreitungsschwerpunkte des Mittelspechts im Saarland liegen im Warndt und im Saarkohlenwald. Die seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts praktizierte Förderung der Eiche gegenüber der Rotbuche zur Produktion von Grubenholz hat vermutlich zur Verbesserung des Lebensraumangebots für den Mittelspecht beigetragen.		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Nur sehr wenige Spechtbäume waren in den angrenzenden Waldbereichen zu finden. Ein günstiges Potenzial für das Vorhandensein von Höhlenbäumen bietet im Umfeld nur die südlich angrenzenden Laub-Mischwälder mit teilweise älterem Baumbestand im Eckenwald. Dort wurde im Zuge der Specht-Erfassung mittels Klangattrappe ein rufender Mittelspecht (kein Reviergesang) festgestellt. Ein mögliches Revierzentrum dürfte sich in altholzreichen Eichenbeständen außerhalb des Betrachtungsraums befinden, wo die Art optimale Habitatbedingungen vorfindet.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Schädigungstatbestände</b>		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
<b>a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</b>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/>	das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von _____ bis _____	
<input type="checkbox"/>	potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
<b>b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?</b>		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

### Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Projektbedingte Betroffenheiten des Mittelspechts lassen sich nicht feststellen, da die vermuteten Bruthabitate weit außerhalb des Eingriffsbereichs liegen. Soweit der angrenzende Baumbestand nicht verändert wird, bleiben auch potenzielle Nahrungshabitate unbeeinträchtigt.

**Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**

ja  nein

### 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?<sup>9</sup>

ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme\* erforderlich?

ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Projektbedingte Betroffenheiten des Mittelspechts lassen sich nicht feststellen, da die vermuteten Bruthabitate weit außerhalb des Eingriffsbereichs liegen. Soweit der angrenzende Baumbestand nicht verändert wird, bleiben auch potenzielle Nahrungshabitate unbeeinträchtigt.

**Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein**

ja  nein

### 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja  nein

Lärmbedingte Störwirkungen im Nahrungshabitat können durch Ausweichen in andere geeignete Nahrungsräume kompensiert werden und sind für die Lokalpopulation nur unmaßgeblich.

**Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein**

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  nein **Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.)**  
 ja

<sup>9</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

## 2.3.2 Neuntöter

<b>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D <input checked="" type="checkbox"/> RL SL, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
<input type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG		
<b>2. Charakterisierung und Lebensweise</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
Der Neuntöter bewohnt halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand; haupts. in extensiv genutztem Kulturland (Feldfluren, Feuchtwiesen und -weiden, Mager- bzw. Trockenrasen), das mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist; auch in Randbereichen von Niederungen, Heiden, an reich strukturierten Waldrändern, an mit Hecken gesäumten Feldwegen und Bahndämmen, auf Kahlschlägen, Aufforstungs-, Windwurf- und Brandflächen, Truppenübungsplätzen, Abbauflächen (Sand- und Kiesgruben) sowie Industriebrachen; wichtig sind dornige Sträucher und kurzrasige bzw. vegetationsarme Nahrungsgebiete.		
<b>2.2 Verbreitung im Saarland</b>		
Der Neuntöter ist im Saarland als Art der Vorwarnliste geführt und häufig vorkommend.		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Mindestens 9 Reviere des Neuntötters befinden sich in südlichen und östlichen Randbereichen des Gebiets mit Gehölzen und Gebüschbrachen, u.a. im Bereich der Kompostierungsanlage und der ehem. Hausmülldeponie.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Schädigungstatbestände</b>		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/>	das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt	
<input type="checkbox"/>	potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
b) <u>weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?</u>		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein</b>		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

## Neuntöter (*Lanius collurio*)

### 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>10</sup>

ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme\* erforderlich?

ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von drei Brutplätzen (Fortpflanzungsstätten) durch die geplanten Nutzungen erfolgt. Die Art ist im Untersuchungsraum jedoch mit mehreren Brutpaaren vertreten, so dass sich die o.g. Verluste nicht signifikant auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken. Da für Arten mit ständig wechselnden Lebensstätten diese Habitatverluste außerhalb der Nutzungszeiten erfolgen und im Gebietsumfeld zahlreiche geeignete Lebensstätten zur Verfügung stehen, ist plausibel anzunehmen, dass die ökologische Funktion der von den geplanten Nutzungen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Umfeld des Plangebiets werden zahlreiche Maßnahmen zur Strukturbereicherung der Agrarlandschaften und zur Entwicklung von Gehölzbeständen vorgenommen, so dass die Neuanlage von Nisthabitaten außerhalb der Effektdistanzen stattfindet. Durch Pflanzung von Gehölzstrukturen mit dornenreichen Sträuchern und Bäumen im Wechsel mit Brachen, ggf. auch Anlage von Streuobstbeständen, insbesondere im Bereich der ehemaligen Erdmassendeponie im Nordosten kann mittel- bis langfristig ein Ausgleich für die lokal bedeutsame Neuntöterpopulation geschaffen werden.

**Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein**  ja  nein

### 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja  nein

Es wird eine maximale Effektdistanz für den Brutvogel Neuntöter von 200 m an Straßen angegeben. Der Neuntöter brütet im Umfeld des Plangebiets in einem Mindestabstand von über 70 m von der geplanten Baugrenze entfernt. Durch geschlossene Gehölzpflanzungen (Randeingrünung) und parkartige Wiesenflächen mit Gehölzen sowie die Geländetopographie sind die Brutreviere gegenüber den geplanten Nutzungen abgeschirmt, was insbesondere in Bezug auf visuelle Reize wichtig ist. Eine besondere Lärmempfindlichkeit ist für den Neuntöter nicht bekannt.

Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, ist nicht von einer Beeinträchtigung der Brutplätze auszugehen. Betroffene Brutpaare können auf geeignete Habitate im Umfeld ausweichen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen kann daher sicher ausgeschlossen werden.

**Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein**  ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  nein **Prüfung endet hiermit**  
 ja **(Punkt 4 ff.)**

<sup>10</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen



### 2.3.3 Rebhuhn

Rebhuhn ( <i>Perdix perdix</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart  <input type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2 <input checked="" type="checkbox"/> RL SL, Kat. 2	Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
<b>2. Charakterisierung und Lebensweise</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege (LANUV 2010). Die Nähe hoher Gehölze und Waldränder werden gemieden.</p>		
<b>2.2 Verbreitung im Saarland</b>		
Das Rebhuhn ist im Saarland stark gefährdet und mäßig häufig vorkommend.		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> <i>nachgewiesen</i> <input type="checkbox"/> <i>potenziell möglich</i>		
<p>Die sehr hohe Frequentierung der zentralen Grünlandflächen und -brachen durch Spaziergänger (meist mit freilaufenden Hunden) lassen ein erfolgreiches Brutgeschäft von Bodenbrütern sehr unwahrscheinlich erscheinen. Empfindlichere Arten wie das Rebhuhn werden gestört. Ein Rebhuhn-Vorkommen (Rufe eines Hahns) wurde westlich der geplanten SW-Leitung beobachtet. Ferner wurde ein Brutpaar im Nordosten des Plangebiets (Randbereich außerhalb des Plangebiets) bestätigt. Bei vollständiger Bebauung der Planflächen dürfte dieses Vorkommen durch Isolationswirkungen wahrscheinlich erlöschen. Die Beobachtung eines weiteren (Brut)Paares im Bereich des Regenüberlaufs westlich der Unterführung konnte allerdings nicht bestätigt werden. Die Bereiche im Umfeld der B 269 sind (auch in den Abendstunden) stark verlärmert, was vermutlich die akustische Kommunikation stark behindert. Rebhuhnrufe wurden dort nicht festgestellt.</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Schädigungstatbestände</b>		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
<b>a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</b>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/>	das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt	
<input type="checkbox"/>	potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
<b>b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?</b>		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

### Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen (Fortpflanzungsstätten) durch die geplanten Nutzungen erfolgt nicht.

**Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**

ja  nein

### 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>11</sup>

ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme\* erforderlich?

ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen (Fortpflanzungsstätten) durch die geplanten Nutzungen erfolgt nicht. Bei vollständiger Bebauung der Planflächen dürfte das Vorkommen nordöstlich außerhalb des Plangebiets durch Isolationswirkungen wahrscheinlich erlöschen. Die Art ist im Untersuchungsraum jedoch mit mehreren Brutpaaren vertreten, so dass sich die o.g. Verluste nicht signifikant auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken. Da für Arten mit ständig wechselnden Lebensstätten diese Habitatverluste außerhalb der Nutzungszeiten erfolgen und im Gebietsumfeld zahlreiche geeignete Lebensstätten zur Verfügung stehen, ist plausibel anzunehmen, dass die ökologische Funktion der von den geplanten Nutzungen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Umfeld des Plangebiets werden zahlreiche Maßnahmen zur Strukturbereicherung der Agrarlandschaften vorgenommen, so dass die Neuanlage von Nisthabitaten außerhalb der Effektdistanzen stattfindet.

Das betroffene Brutpaar nordöstlich außerhalb des Plangebiets dürfte ohne Durchführung von Kompensationsmaßnahmen wahrscheinlich mittel- bis langfristig sein angestammtes Habitat aufgeben (Isolationswirkungen). Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass im Bereich der ehem. Erdmassendeponie nach Umsetzung habitatverbessernder Maßnahmen ein Ausweichhabitat angenommen wird. Der Mindestraumbedarf eines Rebhuhn-Brutpaars beträgt gem. EISLÖFFEL (1996) etwa 3-5 ha. Durch kleinparzellige Mahd der dortigen Brachflächen ab Ende Juli und Anlage/ Pflege von Graswegen werden geeignete Habitatstrukturen für das Rebhuhn geschaffen. Dabei sollten bestimmte Bereiche durchaus auch kleinparzellig umbrochen werden, um offene Bodenstellen für die Nahrungssuche zu schaffen. Allgemein begünstigend wirkt die Schaffung eines hohen Anteils an Grenzlinien.

**Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein**

ja  nein

### 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja  nein

Als Störfaktoren müssen berücksichtigt werden die sehr hohe Frequentierung der zentralen Grünlandflächen und -brachen durch Spaziergänger (meist mit freilaufenden Hunden), die ein erfolgreiches Brutgeschäft von Bodenbrütern sehr unwahrscheinlich erscheinen lässt. Empfindlichere Arten wie das Rebhuhn werden gestört.

Es wird eine maximale Effektdistanz für den Brutvogel Rebhuhn von 300 m an Straßen angegeben. Das Rebhuhn brütet im nordöstlichen Umfeld des Plangebiets in einem Mindestabstand von über 50 m von der geplanten Baugrenze entfernt. Das Vorkommen westlich der geplanten SW-Leitung liegt in einem Mindestabstand von über 1.000 m von der geplanten Baugrenze entfernt und von über 110 m von der geplanten SW-Leitung entfernt. Durch geschlossene Gehölzpflanzungen (Randeingrünung) und parkartige Wiesenflächen mit Gehölzen sowie die Geländetopogra-

<sup>11</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

### Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Die Brutreviere gegenüber den geplanten Nutzungen abgeschirmt, was insbesondere in Bezug auf visuelle Reize wichtig ist.

Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, ist nicht von einer Beeinträchtigung der Brutplätze auszugehen. Betroffene Brutpaare können auf geeignete Habitats im Umfeld ausweichen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Im Umfeld des Plangebiets werden zahlreiche Maßnahmen zur Strukturbereicherung der Agrarlandschaften vorgenommen, so dass die Neuanlage von Nisthabitats außerhalb der Effektdistanzen stattfindet.

**Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein**

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  nein **Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.)**  
 ja

### 2.3.4 Schafstelze

Schafstelze ( <i>Motacilla flava</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart  <input type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. <input checked="" type="checkbox"/> RL SL, Kat. 1	Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
<b>2. Charakterisierung und Lebensweise</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>Ursprünglich war die Schafstelze eine Charakterart der offenen und ebenen, feuchten bis nassen Grünländer, vor allem in den Niederungen. Derartige Habitats sind Salzwiesen, Hochmoorrandbereiche, Seggenfluren sowie Verlandungsgesellschaften. Heute werden im Mitteleuropa jedoch hauptsächlich Kulturlebensräume genutzt, etwa Grünland mit extensiv genutzten Weiden oder von Wiesen geprägte Niederungen. Zunehmend werden Ackergebiete (u.a. Hackfrüchte, Getreide, Klee und Raps), seltener auch Ruderal- und Brachflächen besiedelt.</p>		
<b>2.2 Verbreitung im Saarland</b>		
<p>Die Schafstelze ist im Saarland sehr stark gefährdet und sehr selten vorkommend. Die Schafstelze brütet im Saarland aktuell nur noch in den klimatisch begünstigten Tieflagen der Täler von Mosel und Saar im Naturraum Mittleres Saartal mit Schwerpunkten im Saarlouiser und Merziger Becken.</p>		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> <i>nachgewiesen</i> <input type="checkbox"/> <i>potenziell möglich</i>		
<p>Im Bereich der geplanten SW-Leitung verdichten sich nach mehrmaligen Brutzeitbeobachtungen die Hinweise auf ein Brutvorkommen der Schafstelze. Dabei könnte es sich um mehrere Brutpaare (mind. 3) handeln, die regelmäßig im Bereich der dortigen Raps- und Getreidefelder zu beobachten waren. Da bisher außerhalb des beschriebenen Areals keine weiteren Schafstelzen beobachtet wurden, handelt es sich aller Voraussicht nach um das "Kernhabitat" der örtlichen Population, welches durch die geplante SW-Leitung durchschnitten wird. Die eigenen Beobachtungen werden ergänzt durch folgende Meldung im OBS-Forum: „20.04.2011 Sablonhof-Neuforweiler (SLS) Schafstelze 3-4 Reviere in Raps- und Erdbeerfeldern. Nach dem Erstfund 2010 von R. Klein scheinen sich nun auch die Schafstelzen im Saarland neue Bruträume in Feldern zu suchen, ein Trend der bundesweit und auch im benachbarten Lothringen zu beobachten ist [...]. Mal gespannt wie sich die Populationen entwickeln und ob auch in anderen Bereichen des Saarlandes sich das Brüten in Äckern etabliert“ (Meldung am 20.04.2011 durch Christoph Braunberger).</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Schädigungstatbestände</b>		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
<b>a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</b>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/>	das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt.	
<input type="checkbox"/>	potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	

### Schafstelze (*Motacilla flava*)

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

ja  nein

**Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**

ja  nein

### 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>12</sup>

ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme\* erforderlich?

ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Eine direkte baubedingte, d.h. temporäre Inanspruchnahme von einem Brutplatz (Fortpflanzungsstätte) durch die geplanten Nutzungen (hier: SW-Leitung) erfolgt. Die Art ist im Untersuchungsraum jedoch mit mehreren Brutpaaren vertreten, so dass sich die o.g. Verluste nicht signifikant auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken. Da für Arten mit ständig wechselnden Lebensstätten diese Habitatverluste außerhalb der Nutzungszeiten erfolgen und im Gebietsumfeld zahlreiche geeignete Lebensstätten zur Verfügung stehen, ist plausibel anzunehmen, dass die ökologische Funktion der von den geplanten Nutzungen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

**Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein**

ja  nein

### 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja  nein

Es wird eine maximale Effektdistanz für den Brutvogel Schafstelze von 100 m an Straßen angegeben. Die Schafstelze brütet im westlichen Umfeld des Plangebiets in einem Mindestabstand von über 430 m von der geplanten Baugrenze entfernt und von über 65 m von der Plangebietsgrenze entfernt. Durch geschlossene Gehölzpflanzungen (Randeingrünung) und ein Mosaik unterschiedlicher Biotopstrukturen (MF 2 Schutzstreifen Hochspannungsleitung) sowie die Geländetopographie sind die Brutreviere gegenüber den geplanten Nutzungen abgeschirmt, was insbesondere in Bezug auf visuelle Reize wichtig ist.

Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, ist nicht von einer Beeinträchtigung der Brutplätze auszugehen. Betroffene Brutpaare können auf geeignete Habitate im Umfeld ausweichen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen kann daher sicher ausgeschlossen werden.

**Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein**

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  nein **Prüfung endet hiermit**  
 ja **(Punkt 4 ff.)**

<sup>12</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

### 2.3.5 Turmfalke

Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart  <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D <input type="checkbox"/> RL SL	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
2. Charakterisierung und Lebensweise		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> Der Turmfalke bewohnt sehr unterschiedliche Habitate: Halboffene und offene Landschaften aller Art mit ausreichendem Angebot von Nistplätzen in Feldgehölzen, Baumgruppen, auf Einzelbäumen oder im Randbereich angrenzender Wälder; auch im Siedlungsbereich, dort überwiegend an hohen Gebäuden, Kirchen, Hochhäusern, Industrieanlagen, Schornsteinen oder großen Brückenbauwerken; gebietsweise in Felswänden, Steinbrüchen sowie Wänden von Sand- und Kiesabgrabungen.		
<b>2.2 Verbreitung im Saarland</b> Der Turmfalke ist im Saarland ungefährdet und mäßig häufig vorkommend. Die landesweiten Verbreitungsschwerpunkte liegen im mittleren und nordöstlichen Saarland (Prims-Blies-Hügelland, Nohfelden-Hirsteiner Bergland, Prims-Hochland und Nordpfälzer Bergland). Brutten wurden in Kirchtürmen, Bauernhöfen, Wohnhäusern, Scheunen, Brücken, Silos und Türmen festgestellt. Eine zusätzliche Anzahl an Brutmöglichkeiten steht in Form von Nisthilfen der Eulen-AG Saar zur Verfügung. Möglicherweise brütet sogar die Hälfte der saarländischen Population in Nisthilfen an Kirchen und anderen Gebäuden (OBS 2005).		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> <i>nachgewiesen</i> <input type="checkbox"/> <i>potenziell möglich</i>  Die Befragung einer Anwohnerin des Sablonhofs ergab, dass dort offenbar ein Turmfalkenpaar brütet. Weitere (ehemalige?) Nistplätze befinden sich auf 2 Strommasten innerhalb des Gebiets. Eine "Ausweichbrut" fand offenbar aufgrund von Störungen durch Arbeiten an den Hochspannungsmasten in einem (stark ausgelichteten) Fichtenbestand im Nordosten statt. Der Turmfalke brütet somit [u.a. auf Hochspannungsmasten] in den Randbereichen bzw. außerhalb des Plangebiets.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
<b>Schädigungstatbestände</b> Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
<b>a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</b> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/>	das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von                      bis	
<input type="checkbox"/>	potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
<b>b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?</b>		

### Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

ja  nein

**Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**

ja  nein

### 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>13</sup>

ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme\* erforderlich?

ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Die ungefährdete Art ist relativ unempfindlich sowie anpassungsfähig und nimmt beispielsweise auch künstliche Nisthilfen an. Ein kurzfristiges Ausweichen in andere Brut- und Nahrungshabitate ist prinzipiell möglich. In optimalen Lebensräumen beträgt der Aktionsraum eines Brutpaares 1,5 – 2,5 km<sup>2</sup>, so dass die projektbedingten Veränderungen offensichtlich nur Teillebensräume der im Plangebiet und dessen Umfeld ansässigen Turmfalken betreffen.

**Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein**

ja  nein

### 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja  nein

Die baubedingten Störungen sind nur vorübergehender Art. Durch v.a. bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es möglicherweise zu Störungen häufig frequenterer Nahrungshabitate im Umfeld der Baumaßnahme. Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, ist nicht von einer Beeinträchtigung der Brutplätze auszugehen. Betroffene Brutpaare können auf geeignete Habitate im Umfeld ausweichen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten ist. Im Ergebnis ist nicht mit signifikanten Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen zu rechnen.

**Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein**

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  nein **Prüfung endet hiermit**  
 ja **(Punkt 4 ff.)**

<sup>13</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

### 2.3.6 Turteltaube

Turteltaube ( <i>Streptopelia turtur</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand SH
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3	<input type="checkbox"/> günstig
	<input checked="" type="checkbox"/> RL SL, Kat. 3	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG		<input type="checkbox"/> ungünstig
		<input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
<b>2. Charakterisierung und Lebensweise</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
Die Art bewohnt ursprünglich lichte, sommertrockene Wälder im Tiefland und den angrenzenden Hügelländern. Bevorzugt werden Lebensräume mit großem Anteil mittelhohen Busch- und Baumbestands. Heute werden auch halboffene Kulturlandschaften in wärmebegünstigten Lagen genutzt. Geeignete Lebensräume findet die Art im Bereich von Waldrändern/ -lichtungen (auch in Kieferstangenholz), in aufgelassenen Kies- und Sandgruben sowie in Hecken und Feldgehölzen. Oft liegen die Habitate in Wassernähe. Besiedelt werden ebenso Parks, größere aufgelassene Gärten und Obstplantagen, seltener auch die Randbereiche von (dörflichen) Siedlungen.		
<b>2.2 Verbreitung im Saarland</b>		
Die Turteltaube ist im Saarland gefährdet und mäßig häufig vorkommend. Der Verbreitungsschwerpunkt im Saarland liegt in den strukturreichen Landschaften des Saar-Nied-Gaus, Nordpfälzer Berglands, Nohfelden-Hirsteiner Berglands und des Prims-Hochlands.		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Vier Brutreviere der Turteltaube waren in den östlichen Randbereichen des Plangebiets, davon drei östlich außerhalb des Plangebiets, zu beobachten. Im Gebiet beschränken sich die Vorkommen auf die nordöstlich in Richtung Saar gelegenen kleinparzelligen Gehölzbestände mit angrenzenden Brachflächen.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Schädigungstatbestände</b>		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/>	das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt	
<input type="checkbox"/>	potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
b) <u>weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?</u>		
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein</b>		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein



### Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

#### 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>14</sup>

ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme\* erforderlich?

ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von einem Brutplatz (Fortpflanzungsstätte) durch die geplanten Nutzungen erfolgt. Die Art ist im Untersuchungsraum jedoch mit mehreren Brutpaaren vertreten, so dass sich die o.g. Verluste nicht signifikant auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken. Da für Arten mit ständig wechselnden Lebensstätten diese Habitatverluste außerhalb der Nutzungszeiten erfolgen und im Gebietsumfeld zahlreiche geeignete Lebensstätten zur Verfügung stehen, ist plausibel anzunehmen, dass die ökologische Funktion der von den geplanten Nutzungen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Umfeld des Plangebiets werden zahlreiche Maßnahmen zur Strukturbereicherung der Agrarlandschaften und zur Entwicklung von Gehölzbeständen vorgenommen, so dass die Neuanlage von Nisthabitaten außerhalb der Effektdistanzen stattfindet.

**Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein**

ja  nein

#### 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja  nein

Es wird eine maximale Effektdistanz für den Brutvogel Turteltaube von 500 m an Straßen angegeben. Die Turteltaube brütet im Umfeld des Plangebiets in einem Mindestabstand von über 220 m von der geplanten Baugrenze entfernt. Durch geschlossene Gehölzpflanzungen (Randeingrünung), parkartige Wiesenflächen mit Gehölzen und Anpflanzung von Wald sowie die Geländetopographie sind die Brutreviere gegenüber den geplanten Nutzungen abgeschirmt, was insbesondere in Bezug auf visuelle Reize wichtig ist.

Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, ist nicht von einer Beeinträchtigung der Brutplätze auszugehen. Betroffene Brutpaare können auf geeignete Habitate im Umfeld ausweichen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen kann daher sicher ausgeschlossen werden.

**Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein**

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  nein  ja **Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.)**

<sup>14</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

### 2.3.7 Flussregenpfeifer

Flussregenpfeifer ( <i>Charadrius dubius</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D <input checked="" type="checkbox"/> RL SL, Kat. 2	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG		
<b>2. Charakterisierung und Lebensweise</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
Die ursprünglichen Bruthabitate sind unbewachsene Schotter-, Kies- und Sandufer sowie kahle und spärlich bewachsene abtrocknende, schlammige Uferstreifen von Flüssen im Bergvorland sowie von Strömen des Flachlands und die Sandufer großer Seen. Der Flussregenpfeifer besiedelt im Saarland ausnahmslos Sekundärlebensräume, wie Sand-, Lehm- und Kiesgruben, Steinbrüche, Bauschutt- und Erdmassendeponien. Es ist typisch für die Art, dass viele Brutplätze nur wenige Jahre besetzt sind (OBS 2005).		
<b>2.2 Verbreitung im Saarland</b>		
Der Flussregenpfeifer ist im Saarland stark gefährdet und selten vorkommend.		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Auf Ackerflächen östlich und westlich der nördlichen Unterführung der B 269 wurde je ein Flussregenpfeifer beobachtet. Die Ergebnisse anderer Untersuchungen deuten auf ein (ehemaliges?) Brutvorkommen in einer nahe gelegenen Sandgrube hin (IFÖNA 2009). Aus dem OBS-Forum liegen für das Untersuchungsjahr ferner mehrere Beobachtungen des Flussregenpfeifers aus dem Gebiet "Lisdorfer Berg" (ohne punktgenaue Angabe) vor. Nach Anwendung der strengen DDA-Kriterien (vgl. SÜDBECK et al. 2005) können alle Beobachtungen zusammengefasst jedoch nicht als eindeutiger Brutnachweis gewertet werden, so dass es sich wohl um Durchzügler oder Nahrungsgäste gehandelt haben muss.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Schädigungstatbestände</b>		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
<b>3.1 Verletzung, Tötung</b> (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/>	das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von _____ bis _____	
<input type="checkbox"/>	potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
b) <u>weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?</u>		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

### Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein  
 ja  nein

### 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>15</sup>

ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme\* erforderlich?

ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Durch die geplanten Nutzungen ist ein Verlust von Nahrungshabitaten und Rastflächen anzunehmen. Im untersuchten Plangebiet können die Beobachtungen im Untersuchungsjahr 2011 weder als Brutnachweis noch als Brutverdacht gewertet werden. Ein Ausweichen der kurzzeitig durchziehenden, rastenden und/ oder nach Nahrung suchenden Individuen ist möglich.

Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein  
 ja  nein

### 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja  nein

Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein  
 ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?  nein  ja Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.)

<sup>15</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

### 2.3.8 Grünspecht

Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D <input type="checkbox"/> RL SL	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG		
<b>2. Charakterisierung und Lebensweise</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
Der Grünspecht besiedelt mittelalte und alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder mit angrenzenden Offenlandbereichen. Während der Grauspecht meist im Innern von Waldbeständen lebt, bevorzugt der Grünspecht i.d.R. eher die Bestandsränder. Die Brutreviere sind 300-500 ha groß. Die Nahrungssuche (v.a. nach Ameisen) erfolgt meist am Boden. Auch Althöhlen werden genutzt und die Höhlenanfänge anderer Arten werden ausgebaut.		
<b>2.2 Verbreitung im Saarland</b>		
Der Grünspecht ist im Saarland ungefährdet und mäßig häufig vorkommend.		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Ein vermutetes Brutrevier des streng geschützten Grünspechts überschneidet den Südosten des Untersuchungsgebiets. Nur sehr wenige Spechtbäume waren in den angrenzenden Waldbereichen zu finden. Einer von wenigen beobachteten Höhlenbäumen (südlich angrenzend an den Bereich "Geisberg") könnte ehemals von einem Grünspecht genutzt worden sein (charakteristische leicht hochovale Form des Eingangs zur Spechthöhle mit einem Durchmesser von ca. 6 mal 7 cm). Weitere derartige Höhlenbäume waren nicht feststellbar. Nach Nahrung suchende Grünspechte (auch Jungvögel) wurden in einem ausgelichteten Fichtenbestand im Nordosten beobachtet.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Schädigungstatbestände</b>		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
<b>3.1 Verletzung, Tötung</b> (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/>	das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von _____ bis _____	
<input type="checkbox"/>	potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
b) <u>weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?</u>		
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein</b>		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

## Grünspecht (*Picus viridis*)

### 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>16</sup>

ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme\* erforderlich?

ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Revierrufe wurden im Frühjahr nicht festgestellt und auch während des Einsatzes von Klangattrappen Anfang März erfolgten keine Reaktionen von Grünspechten, so dass davon ausgegangen wird, dass sich das mögliche Revierzentrum in ausreichender Entfernung außerhalb des Plangebiets befinden dürfte. Die aktuell genutzten Brutbäume des Grünspechts befinden sich somit außerhalb des Wirkraums und werden projektbedingt nicht geschädigt. Bruthabitate sind nicht betroffen und ein möglicher Verlust von Nahrungshabitaten dürfte für das betroffene Brutpaar unmaßgeblich sein.

**Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein**

ja  nein

### 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja  nein

Es wird eine maximale Effektdistanz für den Brutvogel Grünspecht von 200 m an Straßen angegeben. Der Grünspecht brütet im Umfeld des Plangebiets in einem Mindestabstand von über 400 m von der geplanten Baugrenze entfernt. Durch geschlossene Gehölzpflanzungen (Randeingrünung), parkartige Wiesenflächen mit Gehölzen und Anpflanzung von Wald sowie die Geländetopographie sind die Brutreviere gegenüber den geplanten Nutzungen abgeschirmt, was insbesondere in Bezug auf visuelle Reize wichtig ist.

Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, ist nicht von einer Beeinträchtigung der Brutplätze auszugehen. Betroffene Brutpaare können auf geeignete Habitate im Umfeld ausweichen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen kann daher sicher ausgeschlossen werden.

**Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein**

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**

nein **Prüfung endet hiermit**  
 ja **(Punkt 4 ff.)**

<sup>16</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

### 2.3.9 Kuckuck

<b>Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart  <input type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL SL, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
<b>2. Charakterisierung und Lebensweise</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen (LANUV 2010). Zur Eiablage werden offene Teilflächen (Feuchtwiesen, Röhrichte, u.a.) mit geeigneten Sitzwarten bevorzugt. Ländliche Siedlungsbereiche werden nur randlich besiedelt. Als Nahrung werden u.a. Schmetterlingsraupen bevorzugt</p>		
<b>2.2 Verbreitung im Saarland</b>		
<p>Der Kuckuck ist im Saarland ungefährdet und mäßig häufig vorkommend. Brutnachweise sind im Saarland außerordentlich selten. Als Wirtsvogel wurden landesweit bisher Neuntöter, Bachstelze, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Teich- und Sumpfrohrsänger nachgewiesen.</p>		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> <i>nachgewiesen</i> <input type="checkbox"/> <i>potenziell möglich</i>		
<p>Der Kuckuck wurde bislang nur zweimal im östlichen Randgebiet außerhalb des Plangebiets bzw. außerhalb der geplanten Baugrenze beobachtet. Eine Reproduktion innerhalb des Plangebiets kann mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Schädigungstatbestände</b>		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
<b>3.1 Verletzung, Tötung</b> (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?'	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
<b>a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</b>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/>	das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von                      bis	
<input type="checkbox"/>	potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
<b>b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?</b>		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<p>Eine Betroffenheit könnte in Form einer Beeinträchtigung der Wirtsvogelarten gegeben sein. Da es sich bei den Kuckuck-Beobachtungen jedoch offenbar nur um durchziehende Exemplare handelte, sind projektbedingte Beeinträchtigungen von "Brutvorkommen" mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.</p>		

**Kuckuck (*Cuculus canorus*)**

**Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**  
 ja  nein

**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**  
 (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>17</sup>

ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme\* erforderlich?

ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

**Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein**  
 ja  nein

**3.3 Störungstatbestände** (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja  nein

**Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein**  
 ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  nein **Prüfung endet hiermit**  
 ja **(Punkt 4 ff.)**

<sup>17</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

### 2.3.10 Mäusebussard

Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D <input type="checkbox"/> RL SL	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG		
<b>2. Charakterisierung und Lebensweise</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
Der Mäusebussard besiedelt als Brutvogel baumbestandene Bereiche aller Art. Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend auf offenen Flächen wie Wiesen, Weiden, Brachen, Äckern, Kahlschlägen sowie an Weg- und Straßenrändern. Da er an Straßen häufiger nach Aas sucht, ist er eine besonders kollisionsgefährdete Art.		
<b>2.2 Verbreitung im Saarland</b>		
Der Mäusebussard ist im Saarland ungefährdet und häufig vorkommend. Von den 1970er bis in die 1980er Jahre konnte die landesweite Population leicht zunehmen. Sie stabilisierte sich schließlich ab den 1990er Jahren bei nun geschätzten 1000-1500 Exemplaren (OBS 2005).		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Im Gebiet jagende Mäusebussarde brüten vermutlich im südlich angrenzenden Eckenwald sowie auf westlich und östlich angrenzenden Flächen. Dort werden ca. 4 Brutreviere vermutet. Allerdings waren auch in unbelaubtem Zustand keine Horstbäume auffindbar, so dass davon ausgegangen werden kann, dass diese sich außerhalb des Plangebiets (einschl. Randbereiche) befinden (keine Horste im Plangebiet; nur Nahrungsgast).		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Schädigungstatbestände</b>		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
<b>a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</b>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/>	das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von _____ bis _____	
<input type="checkbox"/>	potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
<b>b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?</b>		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Ein unmittelbarer Verlust von Horstbäumen kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.		



### Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein  
 ja  nein

#### 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>18</sup>

ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme\* erforderlich?

ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Ein unmittelbarer Verlust von Horstbäumen kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Im Fall eines Brutplatzverlusts stehen der anpassungsfähigen und in den unterschiedlichsten Gehölzen brütenden Art jedoch im Umfeld noch ausreichende Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Auch die Verluste von Nahrungshabitaten sind aufgrund der großen Aktionsräume des Mäusebussards (mind. 1,5 km<sup>2</sup>/BP) für die betroffenen Exemplare nicht maßgeblich. Ein Ausweichen in andere Jagdhabitats ist möglich.

Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein  
 ja  nein

#### 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja  nein

Es wird eine maximale Fluchtdistanz für den Brutvogel Mäusebussard von 200 m an Straßen angegeben. Die Mäusebussarde brüten im westlichen Umfeld des Plangebiets in einem Mindestabstand von über 70 m von der geplanten Baugrenze entfernt und von über 50 m von der Plangebietsgrenze entfernt. Durch geschlossene Gehölzpflanzungen (Randeingrünung), Schaffung eines Landschaftsparks und von Waldbeständen sowie die Geländetopographie sind die Brutreviere gegenüber den geplanten Nutzungen abgeschirmt, was insbesondere in Bezug auf visuelle Reize wichtig ist.

Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, ist nicht von einer Beeinträchtigung der Brutplätze auszugehen. Betroffene Brutpaare können auf geeignete Habitate im Umfeld ausweichen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten ist. Der Mäusebussard ist eine sehr anpassungsfähige Art mit großen Aktionsräumen, so dass ein Ausweichen in andere Jagdhabitats möglich ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein  
 ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?  nein  ja Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.)

<sup>18</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

### 2.3.11 Rauchschnwalbe

Rauchschnwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL SL, Kat. 3	<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
<b>2. Charakterisierung und Lebensweise</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>Die Rauchschnwalbe gilt als ausgesprochener Kulturfolger und lebt überwiegend in Dörfern, aber auch in städtischen Siedlungen, wobei mit zunehmender Verstädterung die Siedlungsdichte stark abnimmt. Die größten Dichten werden an Einzelgehöften und in stark bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung erreicht. Von besonderer Bedeutung sind offene Viehställe. Die Nahrungshabitate befinden sich über reich strukturierten, offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und über Gewässern im Umkreis von meist nur 50 m um den Neststandort.</p>		
<b>2.2 Verbreitung im Saarland</b>		
<p>Die Rauchschnwalbe ist im Saarland gefährdet und häufig vorkommend. Die Rauchschnwalbe ist landesweit nahezu flächendeckend verbreitet mit Lücken in großen Waldgebieten und modernen Wohnsiedlungen. Die Brutvorkommen der Rauchschnwalbe sind in den letzten 30 Jahren durch eine anhaltend rückläufige Bestandsentwicklung gekennzeichnet, was letztlich zur Aufnahme der Art in die Rote Liste der bestandsgefährdeten Vogelarten geführt hat.</p>		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Am Sandhof brütet dort in einem Stall bzw. in einer offenen Scheune eine Kolonie der Rauchschnwalbe (Nahrungsgast). Die Beobachtungen nahrungssuchender Tiere beschränken sich i.W. auf das nähere Umfeld dieses Gehöfts.</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Schädigungstatbestände</b>		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
<b>3.1 Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
<b>a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</b>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/>	das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von _____ bis _____	
<input type="checkbox"/>	potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
<b>b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?</b>		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein</b>		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

### Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

#### 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>19</sup>

ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme\* erforderlich?

ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Aufgrund der festgestellten Entfernungen zum Eingriffsbereich sind keine projektbedingten Auswirkungen zu erwarten. Die Verluste von Nahrungshabitaten sind für die örtliche Population nicht maßgeblich. Ein Ausweichen in andere Jagdräume ist möglich. Von Auswirkungen auf die Lokalpopulation kann deshalb nicht ausgegangen werden.

**Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein**

ja  nein

#### 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja  nein

**Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein**

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  nein **Prüfung endet hiermit**  
 ja **(Punkt 4 ff.)**

<sup>19</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

### 2.3.12 Rohrweihe

Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D <input checked="" type="checkbox"/> RL SL, Kat. 1	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG		
<b>2. Charakterisierung und Lebensweise</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
Die Rohrweihe bewohnt Seenlandschaften, Flussauen mit Verlandungszonen (insbesondere großflächige Schilfröhrichte, oft mit Gebüsch) und schilfbestandenen Altarmen sowie Grünland- und Ackerbaugelände mit Gräben und Teichen. Rohrweihen brüten größtenteils in z.T. recht kleinen Schilfröhrichten, und zwar am häufigsten auf feuchtem, sumpfigem Untergrund, der im Laufe des Sommers oft trocken fällt. Die Feldbruten haben zugenommen. Das Jagdgebiet reicht weit über die unmittelbare Nestumgebung hinaus.		
<b>2.2 Verbreitung im Saarland</b>		
Die Rohrweihe ist im Saarland vom Aussterben bedroht und extrem selten vorkommend.		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Angrenzend an den äußersten Westen des Plangebiets (westlich der geplanten SW-Leitung) wurde einmalig eine kreisende Rohrweihe beobachtet (nur seltener Durchzügler/ Nahrungsgast). Bereits seit den frühen 1970er Jahren brütet regelmäßig eines der landesweit nur ca. 2-3 Brutpaare in der Bistau an der deutsch-französischen Grenze ca. 4-5 km südwestlich des Betrachtungsraums (OBS 2005). Auch im Jahr 2011 wurde dort ein Paar beobachtet (OBS-Forum).		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Schädigungstatbestände</b>		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
<b>3.1 Verletzung, Tötung</b> (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/>	das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von _____ bis _____	
<input type="checkbox"/>	potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
b) <u>weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?</u>		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

**Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)**

**Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**  
 ja  nein

**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**  
 (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>20</sup>

ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme\* erforderlich?

ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Aufgrund der großen Aktionsräume der Rohrweihe und wegen der großen Distanz zu dem bekannten Brutgebiet in der Bistaue sind die projektbedingten Veränderungen für eines der derzeit im Umfeld genutzten Bruthabitate unmaßgeblich.

**Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein**  
 ja  nein

**3.3 Störungstatbestände** (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja  nein

**Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein**  
 ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  nein **Prüfung endet hiermit**  
 ja **(Punkt 4 ff.)**

<sup>20</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

### 2.3.13 Rotmilan

Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D <input type="checkbox"/> RL SL	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG		
<b>2. Charakterisierung und Lebensweise</b>		
<b>2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>		
Der Lebensraum des Rotmilans besteht aus Wald als Brut- und Ruhehabitat und waldfreies Gelände als Nahrungshabitat. Insgesamt erfüllt eine abwechslungsreiche Landschaft aus Offenland (mit hohem Grünlandanteil) und Wald (mit einem hohen Anteil an altem Laubwald) die Ansprüche des Rotmilans am besten. Die Horste werden generell auf hohen Bäumen, meist in der Waldrandzone, angelegt. Als bevorzugtes Jagdgebiet des Rotmilans dienen Grünlandgebiete (Wiesen) mit unterschiedlichem Nutzung(schnitt)muster (LUWG 2006).		
<b>2.2 Verbreitung im Saarland</b>		
Der Rotmilan ist im Saarland ungefährdet und selten vorkommend. Im Saarland wird die höchste Siedlungsdichte in den stark gegliederten Gaullandschaften (v.a. im Saar-Blies-Gau), in strukturreichen Teilen des Prims-Blies-Hügellands sowie im nördlich und südlich hieran anschließenden Bergland erreicht (OBS 2005).		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Einmalig wurde am 05.05.2011 in der Nähe des Sandhofs ein kreisender Rotmilan beobachtet, vermutlich auf dem Durchzug oder weit außerhalb westlich des Plangebiets brütend. Das nächstgelegene Brutvorkommen des Rotmilans befindet sich in der Bistau bei Überherrn ca. 4-5 km südwestlich des Betrachtungsraums. Dort wurde auch 2011 ein Brutpaar mit drei Jungtieren gemeldet (OBS-Forum).		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Schädigungstatbestände</b>		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
<b>3.1 Verletzung, Tötung</b> (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
<b>a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</b>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/>	das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von _____ bis _____	
<input type="checkbox"/>	potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
<b>b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?</b>		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Aufgrund der großen Aktionsräume des Rotmilans und wegen der großen Distanz zu dem bekannten Brutgebiet in		

### Rotmilan (*Milvus milvus*)

der Bistaue sind die projektbedingten Veränderungen für eines der derzeit im Umfeld genutzten Bruthabitate unmaßgeblich.

**Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**  
 ja  nein

### 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>21</sup>

ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme\* erforderlich?

ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

**Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein**  
 ja  nein

### 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja  nein

**Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein**  
 ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  nein  ja **Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.)**

<sup>21</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

### 2.3.14 Schleiereule

Schleiereule ( <i>Tyto alba</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart  <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D <input type="checkbox"/> RL SL	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
<b>2. Charakterisierung und Lebensweise</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>Als Kulturfolger bewohnt die derzeit ungefährdete Schleiereule mehr oder weniger offene Grünland- und Grünland-Ackergebiete mit eingestreuten Baumgruppen, Einzelbäumen, Hecken, Feldgehölzen und Gewässern. Der Lebensraum ist meist eng an den Siedlungsraum (einzeln stehende Gehöfte, Dörfer, Ränder von Kleinstädten) angeschlossen. Schleiereulen brüten meist an Gebäuden, z.B. auf Dachböden von Bauernhäusern, in Scheunen, Trafohäusern oder Kirchtürmen. Zu den wichtigen Lebensraum-Requisiten zählen ungestörte Tagesruheplätze, die v.a. in schneereichen Wintern auch als Jagdhabitat genutzt werden. Waldreiche und gebirgige Gegenden sowie Höhenlagen ab 300 m üNN werden gemieden.</p>		
<b>2.2 Verbreitung im Saarland</b>		
<p>Die Schleiereule ist im Saarland ungefährdet und mäßig häufig vorkommend. Verbreitungslücken kommen in waldreichen Gebieten wie dem Warndt, Saarbrücker-Kirkeler Wald, Hoch- und Idarwald und Saar-Ruwer-Hunsrück vor. Die Schleiereule ist v.a. im Prims-Blies-Hügelland gut vertreten. Überraschenderweise zeigt die Art in den extensiv genutzten Gaulandschaften eine relativ niedrige Verbreitungsdichte. Schleiereulenpopulationen können jedoch kurzfristigen Bestandsschwankungen unterliegen, die durch Feldmausgradationen verursacht werden. Auch nach schneereichen Kälteintern können Bestandeinbrüche auftreten (OBS 2005).</p>		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> <i>nachgewiesen</i> <input type="checkbox"/> <i>potenziell möglich</i>		
<p>Im Zuge der 2. Detektorerfassung von Fledermäusen am 14.06.2011 wurden im Innenhof des westlich des Plangebiets gelegenen Sablonhofs zwei auffliegende, hell gefärbte Eulen beobachtet, bei denen es sich um Schleiereulen gehandelt haben kann. Gemäß einer Anwohnerin halten sich am Sablonhof gelegentlich "Eulen" auf. Aufgrund der methodisch bedingt schwierigen Erfassbarkeit der Schleiereule und aufgrund des vorhandenen Lebensraumpotenzials wird hier vorsorglich von einem Brutverdacht ausgegangen, auch wenn im Rahmen der durchgeführten Untersuchung nicht geklärt werden konnte, ob an dem Gehöft aktuell ein Brutplatz genutzt wird. Die Offenlandflächen des Plangebiets mit einer teilweise sehr hohen Dichte an Kleinsäugetieren kommen als Jagdhabitats in Frage.</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Schädigungstatbestände</b>		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
<b>3.1 Verletzung, Tötung</b> (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		



### Schleiereule (*Tyto alba*)

- das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_
- potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?  
 ja  nein

Der (potenzielle) Brutplatz am Sablonhof wird nicht überbaut. Mit einem Verlust von (potenziellen) Nahrungshabitaten ist zu rechnen. Diese sind jedoch aufgrund der großen Aktionsräume der Schleiereule (mind. 200-400 ha/BP) für die betroffenen Exemplare nicht maßgeblich. Ein Ausweichen in andere Jagdhabitats ist (derzeit noch) möglich. Von Auswirkungen auf die Lokalpopulation kann deshalb nicht ausgegangen werden.

**Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**  
 ja  nein

### 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>22</sup>

- ja  nein
- Funktionalität wird gewahrt?  ja  nein
- Vermeidungs-/CEF-Maßnahme\* erforderlich?  ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

**Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein**  
 ja  nein

### 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?  ja  nein
- Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?  ja  nein
- Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?  ja  nein

Es kann aber insbes. während der Bauphase zu Störungen kommen, die jedoch aufgrund der nachtaktiven Lebensweise und aufgrund der relativ großen Distanz zum Plangebiet eher unbedeutend sein dürften.

**Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein**  
 ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  nein  ja **Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.)**

<sup>22</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

### 2.3.15 Schwarzkehlchen

Schwarzkehlchen ( <i>Saxicola rubicola</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input type="checkbox"/> RL SL	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG		
<b>2. Charakterisierung und Lebensweise</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
Das Schwarzkehlchen bewohnt halboffene bis offene, sommertrockene Lebensräume. Hierzu gehören Sukzessions- und Ruderalflächen, Heiden, Waldlichtungen, Kahlschläge sowie gelegentlich auch Graben- und Wegränder in Weidegrünland.		
<b>2.2 Verbreitung im Saarland</b>		
Das Schwarzkehlchen ist im Saarland ungefährdet und mäßig häufig vorkommend. Im Saarland besiedelt das Schwarzkehlchen bevorzugt die Tallagen der Buntsandsteingebiete und Schichtstufenlandschaften der Naturräume Saar-Blies-Gau, Saar-Nied-Gau, St. Ingberter Senke, Homburger Becken, Saarlouiser Becken, Mittleres Saartal, Warndt sowie Merzig-Haustädter Buntsandstein-Hügelland. Zwei deutliche Verbreitungsschwerpunkte liegen im Saartal und im Blietal (OBS 2005).		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Das Schwarzkehlchen ist mit ca. 13 BP im Plangebiet ein relativ häufiger Brutvogel, der überwiegend sommertrockene Sukzessions- und Ruderalflächen sowie junge Landwirtschaftsbrachen mit Hochstauden und niedrigem Gebüsch als Bruthabitat nutzt. Im Bereich "Geisberg" waren keine Brutreviere anzutreffen. Bei vollständiger Erschließung des Plangebiets ist voraussichtlich mit dem Verlust von 4 dieser Brutreviere zu rechnen.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Schädigungstatbestände</b>		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
<b>3.1 Verletzung, Tötung</b> (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/>	das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt.	
<input type="checkbox"/>	potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
b) <u>weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?</u>		
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

### Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja  nein

### 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>23</sup>

ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme\* erforderlich?

ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von vier Brutplätzen (Fortpflanzungsstätten) durch die geplanten Nutzungen erfolgt. Die Art ist im Untersuchungsraum jedoch mit mehreren Brutpaaren vertreten, so dass sich die o.g. Verluste nicht signifikant auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken. Da für Arten mit ständig wechselnden Lebensstätten diese Habitatverluste außerhalb der Nutzungszeiten erfolgen und im Gebietsumfeld zahlreiche geeignete Lebensstätten zur Verfügung stehen, ist plausibel anzunehmen, dass die ökologische Funktion der von den geplanten Nutzungen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Umfeld des Plangebiets werden zahlreiche Maßnahmen zur Strukturbereicherung der Agrarlandschaften und zur Entwicklung von Gehölzbeständen vorgenommen, so dass die Neuanlage von Nisthabitaten außerhalb der Effektdistanzen stattfindet.

Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein

ja  nein

### 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja  nein

Es wird eine maximale Effektdistanz für den Brutvogel Schwarzkehlchen von 200 m an Straßen angegeben. Die Schwarzkehlchen brüten im Umfeld des Plangebiets in einem Mindestabstand von über 70 m von der geplanten Baugrenze entfernt. Durch geschlossene Gehölzpflanzungen (Randeingrünung) und parkartige Wiesenflächen mit Gehölzen sowie die Geländetopographie sind die Brutreviere gegenüber den geplanten Nutzungen abgeschirmt, was insbesondere in Bezug auf visuelle Reize wichtig ist. Eine besondere Lärmempfindlichkeit ist für das Schwarzkehlchen nicht bekannt.

Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, ist nicht von einer Beeinträchtigung der Brutplätze auszugehen. Betroffene Brutpaare können auf geeignete Habitate im Umfeld ausweichen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein

ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?  nein Prüfung endet hiermit

ja (Punkt 4 ff.)

<sup>23</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

### 2.3.16 Schwarzmilan

Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D <input type="checkbox"/> RL SL	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG		
<b>2. Charakterisierung und Lebensweise</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
Generell werden für die Besiedelung gewässerreiche Landschaften der Tieflagen (Flussauen, Seen) gegenüber Tallagen der Mittelgebirge vorgezogen und dicht bewaldete Bereiche mit nur wenigen Gewässern und geringem Offenlandanteil gemieden. Der Schwarzmilan brütet auf Bäumen größerer Feldgehölze und hoher, lückiger Altholzbestände in ebenem und hügeligem Gelände, oft in Gewässernähe und daher häufig in Eichenmischwäldern beziehungsweise Hart- und Weichholzlauen. Die Horstbäume befinden sich in geringer Entfernung zum Waldrand (LUWG 2006). Zur Nahrungssuche werden Gewässer, Feuchtgrünland und Äcker, aber auch Mülldeponien aufgesucht.		
<b>2.2 Verbreitung im Saarland</b>		
Der Schwarzmilan ist im Saarland ungefährdet und selten vorkommend. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich fast ausschließlich entlang der westlichen und südlichen Landesgrenze (OBS 2005).		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Beobachtet wurden ein in Richtung Westen über das Gebiet streichender Schwarzmilan sowie weitere Exemplare kreisend westlich des Areals. Bei der letzten Beobachtung waren zeitgleich 3 Exemplare zu sehen. Eine Brut hat offenbar außerhalb, ca. 4-5 km südwestlich des Plangebiets stattgefunden, was auch durch Angaben des OBS-Forums bestätigt wird: "2 Brutpaare mit 3 bzw. 2 juv. in der Bistau bei Überherrn".		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Schädigungstatbestände</b>		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
<b>3.1 Verletzung, Tötung</b> (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/>	das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von _____ bis _____	
<input type="checkbox"/>	potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
b) <u>weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?</u>		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

### Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein  
 ja  nein

#### 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>24</sup>

ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme\* erforderlich?

ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Aufgrund der großen Aktionsräume des Schwarzmilans und wegen der großen Distanz zu dem bekannten Brutgebiet in der Bistaue sind die projektbedingten Veränderungen für die derzeit im Umfeld genutzten Bruthabitate unmaßgeblich.

Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein  
 ja  nein

#### 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja  nein

Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein  
 ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?  nein  ja Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.)

<sup>24</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

### 2.3.17 Schwarzspecht

Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D <input type="checkbox"/> RL SL	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG		
<b>2. Charakterisierung und Lebensweise</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
Der Schwarzspecht ist eine typische Art der großen, geschlossenen Wälder, wobei er aber nicht zu den Leitarten eines bestimmten Waldtyps zählt. Er ist ebenso in den Buchenwäldern wie auch in gemischten Forsten (besonders bei hohem Kiefern- und Fichtenanteil) vertreten. Der Schwarzspecht benötigt als Brut- und Schlafbäume glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug. Ihm genügen einzelne mächtige Altbäume zur Höhlenanlage, die Nahrungshabitate liegen auch in jüngeren Beständen. Er ist in Mitteleuropa überwiegend an über 100-jährigen Buchen, selten in Tannen, Kiefern und Silberweiden zu finden. Nahrungsbiotop sind lichte, große Nadel- und Mischwälder mit größeren Alt- und Totholzanteilen, daher werden naturnahe, reich strukturierte Wälder bevorzugt. Der Aktionsraum kann sich auch auf mehrere, teilweise kilometerweit auseinander liegende Kleinwälder erstrecken.		
<b>2.2 Verbreitung im Saarland</b>		
Der Schwarzspecht ist im Saarland ungefährdet und mäßig häufig vorkommend. Der Warndtwald, der Kirkeler Wald und das Homburger Becken sind die am dichtesten besiedelten Landesteile. Sehr lückenhaft ist das Vorkommen in den Gaulandschaften (OBS 2005).		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Einmalig wurde am 26.05.2011 im Untersuchungsgebiet ein Schwarzspecht beobachtet. Er suchte in den südöstlichen Randbereichen außerhalb des Plangebiets nach Nahrung. Weitere Beobachtungen liegen nicht vor. Auch wurden weder im Rahmen der speziellen Specht-Erfassung mittels Klangattrappen noch im Zuge der übrigen Begehungen Lautäußerungen des Schwarzspechts gehört. Mit einem Brutvorkommen ist im Plangebiet nicht zu rechnen, wohl aber im südlich angrenzenden Eckenwald.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Schädigungstatbestände</b>		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
<b>3.1 Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
<u>a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/>	das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von _____ bis _____	
<input type="checkbox"/>	potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	

### Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

ja  nein

**Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**

ja  nein

### 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>25</sup>

ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme\* erforderlich?

ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Da projektbedingt größtenteils Offenlandbiotope in Anspruch genommen werden und weder innerhalb des Plangebiets noch in den angrenzenden Randbereichen geeignete Bruthabitate des Schwarzspechts vorhanden sind, kann eine Betroffenheit von Bruthabitaten (Höhlenbäumen mit Brutvorkommen) ausgeschlossen werden. Ein Schwarzspecht-BP nutzt zudem einen Aktionsraum von mehreren Hundert Hektar, so dass auch eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate von im Umfeld ansässigen Schwarzspechten verneint werden kann.

**Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein**

ja  nein

### 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja  nein

**Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein**

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  nein **Prüfung endet hiermit**  
 ja **(Punkt 4 ff.)**

<sup>25</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

### 2.3.18 Sperber

<b>Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D <input type="checkbox"/> RL SL	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG		
<b>2. Charakterisierung und Lebensweise</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
Der Sperber besiedelt busch- und gehölzreiche, Deckung bietende Landschaften mit ausreichendem Kleinvogelangebot und Brutmöglichkeiten. Die Brutplätze liegen vor allem in Nadelholzstangengehölzen mit Anflugmöglichkeiten innerhalb des Bestands. Reine Laubwälder werden in Mitteleuropa kaum besiedelt. Zunehmend werden auch Bruten auf Friedhöfen sowie in Parks und Gärten beobachtet.		
<b>2.2 Verbreitung im Saarland</b>		
Der Sperber ist im Saarland ungefährdet und mäßig häufig vorkommend. Der Sperber nistet zwar im gesamten Saarland, aber es gibt ein deutlich häufigeres Vorkommen in den östlichen Landesteilen (OBS 2005).		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Ein Sperber wurde einmalig bei der Jagd/ Nahrungssuche beobachtet. Eine Brut des Sperbers wurde bereits bei früheren Erhebungen südlich des Hector-Geländes festgestellt. Das am Waldrand entlang streichende Tier kam aus dieser Richtung. Weitere Beobachtungen liegen nicht vor, so dass ein Brutvorkommen im Plangebiet mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Schädigungstatbestände</b>		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
<b>3.1 Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
<b>a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</b>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/>	das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von _____ bis _____	
<input type="checkbox"/>	potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
<b>b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?</b>		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein</b>		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		



## Sperber (*Accipiter nisus*)

### 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>26</sup>

ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme\* erforderlich?

ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Im Untersuchungsgebiet tritt der Sperber lediglich als gelegentlicher Nahrungsgast in Erscheinung, dessen Hauptnahrung (vorwiegend Kleinvögel) im Luftraum erbeutet wird. Aus den bei OBS (2005) zitierten Angaben zu systematischen Sperber-Kartierungen im Saarland kann dort auf Reviergrößen von 1,5 – 5 km<sup>2</sup> geschlossen werden. Demnach wären die projektbedingten Veränderungen für das im Umfeld brütende Sperberpaar nur unmaßgeblich, da im Umfeld Ausweichräume für den Nahrungserwerb zur Verfügung stehen.

**Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein**

ja  nein

### 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja  nein

**Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein**

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  nein **Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.)**  
 ja

<sup>26</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

### 2.3.19 Steinschmätzer

<b>Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart  <input type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG	<b>Rote Liste-Status mit Angabe</b> <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 1 <input checked="" type="checkbox"/> RL SL, Kat. 1	<b>Einstufung Erhaltungszustand</b> <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
<b>2. Charakterisierung und Lebensweise</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>Der Steinschmätzer bewohnt offene bis halboffene Landschaften mit steppenartigem Charakter auf Sandböden. Bevorzugt werden trockene Standorte mit vegetationslosen Stellen oder schütterer Gras- bzw. Krautvegetation, z.B. kleinflächige Heiden, Binnendünen, Brachflächen (auch im Bereich von Siedlungen und Industrieanlagen), Rodungen, Brand- und Windwurfflächen, Truppenübungsplätze, Bahndämme, Sandgruben, Weinberge sowie auch Ackerflächen mit geeigneten Brutplätzen. Als Bodenbrüter legt der Steinschmätzer sein Nest in Spalten, unregelmäßigen Höhlungen im Boden oder in Vertikalstrukturen an (z.B. Steinblöcken, Wurzelstöcken, Mauerreste, Lesesteinhaufen, Trockenmauern etc.).</p>		
<b>2.2 Verbreitung im Saarland</b>		
<p>Der Steinschmätzer ist im Saarland vom Aussterben bedroht und sehr selten vorkommend. Er ist im Saarland ein regelmäßiger Durchzügler und sehr seltener, unregelmäßiger Brutvogel (OBS 2005).</p>		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> <i>nachgewiesen</i> <input type="checkbox"/> <i>potenziell möglich</i>		
<p>Lediglich als Durchzügler wurde auf Ackerflächen westlich der B 269 der Steinschmätzer registriert. Die gemäß OBS-Daten häufigen Brutzeitbeobachtungen des Steinschmätzers (allerdings ohne genaue Ortsangabe) könnten auch hier einen Brutverdacht/ Brutversuch andeuten. Allerdings fehlen Angaben, ob es sich um standorttreue oder singende Männchen (Schauflüge) handelt oder ob andere Verhaltensweisen (Nestbau, Warnrufe, fütternde Altvögel) beobachtet wurden. Die Anfang Mai beobachteten Exemplare zeigten diese Verhaltensweisen nicht, weshalb hier von durchziehenden Exemplaren ausgegangen werden muss.</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Schädigungstatbestände</b>		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
<b>3.1 Verletzung, Tötung</b> (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
<b>a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</b>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/>	das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von                      bis	
<input type="checkbox"/>	potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
<b>b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?</b>		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

**Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)**

**Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**  
 ja  nein

**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**  
 (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>27</sup>

ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme\* erforderlich?

ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Bruthabitate des Steinschmätzers sind nicht betroffen.

**Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein**  
 ja  nein

**3.3 Störungstatbestände** (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja  nein

**Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein**  
 ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  nein **Prüfung endet hiermit**  
 ja **(Punkt 4 ff.)**

<sup>27</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

### 2.3.20 Uferschwalbe

<b>Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D <input checked="" type="checkbox"/> RL SL, Kat. 2	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG		
<b>2. Charakterisierung und Lebensweise</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
Die Uferschwalbe besiedelt Landschaften mit glazialen und fluvialen Ablagerungen. Die selbst gegrabenen bis zu 1 m tiefen Brutröhren wurden ursprünglich in frisch angerissenen Steilwänden von Fließgewässern angelegt. Durch die Fließgewässerregulierung sind jedoch dort aktuell kaum noch Flussuferkolonien vorhanden. Brutkolonien im Binnenland werden heute fast ausschließlich in Sand- und Kiesgruben (noch während oder kurz nach dem Abbau) angelegt. Alternative Standorte sind Lösswände, Mauerlöcher, Steinbrüche und Spülfelder.		
<b>2.2 Verbreitung im Saarland</b>		
Die Uferschwalbe ist im Saarland stark gefährdet und mäßig häufig vorkommend. Die aktuellen Vorkommen konzentrieren sich ausschließlich auf trockene Abgrabungsgebiete (wenige Sandgruben im Hochwaldvorland sowie entlang von Saar und Prims) (OBS 2005).		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Von der Uferschwalbe existiert ein Brutvorkommen in der nahe gelegenen Hector-Sandgrube. Dabei handelt es sich um das aktuell einzige Uferschwalbenvorkommen im südlichen Saarland, nachdem andere dortige Kolonien (z.B. Altforweiler, Bous) mittlerweile erloschen sind (IFÖNA 2009). Vor allem im Juni/ Juli 2011 waren über zentralen Flächen des Plangebiets und über der ehem. Hausmülldeponie jagende Uferschwalben zu beobachten.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Schädigungstatbestände</b>		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
<b>3.1 Verletzung, Tötung</b> (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
<b>a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</b>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/>	das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von _____ bis _____	
<input type="checkbox"/>	potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
<b>b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?</b>		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

### Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein  
 ja  nein

#### 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>28</sup>

ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme\* erforderlich?

ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Aufgrund der Entfernung der bekannten Brutwände zum Eingriffsbereich sind keine erheblichen projektbedingten Auswirkungen zu erwarten. Da Uferschwalben sehr mobil sind und auch weiter vom Brutplatz entfernte Lebensräume für die Insektenjagd nutzen, sind mit Blick auf die verloren gehenden Nahrungshabitate keine für die Population maßgeblichen Betroffenheiten zu erwarten. Ein Ausweichen in andere Jagdhabitate ist möglich. Von Auswirkungen auf die Lokalpopulation kann deshalb nicht ausgegangen werden

Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein  
 ja  nein

#### 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja  nein

Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein  
 ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?  nein  ja Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.)

<sup>28</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

### 2.3.21 Uhu

Uhu ( <i>Bubo bubo</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D <input checked="" type="checkbox"/> RL SL, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG		
<b>2. Charakterisierung und Lebensweise</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
Der Uhu benötigt zum Brüten Felsen, mit Geröll bedeckte Steilwände, Steinbrüche oder Kies- und Sandgruben mit Nischen bzw. Höhlen, die durch ungehinderten Anflug erreichbar sind. Die Art brütet jedoch auch auf Bäumen in alten Nestern von Greif- oder anderen Großvögeln. Das Innere größerer zusammenhängender Wälder oder enge bewaldete Täler und Hochlagen der Mittelgebirge werden gemieden.		
<b>2.2 Verbreitung im Saarland</b>		
Der Uhu ist im Saarland als Art der Vorwarnliste geführt und selten vorkommend. Er ist im Saarland ein regelmäßiger Durchzügler und sehr seltener, unregelmäßiger Brutvogel. Der landesweite Schwerpunkt der Verbreitung liegt im mittleren Saarland, insbesondere in den Naturräumen Prims-Blies-Hügelland, Nohfelden-Hirsteiner Bergland und Prims-Hochland (OBS 2005).		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Ein Uhu wurde am 04.05.2011 im NSG "Weiherbachtal" beobachtet (Jagdpächter, mdl. Mitt.). Von einer Brut im Hector-Steinbruch wird weiterhin ausgegangen. Der auf dem Hector-Gelände brütende Uhu reagierte nicht auf die an verschiedenen Stellen innerhalb des Untersuchungsgebiets vorgespielten Rufe. Gebietsteile, insbesondere auch im Bereich "Geisberg", werden mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Jagd genutzt. Bei einem im Tiefflug in der späten Abenddämmerung über Ackerflächen streichenden Exemplar könnte es sich um einen Uhu gehandelt haben. Die Grünland- und Ackerbrachen weisen teilweise einen sehr hohen Bestand an Kleinsäugetern auf. Als weitere Beutetiere des Uhus kommen Feldhase, Fasan und ggf. Rebhuhn in Betracht. Angaben zum Uhu im Umfeld sind gemäß OBS-Forum (Stand: August 2011): 13.03.11: Saarlouis: Brutpaar anwesend, beide Vögel konnten beobachtet und verhört werden. 07.03.11: Wadgassen: Brutpaar anwesend, Paarung konnte beobachtet werden.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Schädigungstatbestände</b>		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
<b>3.1 Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
<b>a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</b>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/>	das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von _____ bis _____	
<input type="checkbox"/>	potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	

<b>Uhu (<i>Bubo bubo</i>)</b>	
b) <u>weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?</u>	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>29</sup>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme* erforderlich?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln	
Der Aktionsraum eines Brutpaars umfasst ein Streifgebiet von bis zu 38 km <sup>2</sup> (durchschnittlich ca. 20 km <sup>2</sup> in einem Radius von 4-7 km um den Brutplatz). Angesichts dessen kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb des projektbezogenen Wirkraums lediglich für Einzeltiere oder Populationen unmaßgebliche Habitatnutzungen zu erwarten sind und die projektbedingten Verluste von Jagdhabitaten durch Ausweichen in andere Jagdräume kompensiert werden können. Projektbedingte Beeinträchtigungen am Brutplatz sind auszuschließen.	
<b>Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.3 Störungstatbestände</b> (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</b>	
	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
<b>Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.)</b>	

<sup>29</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

### 2.3.22 Waldkauz

Waldkauz ( <i>Strix aluco</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart  <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D <input type="checkbox"/> RL SL	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
<b>2. Charakterisierung und Lebensweise</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> Der Waldkauz brütet in lichten Laub- und Mischwäldern mit altem, höhlenreichen Baumbestand. Als Brutplätze werden u.a. ältere Bruthöhlen des Schwarzspechts genutzt. Auch ein Vordringen in den Siedlungsbereich wird immer häufiger beobachtet, wobei Feld- und Hofgehölze, Parks, Alleen, Gärten oder Friedhöfe mit altem Baumbestand besiedelt werden. Lediglich weitgehend baumfreie Landschaften werden gemieden.		
<b>2.2 Verbreitung im Saarland</b> Der Waldkauz ist im Saarland ungefährdet und mäßig häufig vorkommend. Als häufigste Eulenart des Saarlandes kann der Waldkauz in nahezu allen strukturreichen Wäldern, Feldgehölzen und Parklandschaften angetroffen werden, sofern Nistmöglichkeiten in Form alter hohler Bäume oder Nisthilfen und ein abwechslungsreiches Nahrungsangebot zur Verfügung stehen. Auch Bruten in Kirchtürmen oder Taubenschlägen sind bekannt.		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  Am Sandhof wurden bei der Detektorbegehung am 13.05.2011 mehrere junge Exemplare des Waldkauzes entdeckt. Auch am 14.06.2011 wurde in der Abenddämmerung eine auffliegende, dunkel gefärbte Eule beobachtet, wobei es sich wahrscheinlich um einen Waldkauz gehandelt hat. Bei der Detektorbegehung am 11.08.2011 hielten sich ebenfalls 2 Waldkäuse auf nahe gelegenen Gehölzen auf. Da auch der Waldkauz gelegentlich Dachböden als Schlafplatz nutzt, ist zumindest von einer zeitweisen Nutzung des Gebäudes am Sandhof durch den Waldkauz auszugehen. Von mindestens einem Brutrevier (oder zumindest einem Brutverdacht) ist im südlich angrenzenden Eckenwald auszugehen (Antwortrufe bei Klangattrappen-Einsatz am 08.03.2011). Der Waldkauz ist im Gebiet somit lediglich Nahrungsgast.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Schädigungstatbestände</b> Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
<b>a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</b> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/>	das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt.	
<input type="checkbox"/>	potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	



### Waldkauz (*Strix aluco*)

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

ja  nein

**Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**

ja  nein

### 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>30</sup>

ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme\* erforderlich?

ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Eine unmittelbare Betroffenheit von Bruthabitaten des Waldkauzes kann ausgeschlossen werden. Es verbleiben lediglich Verluste (potenzieller) Jagdhabitats, die jedoch aufgrund der großen Aktionsräume des Waldkauzes für die ansässigen Populationen nicht maßgeblich sind und keine Verschlechterungen des Erhaltungszustands nach sich ziehen. Ein Ausweichen in andere Jagdhabitats ist (derzeit noch) möglich. Von Auswirkungen auf die Lokalpopulation kann deshalb nicht ausgegangen werden, zumal es sich beim Waldkauz um eine bundes- und landesweit ungefährdete Eulenart mit stabilen Beständen handelt.

**Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein**

ja  nein

### 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja  nein

**Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein**

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  nein **Prüfung endet hiermit**  
 ja **(Punkt 4 ff.)**

<sup>30</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

### 2.3.23 Ziegenmelker

Ziegenmelker ( <i>Caprimulgus europaeus</i> )			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
		<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3	<input type="checkbox"/> günstig
		<input checked="" type="checkbox"/> RL SL, Kat. 1	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium
			<input type="checkbox"/> ungünstig
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützt nach § 7 BNatSchG		<input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
2. Charakterisierung und Lebensweise			
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Der Ziegenmelker bewohnt Heide- und lichte Waldbiotope auf vorzugsweise trockenen Böden (meist Sand, im Hügelland auch lehmige Böden und Buntsandstein). Er ist überwiegend in offenen bis halboffenen Sandheiden (Ginster- und Wacholderheiden) aber auch in lichtem Kiefern- oder Stieleichen-Birkenwald anzutreffen. Auch junge (Kiefern-) Schonungen, Kahlschläge, Windwurfflächen und Sandabbaugelände werden besiedelt. Der Hauptdurchzug dieses Langstreckenziehers findet im Frühjahr zwischen Anfang und Ende Mai statt. Als Nahrungsflächen benötigt er offene Bereiche wie Waldlichtungen, Schneisen oder Wege.			
2.2 Verbreitung im Saarland			
Der Ziegenmelker ist im Saarland vom Aussterben bedroht und sehr selten vorkommend. Seit den 1970er Jahren hat der Ziegenmelker nur auf trockenen und schütter bewachsenen Sandflächen des Warndtwoods an der südlichen Landesgrenze einen kleinen Bestand aufrechterhalten (OBS 2005).			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	<i>nachgewiesen</i>		<input type="checkbox"/> <i>potenziell möglich</i>
Hinweise auf einen Ziegenmelker im Bereich "Geisberg" am Abend des 12.05.2011 (Jagdpächter, mdl. Mitt.) konnten am darauf folgenden Abend nicht bestätigt werden. Es dürfte sich um ein durchziehendes Exemplar gehandelt haben, zumal im Gebiet keine geeigneten, störungsfreien Bruthabitate zu erwarten sind.			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
Schädigungstatbestände			
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:			
3.1 Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>			
a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung			
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von _____ bis _____		
<input type="checkbox"/>	potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		
b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?			
		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

**Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)**

**Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**  
 ja  nein

**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**  
 (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>31</sup>

ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme\* erforderlich?

ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

**Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein**  
 ja  nein

**3.3 Störungstatbestände** (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja  nein

**Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein**  
 ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  nein **Prüfung endet hiermit**  
 ja **(Punkt 4 ff.)**

<sup>31</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

### 2.3.24 Arten der Wälder und Gehölze

Arten der Wälder und Gehölze		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart  <input type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D <input type="checkbox"/> RL SL	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
<b>2. Charakterisierung und Lebensweise</b>		
<b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b> Die hier aufgelisteten Vogelarten besitzen hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen die Gemeinsamkeit, dass Gehölze einen wesentlichen Teil ihres Habitats ausmachen. Bei Gehölzfreibrütern, bei Gehölzhöhlenbrütern und Nischenbrütern besteht die Lebensraumfunktion als Neststandort. Darüber hinaus werden Arten einbezogen, die zwar am Boden brüten, aber Gehölze als wesentliches Habitatelement besitzen. Bei den meisten Arten liegt die Brutzeit zwischen dem 1. März und dem 30. September. Von den hier zusammengefassten Brutvogelarten ist keine Art als lärmempfindlich einzustufen. Die artspezifischen Effektdistanzen liegen bei den meisten Arten bei Abständen von maximal 100 m bis 200 m (GARNIEL et al. 2010). Als Ausnahme ist die maximale Effektdistanz von 300 m (Buntspecht) zu nennen.		
<b>2.2 Verbreitung im Saarland</b> Die Brutvögel dieser Gruppe sind derzeit im Saarland ungefährdet, sind keine Koloniebrüter und ihre Landesbestände betragen überwiegend mindestens 5.000 Brutpaare. Ihre Ansprüche an die Lebensräume sind zumeist nicht so speziell wie die der gefährdeten Arten.		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> <i>nachgewiesen</i> <input type="checkbox"/> <i>potenziell möglich</i>  Amsel, Baumpieper, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Sumpfmehse, Tannenmeise, Waldbaumläufer, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp Im Nordosten und Südwesten bestätigen sich Bruthinweise bzgl. des Baumpiepers (mind. 4 BP, davon 1 BP unmittelbar betroffen). In einem Altholz-Bereich südöstlich außerhalb des Plangebiets wurde ein Buntspecht-Weibchen als Nahrungsgast beobachtet. Auf das Vorspielen von Buntspecht-Rufen erfolgte keine Reaktion (kein revieranzeigendes Verhalten). Die im Altholz-Bereich am Saarhang (Deppenberg) registrierte Spechtschmiede dient offenbar auch lediglich dem Buntspecht zur Nahrungssuche. Die Nachtigall brütet mit 4-5 BP in randlichen Gehölzbereichen des Plangebiets. 1-2 Reviere befinden sich im Bereich "Geisberg", davon liegt eines innerhalb des Randbereichs des Plangebiets. 3 Reviere liegen im Nordosten des Plangebiets in mehr oder weniger unzugänglichen Gehölzstrukturen. Die Hohltaube ist im Gebiet lediglich Nahrungsgast bzw. Durchzügler. Der Stieglitz ist im Gebiet lediglich Nahrungsgast bzw. Durchzügler.		

## Arten der Wälder und Gehölze

### 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

#### Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

#### 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein  
 Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?  ja  nein

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den Gehölzen des Baufelds und in dessen unmittelbarer Umgebung Brutvögel der betrachteten Artengruppen auftreten. Baubedingte Tötungen von Individuen (v.a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/ Eiern wird durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vermieden.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

#### a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:  ja  nein

- das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt.  
 potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

#### b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

ja  nein

**Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**

ja  nein

#### 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>32</sup>

- Funktionalität wird gewahrt?  ja  nein  
 Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme\* erforderlich?  ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Die Flächeninanspruchnahme durch die geplanten Nutzungen betrifft auch Gehölzstrukturen, die den Arten dieser Gruppe als Brutplatz oder wesentliche Revierelemente dienen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Die von den geplanten Nutzungen beeinflussten Lebensräume dieser ungefährdeten Arten sind in der umliegenden Landschaft weit verbreitet. Die betroffenen Vogelarten besitzen keine besonderen Habitatsprüche, so dass sie hinsichtlich der Wahl ihrer Brutplätze relativ flexibel sind.

Im Umfeld des Plangebiets werden zahlreiche Maßnahmen zur Strukturbereicherung der Agrarlandschaften und zur Entwicklung von Gehölzbeständen vorgenommen, so dass die Neuanlage von Nisthabitaten außerhalb der Effektdistanzen stattfindet.

In den Gebüsch und sonstigen Gehölzen der umgebenden Landschaft finden die betroffenen ungefährdeten Vogelarten hinreichend neue Nistmöglichkeiten. Daher ist plausibel anzunehmen, dass die ökologische Funktion der von den geplanten Nutzungen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

**Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein**

ja  nein

<sup>32</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

## Arten der Wälder und Gehölze

### 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?  ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?  ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?  ja  nein

Im Anschluss an die Baufeldfreimachung, die außerhalb der Brutzeit durchgeführt wird, kommt es in unregelmäßigen Abständen zu baubedingten Auswirkungen und damit zu einer unregelmäßigen Störung. Deshalb ist zu erwarten, dass die meisten betroffenen Brutvogelarten außerhalb der baubedingten Störzonen siedeln. Für den Großteil der Arten führen die geplanten Nutzungen im Bereich zwischen 100 m und 200 m zu einer Verringerung der Habitataignung als Brutlebensraum.

Die betroffenen Arten zählen zu den ungefährdeten Brutvögeln ohne besondere Habitatansprüche. Sie sind hinsichtlich der Wahl ihrer Brutplätze vergleichsweise flexibel. In den Gebüsch- und sonstigen Gehölzen der umgebenden Landschaft finden die betroffenen ungefährdeten Vogelarten hinreichend neue Nistmöglichkeiten außerhalb des Wirkungsbereichs der geplanten Nutzungen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Umfeld gewährleistet.

Signifikante Beeinträchtigungen in der Betriebsphase der geplanten Nutzungen werden nicht erwartet, da auftretende Störreize hinsichtlich Intensität, zeitlicher Dauer und räumlicher Wirkung wesentlich geringer ausfallen als in der Bauphase.

**Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein**  ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  nein **Prüfung endet hiermit**  
 ja **(Punkt 4 ff.)**

### 2.3.25 Arten der halboffenen Landschaft mit Bindung an Gehölze

Arten der halboffenen Landschaft mit Bindung an Gehölze		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart  <input type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. <input type="checkbox"/> RL SL, Kat.	Einstufung Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
<b>2. Charakterisierung und Lebensweise</b>		
<b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b> Die hier aufgelisteten Vogelarten besitzen hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen die Gemeinsamkeit, dass Gehölze einen wesentlichen Teil ihres Habitats ausmachen. Bei Gehölzfreibrütern besteht die Lebensraumfunktion als Neststandort. Darüber hinaus werden Arten einbezogen, die zwar am Boden brüten, aber Gehölze als wesentliches Habitatelement besitzen.  Bei den meisten Arten liegt die Brutzeit zwischen dem 1. März und dem 30. September.  Von den hier zusammengefassten Brutvogelarten ist keine Art als lärmempfindlich einzustufen. Die artspezifischen Effektdistanzen liegen bei den meisten Arten bei Abständen von maximal 100 m bis 200 m (GARNIEL et al. 2010).		
<b>2.2 Verbreitung im Saarland</b> Die Brutvögel dieser Gruppe sind derzeit im Saarland ungefährdet, sind keine Koloniebrüter und ihre Landesbestände betragen überwiegend mindestens 9.000 Brutpaare. Ihre Ansprüche an die Lebensräume sind zumeist nicht so speziell wie die der gefährdeten Arten.		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  Bluthänfling, Dorngrasmücke, Fasan, Gartengrasmücke, Goldammer, Klappergrasmücke, Orpheusspötter, Rabenkrähe  Ferner wurde der Bluthänfling vermerkt. Allerdings beschränken sich die Beobachtungen auf den 10.06.2011 und den 12.07.2011, so dass es sich bereits um abziehende Exemplare aus Brutvorkommen des Umfelds gehandelt haben kann. Nach den DDA-Kriterien kann weder von einem Brutnachweis noch von einem Brutverdacht gesprochen werden. Der Bluthänfling ist im Gebiet somit lediglich Nahrungsgast bzw. Durchzügler.  Im Bereich der Kompostierungsanlage brütet der ungefährdete Orpheusspötter.  Die Rabenkrähe ist im Gebiet lediglich Nahrungsgast bzw. Durchzügler.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Schädigungstatbestände</b> Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den Gehölzen des Baufelds und in dessen unmittelbarer Umgebung Brutvögel der betrachteten Arten auftreten. Baubedingte Tötungen von Individuen (v.a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/ Eiern wird durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vermieden.		

### Arten der halboffenen Landschaft mit Bindung an Gehölze

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

#### a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:  ja  nein

- das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt  
 potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

#### b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

ja  nein

**Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**

ja  nein

### 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>33</sup>

ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme\* erforderlich?

ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Die Flächeninanspruchnahme durch die geplanten Nutzungen betrifft auch Gehölzstrukturen, die den Arten dieser Gruppe als Brutplatz oder wesentliche Revierelemente dienen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Die von den geplanten Nutzungen beeinflussten Lebensräume dieser ungefährdeten Arten sind in der umliegenden Landschaft weit verbreitet. Die betroffenen Vogelarten besitzen keine besonderen Habitatansprüche, so dass sie hinsichtlich der Wahl ihrer Brutplätze relativ flexibel sind.

Ein durch die geplanten Nutzungen bedingter Verlust von Nahrungshabitaten ist anzunehmen. Diese sind für die betroffenen Populationen jedoch nicht maßgeblich und ein Ausweichen in gleichartige Habitate im Umfeld ist möglich.

Im Umfeld des Plangebiets werden zahlreiche Maßnahmen zur Strukturbereicherung der Agrarlandschaften und zur Entwicklung von Gehölzbeständen vorgenommen, so dass die Neuanlage von Nisthabitaten außerhalb der Effektdistanzen stattfindet.

In den Gebüsch- und sonstigen Gehölzen der umgebenden Landschaft finden die betroffenen ungefährdeten Vogelarten hinreichend neue Nistmöglichkeiten. Daher ist plausibel anzunehmen, dass die ökologische Funktion der von den geplanten Nutzungen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

**Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein**

ja  nein

### 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja  nein

Im Anschluss an die Baufeldfreimachung, die außerhalb der Brutzeit durchgeführt wird, kommt es in unregelmäßigen Abständen zu baubedingten Auswirkungen und damit zu einer unregelmäßigen Störung. Deshalb ist zu erwarten, dass die meisten betroffenen Brutvogelarten außerhalb der baubedingten Störzonen siedeln. Für den Großteil der Arten führen die geplanten Nutzungen im Bereich zwischen 100 m und 200 m zu einer Verringerung der Habitateignung als

<sup>33</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen



### Arten der halboffenen Landschaft mit Bindung an Gehölze

#### Brutlebensraum.

Die betroffenen Arten zählen zu den ungefährdeten Brutvögeln ohne besondere Habitatansprüche. Sie sind hinsichtlich der Wahl ihrer Brutplätze vergleichsweise flexibel. In den Gebüsch und sonstigen Gehölzen der umgebenden Landschaft finden die betroffenen ungefährdeten Vogelarten hinreichend neue Nistmöglichkeiten außerhalb des Wirkungsbereichs der geplanten Nutzungen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Umfeld gewährleistet.

Signifikante Beeinträchtigungen in der Betriebsphase der geplanten Nutzungen werden nicht erwartet, da auftretende Störreize hinsichtlich Intensität, zeitlicher Dauer und räumlicher Wirkung wesentlich geringer ausfallen als in der Bauphase.

**Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein**

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  nein **Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.)**  
 ja

### 2.3.26 Arten der halboffenen Landschaft mit Bindung an gehölzfreie Biotope

Arten der halboffenen Landschaft mit Bindung an gehölzfreie Biotope		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart  <input type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. <input type="checkbox"/> RL SL, Kat.	Einstufung Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
<b>2. Charakterisierung und Lebensweise</b>		
<b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b> Die hier aufgelisteten Vogelarten besitzen hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen die Gemeinsamkeit, dass gehölzfreie Biotope der Niedermoore, Sümpfe und Ufer einen wesentlichen Teil ihres Habitats ausmachen. Bei den Brutvögeln bodennaher Gras- und Staudenfluren besteht die Lebensraumfunktion als Neststandort. Darüber hinaus werden Arten einbezogen, die zwar Binnengewässerbrüter sind, aber gehölzfreie Biotope als wesentliches Habitatslement besitzen.  Bei den meisten Arten liegt die Brutzeit zwischen dem 1. März und dem 30. September.  Von den hier zusammengefassten Brutvogelarten ist keine Art als lärmempfindlich einzustufen. Die artspezifischen Effektdistanzen liegen bei Abständen von maximal 200 m (GARNIEL et al. 2010).		
<b>2.2 Verbreitung im Saarland</b> Die Brutvögel dieser Gruppe sind derzeit im Saarland ungefährdet, sind keine Koloniebrüter und ihre Landesbestände betragen mindestens 3.000 Brutpaare. Ihre Ansprüche an die Lebensräume sind zumeist nicht so speziell wie die der gefährdeten Arten.		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> <i>nachgewiesen</i> <input type="checkbox"/> <i>potenziell möglich</i>  Sumpfrohrsänger		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Schädigungstatbestände</b> Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b>  Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den gehölzfreien Biotopen des Baufelds und in dessen unmittelbarer Umgebung Brutvögel der betrachteten Arten auftreten. Baubedingte Tötungen von Individuen (v.a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/ Eiern wird durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vermieden.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
<b>a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</b> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		

### Arten der halboffenen Landschaft mit Bindung an gehölzfreie Biotope

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

ja  nein

**Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**

ja  nein

### 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>34</sup>

ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme\* erforderlich?

ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Die Flächeninanspruchnahme durch die geplanten Nutzungen betrifft auch Biotopstrukturen, die den Arten dieser Gruppe als Brutplatz oder wesentliche Revierelemente dienen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Die von den geplanten Nutzungen beeinflussten Lebensräume dieser ungefährdeten Arten sind in der umliegenden Landschaft weit verbreitet. Die betroffenen Vogelarten besitzen keine besonderen Habitatansprüche, so dass sie hinsichtlich der Wahl ihrer Brutplätze relativ flexibel sind.

Im Rahmen der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Strukturbereicherung der Agrarlandschaften durch Anlage von Hecken, Extensivgrünland, Sukzessionsflächen) findet eine die Neuanlage von Nisthabitaten außerhalb der Effektdistanzen statt.

In den gehölzfreien Biotopen der umgebenden Landschaft finden die betroffenen ungefährdeten Vogelarten hinreichend neue Nistmöglichkeiten. Daher ist plausibel anzunehmen, dass die ökologische Funktion der von den geplanten Nutzungen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

**Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein**

ja  nein

### 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja  nein

Im Anschluss an die Baufeldfreimachung, die außerhalb der Brutzeit durchgeführt wird, kommt es in unregelmäßigen Abständen zu baubedingten Auswirkungen und damit zu einer unregelmäßigen Störung. Deshalb ist zu erwarten, dass die meisten betroffenen Brutvogelarten außerhalb der baubedingten Störzonen siedeln. Für den Großteil der Arten führen die geplanten Nutzungen im Bereich zwischen 100 m und 200 m zu einer Verringerung der Habitateignung als Brutlebensraum.

Die betroffenen Arten zählen zu den ungefährdeten Brutvögeln ohne besondere Habitatansprüche. Sie sind hinsichtlich der Wahl ihrer Brutplätze vergleichsweise flexibel. In der umgebenden Landschaft finden die betroffenen ungefährdeten Vogelarten hinreichend neue Nistmöglichkeiten außerhalb des Wirkungsbereichs der geplanten Nutzungen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Umfeld gewährleistet.

Signifikante Beeinträchtigungen in der Betriebsphase der geplanten Nutzungen werden nicht erwartet, da auftretende Störreize hinsichtlich Intensität, zeitlicher Dauer und räumlicher Wirkung wesentlich geringer ausfallen als in der Bauphase.

<sup>34</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

**Arten der halboffenen Landschaft mit Bindung an gehölzfreie Biotope**

**Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein**

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**

nein  ja **Prüfung endet hiermit  
(Punkt 4 ff.)**

### 2.3.27 Arten mit stärkerer Bindung an Siedlungen

Arten mit stärkerer Bindung an Siedlungen		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart  <input type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D <input type="checkbox"/> RL SL, Kat. V (Haussperling)	Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
<b>2. Charakterisierung und Lebensweise</b>		
<b>2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b> Die hier aufgelisteten Vogelarten besitzen hinsichtlich ihrer Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen die Gemeinsamkeit, dass Gehölze bzw. Gebäude einen wesentlichen Teil ihres Habitats ausmachen. Bei Brutvögeln menschlicher Bauten, Gehölzfreibrütern besteht die Lebensraumfunktion als Neststandort. Die Neststandorte befinden sich in oder an Gebäuden bzw. in deren unmittelbarer Umgebung.  Bei den meisten Arten liegt die Brutzeit zwischen dem 1. März und dem 30. September.  Die hier zusammengefassten Brutvogelarten sind als schwach bis mittel lärmempfindlich einzustufen (GARNIEL et al. 2010).		
<b>2.2 Verbreitung im Saarland</b> Die Brutvögel dieser Gruppe sind derzeit im Saarland ungefährdet und ihre Landesbestände betragen überwiegend mindestens 5.000 Brutpaare. Ihre Ansprüche an die Lebensräume sind zumeist nicht so speziell wie die der gefährdeten Arten.		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  Bachstelze, Dohle, Haussperling, Mauersegler, Saatkrähe  Am Sandhof brüten Kolonien des Haussperlings, die jedoch zunächst (bis auf projektbedingte Verluste von Nahrungshabitaten) nicht unmittelbar betroffen sind.  Die Dohle ist im Gebiet lediglich Nahrungsgast bzw. Durchzügler.  Der Mauersegler ist im Gebiet lediglich Nahrungsgast bzw. Durchzügler.  Die Saatkrähe ist im Gebiet lediglich Nahrungsgast bzw. Durchzügler.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Schädigungstatbestände</b> Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in oder an Gebäuden sowie in den Gehölzen des Baufelds und in dessen unmittelbarer Umgebung Brutvögel der betrachteten Arten auftreten. Baubedingte Tötungen von Individuen (v.a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/ Eiern wird durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vermieden.  Bruthabitate des Haussperlings sind nicht betroffen und ein möglicher Verlust von Nahrungshabitaten dürfte für die betroffene Brutkolonie unmaßgeblich sein, da derzeit noch geeignete Ausweichhabitate zur Verfügung stehen.		

### Arten mit stärkerer Bindung an Siedlungen

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

#### a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:  ja  nein

- das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt.  
 potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besitz geprüft

#### b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

ja  nein

**Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**

ja  nein

### 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>35</sup>

ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme\* erforderlich?

ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Die Flächeninanspruchnahme durch die geplanten Nutzungen betrifft auch Gebäude- und Gehölzstrukturen, die den Arten dieser Gruppe als Brutplatz oder wesentliche Revier-elemente dienen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Die von den geplanten Nutzungen beeinflussten Lebensräume dieser ungefährdeten Arten sind in der umliegenden Landschaft weit verbreitet. Die betroffenen Vogelarten besitzen keine besonderen Habitatansprüche, so dass sie hinsichtlich der Wahl ihrer Brutplätze relativ flexibel sind.

In oder an Gebäuden und sonstigen Gehölzen der umgebenden Landschaft finden die betroffenen ungefährdeten Vogelarten hinreichend neue Nistmöglichkeiten. Daher ist plausibel anzunehmen, dass die ökologische Funktion der von den geplanten Nutzungen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

**Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein**

ja  nein

### 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja  nein

Im Anschluss an die Baufeldfreimachung, die außerhalb der Brutzeit durchgeführt wird, kommt es in unregelmäßigen Abständen zu baubedingten Auswirkungen und damit zu einer unregelmäßigen Störung. Deshalb ist zu erwarten, dass die meisten betroffenen Brutvogelarten außerhalb der baubedingten Störzonen siedeln. Für den Großteil der Arten führen die geplanten Nutzungen im Bereich zwischen 100 m und 200 m zu einer Verringerung der Habitateignung als Brutlebensraum.

Die betroffenen Arten zählen zu den ungefährdeten Brutvögeln ohne besondere Habitatansprüche. Sie sind hinsichtlich der Wahl ihrer Brutplätze vergleichsweise flexibel. In der umgebenden Landschaft finden die betroffenen Vogelarten hinreichend neue Nistmöglichkeiten außerhalb des Wirkungsbereichs der geplanten Nutzungen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Umfeld gewährleistet.

<sup>35</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

### Arten mit stärkerer Bindung an Siedlungen

Aufgrund der Größe der Lebensraumtypen sind auch bei einer Realisierung der geplanten Nutzungen noch ausreichend Flächen zur Nahrungssuche vorhanden.

Signifikante Beeinträchtigungen in der Betriebsphase der geplanten Nutzungen werden nicht erwartet, da auftretende Störreize hinsichtlich Intensität, zeitlicher Dauer und räumlicher Wirkung wesentlich geringer ausfallen als in der Bauphase.

**Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein**

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**

nein **Prüfung endet hiermit**  
 ja **(Punkt 4 ff.)**

## 2.3.28 Arten des Grünlands und der Ackerflächen

Arten des Grünlands und der Ackerflächen		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart  <input type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL SL, Kat. V Feldlerche	Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
<b>2. Charakterisierung und Lebensweise</b>		
<b>2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b> Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt die Feldlerche die offene Kulturlandschaft. Ihre höchsten Dichten erreicht die Feldlerche auch in den großflächig ausgeräumten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaften der offenen Hochflächen und der breiten Täler.  Der Graureiher besiedelt als Koloniebrüter nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, wenn diese mit Offenland (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher legen ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) an.  Bei den meisten Arten liegt die Brutzeit zwischen dem 1. März und dem 30. September.  Von den hier zusammengefassten Brutvogelarten ist keine Art als lärmempfindlich einzustufen (GARNIEL et al. 2010).		
<b>2.2 Verbreitung im Saarland</b> Die Brutvögel dieser Gruppe sind derzeit im Saarland ungefährdet und ihre Landesbestände betragen mindestens 7.000 Brutpaare (Graureiher: 150 BP). Ihre Ansprüche an die Lebensräume sind zumeist nicht so speziell wie die der gefährdeten Arten.		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> <i>nachgewiesen</i> <input type="checkbox"/> <i>potenziell möglich</i>  Feldlerche, Graureiher  Als häufigster Bodenbrüter im Gebiet kommt die Feldlerche hauptsächlich im Süden des Plangebiets mit seinen relativ klein parzellierten Acker- und Grünland- sowie Bracheflächen vor. Es ist mit einer hohen Dichte von Brutrevieren der Feldlerche zu rechnen. Nach der letzten Aktualisierung erhöht sich die Anzahl der Reviere auf mind. 33, davon mind. 13 innerhalb der Baugrenze.  Der Graureiher ist im Gebiet lediglich Nahrungsgast bzw. Durchzügler.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Schädigungstatbestände</b> Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den Biotopen des Baufelds und in dessen unmittelbarer Umgebung Brutvögel der betrachteten Arten auftreten. Baubedingte Tötungen von Individuen (v.a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/ Eiern wird durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vermieden.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
<b>a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</b> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:		
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein



### Arten des Grünlands und der Ackerflächen

- das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt.  
 potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?  
 ja  nein

**Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**  
 ja  nein

### 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>36</sup>  
 ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?  ja  nein

Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme\* erforderlich?  ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Die Flächeninanspruchnahme durch die geplanten Nutzungen betrifft auch Habitatstrukturen, die den Arten dieser Gruppe als Brutplatz oder wesentliche Revierelemente dienen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Die von den geplanten Nutzungen beeinflussten Lebensräume dieser ungefährdeten Arten sind in der umliegenden Landschaft weit verbreitet. Die betroffenen Vogelarten besitzen keine besonderen Habitatsansprüche, so dass sie hinsichtlich der Wahl ihrer Brutplätze relativ flexibel sind.

Im Rahmen der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Strukturbereicherung der Agrarlandschaften durch Anlage von Hecken, Extensivgrünland, Sukzessionsflächen) findet eine die Neuanlage von Nisthabitaten außerhalb der Effektdistanzen statt.

In der umgebenden Landschaft finden die betroffenen ungefährdeten Vogelarten hinreichend neue Nistmöglichkeiten. Daher ist plausibel anzunehmen, dass die ökologische Funktion der von den geplanten Nutzungen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

**Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein**  
 ja  nein

### 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?  ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?  ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?  ja  nein

Im Anschluss an die Baufeldfreimachung, die außerhalb der Brutzeit durchgeführt wird, kommt es in unregelmäßigen Abständen zu baubedingten Auswirkungen und damit zu einer unregelmäßigen Störung. Deshalb ist zu erwarten, dass die meisten betroffenen Brutvogelarten außerhalb der baubedingten Störzonen siedeln. Für den Großteil der Arten führen die geplanten Nutzungen im Bereich zwischen 100 m und 500 m zu einer Verringerung der Habitatsignung als Brutlebensraum.

Die betroffenen Arten zählen zu den ungefährdeten Brutvögeln ohne besondere Habitatsansprüche. Sie sind hinsichtlich der Wahl ihrer Brutplätze vergleichsweise flexibel. In der umgebenden Landschaft finden die betroffenen Vogelarten hinreichend neue Nistmöglichkeiten außerhalb des Wirkungsbereichs der geplanten Nutzungen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Umfeld gewährleistet.

Signifikante Beeinträchtigungen in der Betriebsphase der geplanten Nutzungen werden nicht erwartet, da auftretenden

<sup>36</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

**Arten des Grünlands und der Ackerflächen**

de Störreize hinsichtlich Intensität, zeitlicher Dauer und räumlicher Wirkung wesentlich geringer ausfallen als in der Bauphase.

**Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein**

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  nein **Prüfung endet hiermit**  
 ja **(Punkt 4 ff.)**

## **2.4 Bestand und Betroffenheit der Europäischen (Zug- und Rast-) Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VSch-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

Gemäß § 44 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 müssen bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung alle europäischen Vogelarten behandelt werden. Zur Reduzierung des Arbeitsaufwands kann bei der Vielzahl der Vogelarten wie folgt vorgegangen werden:

Gefährdete oder sehr seltene Vogelarten (Rote Liste Brutvögel Saarland, Arten des Anhangs I der VSch-RL) sowie Arten mit speziellen artbezogenen Habitatansprüchen sind auf Artniveau, d.h. Art für Art zu behandeln.

Als Anhaltskriterium für die Auswahl der auf Artniveau zu betrachtenden Arten wird die Rote Liste der Brutvögel des Saarlands zu Grunde gelegt. Alle Arten der Gefährdungskategorien 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet und R = extrem selten sind in die Bearbeitung einzubeziehen. Zudem sind alle Arten des Anhangs I der VSch-RL auf Artniveau zu behandeln.

Bei den übrigen Rastvogelvorkommen handelt sich um häufige und derzeit noch ungefährdete Vogelarten, die über stabile und individuenreiche Vorkommen verfügen.

Von den zuständigen Behörden und den Naturschutzverbänden wurde die Forderung nach einer Erfassung von Durchzüglern bzw. Rastvögeln im Zuge der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden (§ 4 Abs. 1 BauGB) nicht vorgetragen. Eigene spezielle Erhebungen zum Vorkommen von Rast- und Zugvögeln im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurden daher nicht durchgeführt.

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich daher zum Einen auf eigene Erhebungen der Brutvogelbestände zwischen März und September 2011 sowie auf Auswertungen vorliegender avifaunistischen Gutachten für das Plangebiet (NEY 2001, IFÖNA 2009).

Darüber hinaus wurden Daten zu Zug- und Rastvögeln ausgewertet, die als Teil einer Stellungnahme des NABU zur Verfügung gestellt wurden, welche im Rahmen der 1. Offenlage des Bebauungsplans (Stellungnahme vom 13. April 2012) abgegeben wurde.

### Allgemeines

Durch die Region Saar-Lor-Lux führen nicht nur diverse Zugstraßen, sie ist eine Drehscheibe des Vogelzugs, die auch von vielen Kleinvögeln passiert wird. Begehrte Rastplätze in der Region sind die Lothringischen Seen, insbesondere der Lac de Der bei Dieuze.

Im Saarland sind mittlerweile 23 680 Hektar – das entspricht 9,2 % der Landesfläche – als Europäische Vogelschutzgebiete ausgewiesen, darunter nicht nur hervorragende Brut- sondern auch Rastgebiete für einzelne Arten auf dem Zug.

„Mit der frühzeitigen Meldung der bedeutsamen Vogelschutzgebiete haben wir im Arten- und Biotopschutz nicht nur unsere Hausaufgaben gemacht, sondern auch die Voraussetzungen für gute Beobachtungsmöglichkeiten geschaffen, die für die Vogelforscher, Wanderer und andere

Naturfreunde in der Bevölkerung interessant sind," so Umweltminister Stefan Mörsdorf. Begehrte Rastplätze im Saarland zur Zugzeit sind etwa die Altarme und Weiher-Komplexe an der Obermosel bei Nennig-Remich, der Bostalsee mit seiner Biotopzone und inzwischen auch der Ökosee in Dillingen mit seiner Vogelinsel.

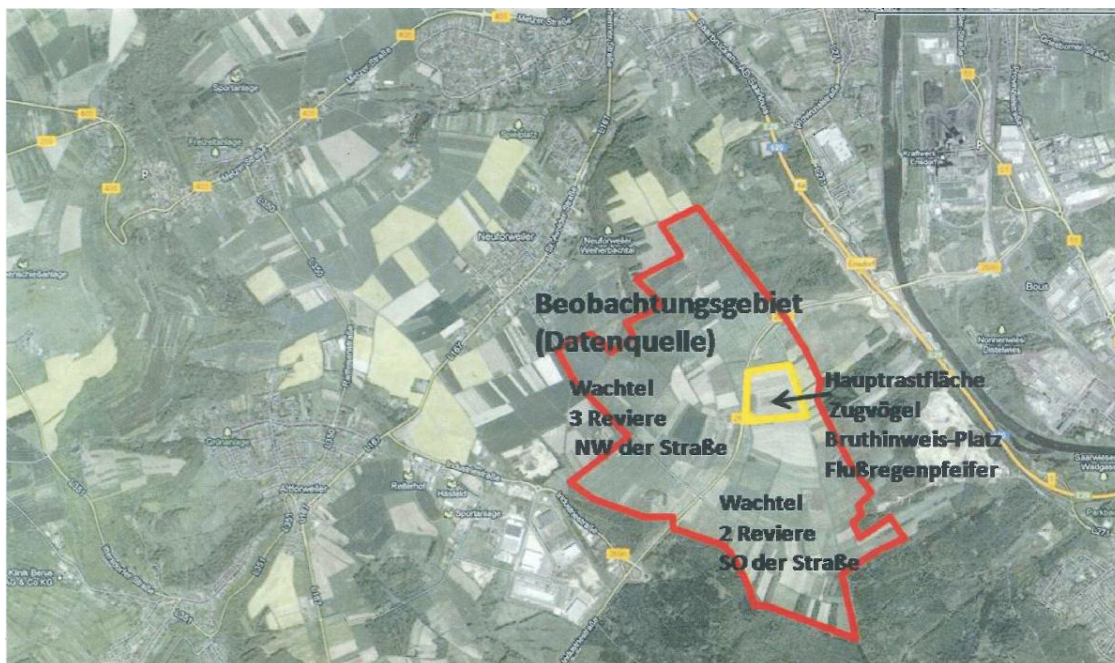
(Quelle: [http://www.saarland.de/ministerium\\_umwelt.htm](http://www.saarland.de/ministerium_umwelt.htm) und

[http://www.birdnet-cms.de/cms/front\\_content.php?client=1&lang=1&idcat=50&idart=952](http://www.birdnet-cms.de/cms/front_content.php?client=1&lang=1&idcat=50&idart=952))

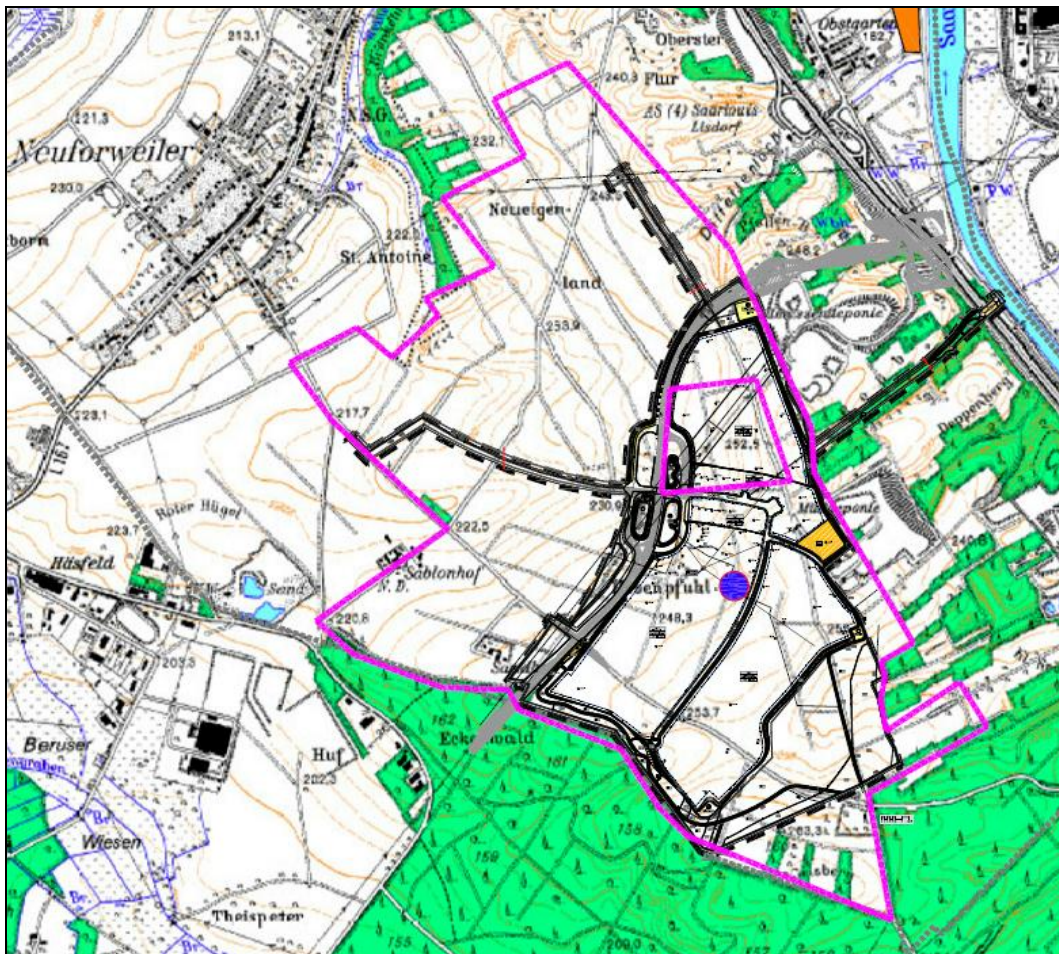
### **Der Lisdorfer Berg wird nicht als Rastgebiet von hoher Bedeutung genannt.**

Das Beobachtungsgebiet, auf das in der NABU-Stellungnahme hingewiesen wird, ist kapp 400 ha groß und umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans.

#### **Abbildung: Lage des Beobachtungsgebietes**



**Abbildung:      Übersichtslegeplan Plangebiet und Beobachtungsgebiet**



Nach Einschätzung des NABU sind die Flächen des Lisdorfer Berges für durchziehende Arten von herausragender Bedeutung. Belegt werden soll dies mit Beobachtungen, die u.a. ca. 200 zufällig gemeldete Beobachtungen seit dem Jahr 2000 umfassen. Dabei konnten insgesamt 17 Arten des Anhangs 1 der EU- Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen werden.

Tab. 5:: Gesamttabelle der beobachteten Vogelarten im Beobachtungsgebiet (ohne Brutvögel)

		RL Saar		2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012		
Bachstelze	Motacilla alba		besonders geschützt											500	70		rastend	570
Baumfalke	Falco subbuteo		streng geschützt							3	1						rastend/ziehend	4
Baumpieper	Anthus trivialis	3	besonders geschützt											200			rastend	200
Bluthänfling	Carduelis cannabina	V	besonders geschützt												114		rastend	114
Brachpieper	Anthus campestris	V	streng geschützt			12	5		3	15	1			1	5		rastend	42
Eichelhäher	Garrulus glandarius	0	besonders geschützt												20		rastend	20
Feldlerche	Alauda arvensis		besonders geschützt							80				100			rastend	180
Fischadler	Pandion haliaetus	V	streng geschützt						3			1	1				rastend	5
Großer Brachvogel	Numenius arquata		streng geschützt			2							1				rastend	3
Grünfink	Carduelis chloris	2	besonders geschützt											300			rastend	300
Heidelerche	Lullula arborea		streng geschützt			35	19	5		2	7				4		rastend/ziehend	72
Hohltaube	Columba oenas		besonders geschützt										50	20			rastend	70
Kiebitz	Vanellus vanellus	2	streng geschützt				16		10	127	211	10	73	28			rastend	475
Kiebitzregenpfeifer	Pluvialis squatarola		besonders geschützt			1											rastend	1
Kornweihe	Circus cyaneus	1	streng geschützt				5	1	2	1				1			jagend	10
Kraniche	Grus grus		streng geschützt											6000			ziehend	6000
Merlin	Falco columbarius	0	streng geschützt											1	1		jagend	2
Misteldrossel	Turdus viscivorus		besonders geschützt			100											rastend	100
Ortolan	Emberiza hortulana		streng geschützt			3											rastend	0
Raubwürger	Lanius excubitor		streng geschützt			1				1			1				Winterrevier	3
Regenbrachvogel	Numenius phaeopus	V	besonders geschützt												1		rastend	1
Ringeltaube	Columba palumbus		besonders geschützt												600		rastend	600
Rohrweihe	Circus aeruginosus	1	streng geschützt											1			ziehend	1
Rohrweihe	Circus aeruginosus	2	streng geschützt		1	3	1			2	1		1				jagend	8
Rotfußfalke	Falco vespertinus		streng geschützt				1										rastend	1
Rotkehlpieper	Anthus cervinus		besonders geschützt											1			rastend	1
Rotrnilan	Milvus milvus		streng geschützt	19	36	4				7	5						rastend/ziehend	16
Silberreiher	Ardea alba	1	streng geschützt							1			1		1		rastend/ziehend	3

Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe		besonders geschützt			14									39		rastend	53
Thunbergschafstelze	Motacilla flava thunberg		besonders geschützt			20											rastend	20
Trauerbachstelze	Motacilla yarelli		besonders geschützt												1		rastend	1
Waldschnepfe	Scolopax rusticola		besonders geschützt									1					fliegend	1
Wiedehopf	Upupa epops	1	streng geschützt									1					rastend	1
Wiesenpieper	Anthus pratensis		besonders geschützt							150		150	150	10			rastend	460
Wiesenschafstelze	Motacilla flava		besonders geschützt								20	50	95	34			rastend	
Wiesenweihe	Circus pygargus		streng geschützt						4			1					jagend	5
Wanderfalke	Falco peregrinus	0	streng geschützt														jagend	0

Da Daten, die älter als 5 Jahre sind, nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG i.d.R. als veraltet gelten (vgl. hierzu u.a. *Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG bei der Planung und Durchführung von Eingriffen des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern; Beschluss des VGH-Kassel zum Ausbau des Frankfurter Flughafens (Fraport-Urteil) vom 2. Januar 2009, VGH-Kassel, 11. Senat 11B 368/08.T*), werden nur Datensätze in die Bewertung einbezogen, welche seit 2007 erfasst wurden.

Gemäß § 44 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 müssen bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung alle europäischen Vogelarten behandelt werden. Zur Reduzierung des Bewertungsaufwands kann bei der Vielzahl der Vogelarten wie folgt vorgegangen werden:

Gefährdete oder sehr seltene Vogelarten (Rote Liste Brutvögel Saarland, Arten des Anhangs I der VSch-RL) sowie Arten mit speziellen artbezogenen Habitatansprüchen sind auf Artniveau, d.h. Art für Art zu behandeln.

Als Anhaltskriterium für die Auswahl der auf Artniveau zu betrachtenden Arten wird die Rote Liste der Brutvögel des Saarlands zu Grunde gelegt. Alle Arten der Gefährdungskategorien 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet und R = extrem selten sind in die Bearbeitung einzubeziehen. Zudem sind alle Arten des Anhangs I der VSch-RL auf Artniveau zu behandeln.

Bei den übrigen Vogelvorkommen handelt sich um häufige und derzeit noch ungefährdete Arten, die über stabile und individuenreiche Vorkommen verfügen.

Durch die Beschränkung auf aktuelle Daten (<5 Jahre) und streng geschützte bzw. gefährdete Zugvogelarten ergibt sich folgende Liste der für die Bewertung relevanten Arten:



**Tab. 6 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Nahrungsgäste und Durchzügler**

Art	RL SL	Schutzstatus BASchV							Status	Summe	
			2007	2008	2009	2010	2011	2012			
Baumfalke	Falco subbuteo	3	streng geschützt	1						rastend/ziehend	1
Baumpieper	Anthus trivialis	V	besonders geschützt				200			rastend	200
Bluthänfling	Carduelis cannabina	V	besonders geschützt					114		rastend	114
Brachpieper	Anthus campestris	0	streng geschützt	1			1	5		rastend	7
Feldlerche	Alauda arvensis	V	besonders geschützt				100			rastend	100
Fischadler	Pandion haliaetus		streng geschützt		1	1				rastend	2
Großer Brachvogel	Numenius arquata		streng geschützt			1				rastend	1
Heidelerche	Lullula arborea	2	streng geschützt	7				4		rastend/ziehend	11
Kiebitz	Vanellus vanellus	1	streng geschützt	211	10	73	28			rastend	322
Raubwürger	Lanius excubitor	1	streng geschützt			1				Winterrevier	1
Rotrnilan	Milvus milvus		streng geschützt	5						rastend/ziehend	5
Silberreiher	Ardea alba		streng geschützt			1		1		rastend/ziehend	2
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	besonders geschützt					39		rastend	39
Wiedehopf	Upupa epops	0	streng geschützt			1				rastend	1
Wiesenpieper	Anthus pratensis	2	besonders geschützt	150		150	150	10		rastend	460
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	1	besonders geschützt		20	50	95	34		rastend	199

Erläuterung: Rote Liste: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, I = Vermehrungsgast, nb = nicht bewertet, Neo = Neozoen/ Gefangenschaftsflüchtling;



### Baumfalke (*Falco subbuteo*)

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

ja  nein

Projektbedingte Betroffenheiten des Baumfalcken lassen sich nicht feststellen, da für die Rast eines einzelnen Vogels ausreichende Ersatzflächen zur Verfügung stehen.

**Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**

ja  nein

### 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>37</sup>

ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme\* erforderlich?

ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Projektbedingte Betroffenheiten des Baumfalckens lassen sich nicht feststellen, da für ein Rasthabitat außerhalb des Eingriffsbereichs ausreichende Ersatzflächen vorhanden sind..

**Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein**

ja  nein

### 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja  nein

Durch Ausweichen in andere geeignete Nahrungs- und Rasträume kann die Störung kompensiert werden und sind für die Population nur unmaßgeblich.

**Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein**

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  nein **Prüfung endet hiermit**  
 ja **(Punkt 4 ff.)**

<sup>37</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

## 2.4.2 Baumpieper

Baumpieper ( <i>Anthus trivialis</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart  <input type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL SL, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
<b>2. Charakterisierung und Lebensweise</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <p>Lichte Wälder und locker bestandene Waldränder, besonders Mischwälder mit Auflichtungen, sowie Niedermoorflächen mit einzelnen oder in kleinen Gruppen stehenden Bäumen weisen hohe Revierdichten auf. Auch auf Bergwaldlichtungen mit Einzelfichten in den Alpen und in Mittelgebirgen sowie auf Almböden bis nahe an die Baumgrenze sind Baumpieper häufig. Regelmäßig besiedelt werden Aufforstungen und jüngere Waldstadien, Gehölze mit extensiv genutztem Umland, Feuchtgrünland und Auewiesen in nicht zu engen Bachtälern, seltener Streuobstbestände und Hecken, kaum Stadtparks und so gut wie nie Gärten. Wichtiger Bestandteil des Reviers sind geeignete Warten als Ausgangspunkt für Singflüge sowie eine insektenreiche, lockere Krautschicht und sonnige Grasflächen mit Altgrasbeständen für die Nestanlage.</p> <p>Baumpieper, die sich auf dem Weg in ihre Überwinterungsquartiere befinden, nutzen landwirtschaftliche Flächen stärker als während der Fortpflanzungsperiode. Während ihrer Nahrungssuche sind sie dann auch auf Wiesen und Weiden sowie auf Ackerflächen zu sehen, auf denen Hackfrüchte oder Klee und Luzerne angebaut werden. Hier bietet ihnen der Bewuchs ausreichend Deckung. Ackerflächen wie beispielsweise abgeerntete Getreidefelder werden nur in der Nähe von Gebüsch aufgesucht.</p>		
<b>2.2 Verbreitung im Saarland</b> <p>Der Baumpieper zeigt im Saarland regional z.T. deutliche Bestandsrückgänge und wird mit einem Bestand zwischen 1400 und 4400 Paaren eingeschätzt. Verbreitungsschwerpunkt sind alle halboffenen Landschaften außerhalb der großen zusammenhängenden Wälder und des Verdichtungsraums Neunkirchen-Saarbrücken-Dillingen. .</p>		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> <i>nachgewiesen</i> <input type="checkbox"/> <i>potenziell möglich</i>  <p>Im Beobachtungsgebiet wurden ca. 200 Baumpieper im Jahre 2010 als Rastvögel beobachtet.</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Schädigungstatbestände</b> Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

### Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

#### a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:  ja  nein

- das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt  
 potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

#### b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

ja  nein

Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen (Fortpflanzungsstätten) durch die geplanten Nutzungen erfolgt nicht.

**Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**

ja  nein

### 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>38</sup>

ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme\* erforderlich?

ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Im Umfeld des Plangebiets werden zahlreiche Maßnahmen zur Strukturbereicherung der Agrarlandschaften vorgenommen, so dass die Attraktivität der Restflächen für die Rast steigt.

**Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein**

ja  nein

### 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja  nein

Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, ist nicht von einer Beeinträchtigung der Rastplätze auszugehen. Betroffene Rastvögel können auf geeignete Habitate im Umfeld ausweichen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Population durch lokalen Verlaust an Rastplätzen nicht zu befürchten ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Im Umfeld des Plangebiets werden zahlreiche Maßnahmen zur Strukturbereicherung der Agrarlandschaften vorgenommen, so dass eine Aufwertung von Rasthabitaten außerhalb des Eingriffsraumes stattfindet.

**Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein**

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  nein  ja **Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.)**

<sup>38</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

### 2.4.3 Bluthänfling

Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart  <input type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL SL, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
<b>2. Charakterisierung und Lebensweise</b>		
<b>2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b> Der primäre Lebensraum des Bluthänflings sind sonnige und eher trockene Flächen, etwa Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, Wacholderheiden, Waldränder mit randlichen Fichtenschonungen, Anpflanzungen von Jungfichten, begleitet von einer niedrigen, samenträgenden Krautschicht. Im Hochgebirge kann die Matten- und Zwergstrauchregion besiedelt werden. Als Brutvogel in der offenen, aber hecken- und buschreichen Kulturlandschaft kommt die Art auch am Rand von Ortschaften vor, wenn dort für die Anlage von Nestern geeignete Büsche und Bäume stehen. Innerhalb der Siedlungen bieten Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen und Obstplantagen in der Brutzeit das geeignete Umfeld. Eine artenreiche Wildkrautflora spielt für die Ernährung fast das ganze Jahr über eine wichtige Rolle. Als Strich- und Zugvogel ist er besonders im März und November in Bewegung.		
<b>2.2 Verbreitung im Saarland</b> Der Bluthänfling besiedelt im Saarland alle Landschaften außerhalb der großen zusammenhängenden Wälder. Daneben fehlt die Art in den großflächig ausgeräumten Agrarlandschaften des Mosel-Saar- und Saar-Nied-Gaus. Es wird ein Bestand zwischen 2000 und 4900 Paaren geschätzt mit deutlich abnehmender Tendenz.		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> <i>nachgewiesen</i> <input type="checkbox"/> <i>potenziell möglich</i>  Im Beobachtungsgebiet wurden ca. 114 Bluthänflinge im Jahre 2011 als Rastvögel beobachtet.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Schädigungstatbestände</b> Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
<b>a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</b> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt		
<input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		
<b>b) <u>weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?</u></b>		
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

### Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen (Fortpflanzungsstätten) durch die geplanten Nutzungen erfolgt nicht.

**Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**

ja  nein

### 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>39</sup>

ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme\* erforderlich?

ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Im Umfeld des Plangebiets werden zahlreiche Maßnahmen zur Strukturbereicherung der Agrarlandschaften vorgenommen, so dass die Attraktivität der Restflächen für die Rast steigt.

**Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein**

ja  nein

### 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja  nein

Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, ist nicht von einer Beeinträchtigung der Rastplätze auszugehen. Betroffene Rastvögel können auf geeignete Habitate im Umfeld ausweichen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Population durch lokalen Verlaust an Rastplätzen nicht zu befürchten ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Im Umfeld des Plangebiets werden zahlreiche Maßnahmen zur Strukturbereicherung der Agrarlandschaften vorgenommen, so dass eine Aufwertung von Rasthabitaten außerhalb des Eingriffsraumes stattfindet.

**Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein**

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  nein  ja **Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.)**

<sup>39</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

## 2.4.4 Brachpieper

Brachpieper ( <i>Anthus campestris</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 1 <input checked="" type="checkbox"/> RL SL, Kat. 0	Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG		
<b>2. Charakterisierung und Lebensweise</b>		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Der Brachpieper bewohnt in erster Linie offene, warme Landschaften wie Steppen, Halbwüsten und Wüsten. In Mitteleuropa ist die Verbreitung lückenhaft und im Wesentlichen auf sandige Offenflächen im Bereich von Truppenübungsplätzen und Kultivierungen beschränkt, daneben werden Küstendünen, Kahlschläge und Brandflächen in trockenen Nadelwäldern bis hin zu städtischen Brachen besiedelt. Wichtig für eine Besiedlung sind ausgedehnte, vegetationsfreie oder kaum bewachsene Flächen, kleinflächige Grashorste und Zwergsträucher sowie einzelne Bäume als Sitzwarten.		
2.2 Verbreitung im Saarland Der Brachpieper ist im Saarland ein ehemaliger Brutvogel (Sandgrube Warndt, Brachgelände Fordwerke) und regelmäßiger Durchzügler.		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  Im Beobachtungsgebiet wurden ca. 7 Brachpieper zwischen 2007 und 2011 als Rastvögel beobachtet.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Schädigungstatbestände</b> Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/>	das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt	
<input type="checkbox"/>	potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
b) <u>weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen (Fortpflanzungsstätten) durch die geplanten Nutzungen erfolgt nicht.		



**Brachpieper (*Anthus campestris*)**

**Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**  
 ja  nein

**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**  
 (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>40</sup>

ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme\* erforderlich?

ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Im Umfeld des Plangebiets werden zahlreiche Maßnahmen zur Strukturbereicherung der Agrarlandschaften vorgenommen, so dass die Attraktivität der Restflächen für die Rast steigt.

**Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein**  
 ja  nein

**3.3 Störungstatbestände** (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja  nein

Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, ist nicht von einer Beeinträchtigung der Rastplätze auszugehen. Betroffene Rastvögel können auf geeignete Habitats im Umfeld ausweichen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Population durch lokalen Verlaust an Rastplätzen nicht zu befürchten ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Im Umfeld des Plangebiets werden zahlreiche Maßnahmen zur Strukturbereicherung der Agrarlandschaften vorgenommen, so dass eine Aufwertung von Rasthabitats außerhalb des Eingriffsraumes stattfindet.

**Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein**  
 ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  nein **Prüfung endet hiermit**  
 ja **(Punkt 4 ff.)**

<sup>40</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

## 2.4.5 Feldlerche

Feldlerche ( <i>Alaunda arvensis</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart  <input type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL SL, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
<b>2. Charakterisierung und Lebensweise</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt die Feldlerche die offene Kulturlandschaft. Ihre höchsten Dichten erreicht die Feldlerche auch in den großflächig ausgeräumten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaften der offenen Hochflächen und der breiten Täler.</p> <p>Die Art ist je nach geografischer Verbreitung Standvogel bis Kurzstreckenzieher. Die Feldlerchen nördlich und östlich der 0 °C Januar-Isotherme ziehen im Herbst nach Südwesteuropa, in den Mittelmeerraum, nach Afrika bis an den Nordrand der Sahara und nach Vorderasien.</p>		
<b>2.2 Verbreitung im Saarland</b>		
<p>Die Feldlerche ist derzeit im Saarland ungefährdet und ihre Landesbestände betragen ca. 7.000 -21.000 Brutpaare. Die Feldlerche ist die häufigste bodenbrütende Offenlandart im Saarland.</p>		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> <i>nachgewiesen</i> <input type="checkbox"/> <i>potenziell möglich</i>		
<p>Im Beobachtungsgebiet wurden ca. 100 Feldlerchen im Jahr 2011 als Rastvögel beobachtet.</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Schädigungstatbestände</b>		
<p>Folgende Schädigungen sind zu erwarten:</p>		
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u></p>		
<b>a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</b>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt		
<input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		
<b>b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?</b>		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<p>Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen (Fortpflanzungsstätten) durch die geplanten Nutzungen erfolgt nicht.</p>		

**Feldlerche (*Alaunda arvensis*)**

**Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**  
 ja  nein

**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**  
 (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>41</sup>

ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme\* erforderlich?

ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Im Umfeld des Plangebiets werden zahlreiche Maßnahmen zur Strukturbereicherung der Agrarlandschaften vorgenommen, so dass die Attraktivität der Restflächen für die Rast steigt.

**Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein**  
 ja  nein

**3.3 Störungstatbestände** (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja  nein

Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, ist nicht von einer Beeinträchtigung der Rastplätze auszugehen. Betroffene Rastvögel können auf geeignete Habitats im Umfeld ausweichen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Population durch lokalen Verlaust an Rastplätzen nicht zu befürchten ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Im Umfeld des Plangebiets werden zahlreiche Maßnahmen zur Strukturbereicherung der Agrarlandschaften vorgenommen, so dass eine Aufwertung von Rasthabitats außerhalb des Eingriffsraumes stattfindet.

**Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein**  
 ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  nein  ja **Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.)**

<sup>41</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

## 2.4.6 Fischadler

Fischadler ( <i>Pandion haliaetus</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3 <input type="checkbox"/> RL SL,	Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG		
<b>2. Charakterisierung und Lebensweise</b>		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Zum Fischfang benötigt der Fischadler vor allem klare Gewässer, die ihm daserspähnen der Beute aus der Luft ermöglichen. Er horstet in Wäldern, in denen fischreiche Seen und Teiche bzw. größere, langsam fließende Flüsse zu finden sind. Zur Zugzeit erscheint der Fischadler an den verschiedensten Gewässertypen, auch an großen Fischzuchtanlagen.		
2.2 Verbreitung im Saarland In Mitteleuropa kommt die Art nur in Deutschland und Polen vor, in Deutschland ist die Verbreitung weitgehend auf die neuen Bundesländer beschränkt. Große Bestände haben sich in Skandinavien halten können. Je nach geographischer Lage ist der Fischadler Standvogel bis Langstreckenzieher. Die Brutvögel der Holarktis sind fast ausnahmslos Langstreckenzieher. In Mitteleuropa wandern Fischadler ab August aus den Brutgebieten ab, die letzten Durchzügler werden hier um Mitte November beobachtet. Ende März bis Mitte April treffen die Adler wieder an den Brutplätzen ein.		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  Im Beobachtungsgebiet wurden 2 Fischadler zwischen 2008 und 2009 als Rastvögel beobachtet.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Schädigungstatbestände</b> Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/>	das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt	
<input type="checkbox"/>	potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
b) <u>weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen (Fortpflanzungsstätten) durch die geplanten		

**Fischadler (*Pandion haliaetus*)**

ten Nutzungen erfolgt nicht.

**Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**

ja  nein

**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>42</sup>

ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme\* erforderlich?

ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Im Umfeld des Plangebiets werden zahlreiche Maßnahmen zur Strukturbereicherung der Agrarlandschaften vorgenommen, so dass die Attraktivität der Restflächen für die Rast steigt.

**Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein**

ja  nein

**3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja  nein

Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, ist nicht von einer Beeinträchtigung der Rastplätze auszugehen. Betroffene Rastvögel können auf geeignete Habitate im Umfeld ausweichen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Population durch lokalen Verlaust an Rastplätzen nicht zu befürchten ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Im Umfeld des Plangebiets werden zahlreiche Maßnahmen zur Strukturbereicherung der Agrarlandschaften vorgenommen, so dass eine Aufwertung von Rasthabitaten außerhalb des Eingriffsraumes stattfindet.

**Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein**

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  nein **Prüfung endet hiermit**

ja **(Punkt 4 ff.)**

<sup>42</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

## 2.4.7 Großer Brachvogel

Großer Brachvogel ( <i>Numenius arquata</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2 <input type="checkbox"/> RL SL,	Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG		
<b>2. Charakterisierung und Lebensweise</b>		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Offene und feuchte - selten auch trockene - Flächen zählen zu den Brutplätzen des Großen Brachvogels, der ursprünglich wohl vor allem in Mooren heimisch war. In Mitteleuropa ist er früher oft auf Streuwiesen anzutreffen gewesen, in den letzten Jahrzehnten dagegen je nach Bewirtschaftungsintensität auf Mähwiesen. Ackerbruten können sich bei der üblicherweise hohen Bearbeitungsfrequenz kaum auf Dauer halten.		
2.2 Verbreitung im Saarland Der Große Brachvogel brütet in Mittel- und Osteuropa sowie in Skandinavien. Die größten Bestände sind in Nordeuropa konzentriert, im Süden Europas wird er deutlich seltener. In Teilen Nordwesteuropas (Küste Bretagne - Norddeutschland und Britische Inseln) ist er das ganze Jahr über zu finden. Der europäische Gesamtbestand beträgt zwischen 300.000 und 630.000 Brutpaare, davon entfallen 37.000 bis 56.000 auf Mitteleuropa. Im Saarland ist er nur als Durchzügler zu beobachten.		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  Im Beobachtungsgebiet wurde 1 Brachvogel im Jahr 2009 als Rastvogel beobachtet.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Schädigungstatbestände</b> Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt		
<input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		
b) <u>weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen (Fortpflanzungsstätten) durch die geplanten		

**Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)**

ten Nutzungen erfolgt nicht.

**Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**

ja  nein

**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>43</sup>

ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme\* erforderlich?

ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Im Umfeld des Plangebiets werden zahlreiche Maßnahmen zur Strukturbereicherung der Agrarlandschaften vorgenommen, so dass die Attraktivität der Restflächen für die Rast steigt.

**Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein**

ja  nein

**3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja  nein

Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, ist nicht von einer Beeinträchtigung der Rastplätze auszugehen. Betroffene Rastvögel können auf geeignete Habitate im Umfeld ausweichen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Population durch lokalen Verlaust an Rastplätzen nicht zu befürchten ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Im Umfeld des Plangebiets werden zahlreiche Maßnahmen zur Strukturbereicherung der Agrarlandschaften vorgenommen, so dass eine Aufwertung von Rasthabitaten außerhalb des Eingriffsraumes stattfindet.

**Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein**

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  nein **Prüfung endet hiermit**

ja **(Punkt 4 ff.)**

<sup>43</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

## 2.4.8 Heidelerche

Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL SL, Kat. 2	Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG		
<b>2. Charakterisierung und Lebensweise</b>		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. Ein Brutrevier ist 2-3 (max. 8) ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird gut versteckt am Boden in der Nähe von Bäumen angelegt. Die Eiablage erfolgt ab April, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.		
2.2 Verbreitung im Saarland Der Heidelerche brütet im Saarland in den wärmebegünstigten Gebieten, wie dem Bliesgau, im Warndt und im mittleren Saartal. Der Bestand beträgt zwischen 40 und 60 Brutpaaren. Sie ist ein Zugvogel, der als Kurzstreckenzieher in Südwesteuropa überwintert		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  Im Beobachtungsgebiet wurde 11 Heidelerchen im den Jahren 2007 und 2011 als Rastvögel beobachtet.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Schädigungstatbestände</b> Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/>	das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt	
<input type="checkbox"/>	potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
b) <u>weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen (Fortpflanzungsstätten) durch die geplanten Nutzungen erfolgt nicht.		



**Heidelerche (*Lullula arborea*)**

**Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**  
 ja  nein

**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**  
 (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>44</sup>

ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme\* erforderlich?

ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Im Umfeld des Plangebiets werden zahlreiche Maßnahmen zur Strukturbereicherung der Agrarlandschaften vorgenommen, so dass die Attraktivität der Restflächen für die Rast steigt.

**Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein**  
 ja  nein

**3.3 Störungstatbestände** (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja  nein

Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, ist nicht von einer Beeinträchtigung der Rastplätze auszugehen. Betroffene Rastvögel können auf geeignete Habitats im Umfeld ausweichen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Population durch lokalen Verlaust an Rastplätzen nicht zu befürchten ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Im Umfeld des Plangebiets werden zahlreiche Maßnahmen zur Strukturbereicherung der Agrarlandschaften vorgenommen, so dass eine Aufwertung von Rasthabitats außerhalb des Eingriffsraumes stattfindet.

**Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein**  
 ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  nein  ja **Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.)**

<sup>44</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

## 2.4.9 Kiebitz

Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart  <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2 <input checked="" type="checkbox"/> RL SL, Kat. 1	Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
<b>2. Charakterisierung und Lebensweise</b>		
<b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b> Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Kiebitze brüten hauptsächlich in offenen, flachen Landschaften mit kurzem oder gar keinem Gras, auf Wiesen und Weiden, gerne an Gewässerrändern, auf Feuchtwiesen, Heiden und Mooren. Kiebitze brüten auch auf Feldern und Äckern. Während des Winters und der Zugzeit halten sich Kiebitze auch auf abgeernteten Feldern und auf gepflügten Äckern auf. Im Winter sieht man die Vögel weitläufig verteilt auf alten Weiden, aber auch als Trupps auf Schlammflächen.		
<b>2.2 Verbreitung im Saarland</b> Das Hauptverbreitungsgebiet der Art erstreckt sich von West- und Nordeuropa bis nach Russland. Als Kurz- und Mittelstreckenzieher überwintern Kiebitze vor allem in Westeuropa (Benelux, Frankreich, Großbritannien). Der Kiebitz tritt seit 1965 im Saarland als Brutvogel (ca. 100-150 Brutpaare u.a. im Saarlouiser Becken) auf; daneben findet man den Kiebitz im Saarland als Durchzügler.		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> <i>nachgewiesen</i> <input type="checkbox"/> <i>potenziell möglich</i>  Im Beobachtungsgebiet wurde 322 Kiebitze zwischen 2007 und 2010 als Rastvögel beobachtet.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Schädigungstatbestände</b> Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
<b>a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</b> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt <input type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		
<b>b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen (Fortpflanzungsstätten) durch die geplanten		

### Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

ten Nutzungen erfolgt nicht.

**Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**

ja  nein

### 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>45</sup>

ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme\* erforderlich?

ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Im Umfeld des Plangebiets werden zwar Maßnahmen zur Strukturbereicherung der Agrarlandschaften (z.B. K 3 und K 5) vorgenommen, aber für die Anzahl der Rastvögel sollten darüber hinaus noch weitere Ersatzflächen geschaffen werden, so dass weitere Flächen (ÖM 6 und ÖM 7) als Rastflächen zur Verfügung stehen.

**Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein**

ja  nein

### 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja  nein

Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere auch durch Lärm und visuelle Effekte, ist eine Beeinträchtigung der Rastplätze nicht völlig zu vermeiden. Betroffene Rastvögel können zwar in gewissem Maße auf geeignete Habitate im Umfeld ausweichen, jedoch ist eine erhebliche Beeinträchtigung an ausreichenden Rastplätzen ohne weitere Untersuchungen nicht auszuschließen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen kann daher nur durch weitere Ausgleichsmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden.

Im Umfeld des Plangebiets werden zahlreiche Maßnahmen zur Strukturbereicherung der Agrarlandschaften vorgenommen (K 3 und K 5), so dass eine Aufwertung von Rasthabitaten außerhalb des Eingriffsraumes stattfindet.

Darüber hinaus werden mit den externen Ausgleichsmaßnahmen ca. 67 ha Ausweichflächen für Zug- und Rastvögel geschaffen.

**Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein**

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  nein  ja **Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.)**

<sup>45</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

## 2.4.10 Raubwürger

Raubwürger ( <i>Numenius arquata</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart  <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 1 <input checked="" type="checkbox"/> RL SL, Kat. 1	Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
<b>2. Charakterisierung und Lebensweise</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> Allen Bruthabitaten des Nördlichen Raubwürgers gemeinsam sind eine sehr gute Rundumsicht, ein lockerer Baum- und Buschbestand, ein weitgehend niedriger Bodenbewuchs und oft dichterstehende Baumgruppen im Nestbereich. Die Artverteilung der Baum- und Buschbestände scheint keine besondere Rolle zu spielen.  Solche Habitatstrukturen findet der Nördliche Raubwürger in halboffenen Landschaften mit locker stehenden Bäumen und Büschen, ebenso in Streuobstwiesen, Randgebieten von Mooren, Waldrändern, die an geeignete Habitate grenzen, zuweilen in ausgedehnten Windbruch- oder brandgeschädigten Nadelwaldgebieten sowie in großen Wiederaufforstungen. Sekundärlebensräume, wie Truppenübungsplätze oder aufgelassene Tagbaugelände spielen vor allem in Zentraleuropa eine Rolle. Der Bodenbewuchs in den Bruthabitaten muss weitflächig schütter und niedrig sein, um energiesparende und erfolgreiche Jagden zu ermöglichen. Häufig liegen Reviere des Nördlichen Raubwürgers topographisch etwas exponiert auf Kuppen und Kämmen, wobei der Sichtkontakt zu Nachbarrevieren eine Rolle spielen könnte.  Brut- und Winterhabitate des Nördlichen Raubwürgers sind nicht identisch. Nach der Brutzeit verlassen auch die Standvögel unter den Nördlichen Raubwürgern ihre Brutreviere und siedeln kleinräumig in offeneren, stärker durch Strauch- als durch Baumstrukturen geprägte Landschaften um. Auch stärker landwirtschaftlich genutzte Gebiete können von der Art im Winter genutzt werden.		
<b>2.2 Verbreitung im Saarland</b> Der Nördliche Raubwürger ist sowohl Jahresvogel, fakultativer Kurzstreckenzieher als auch Langstreckenzieher, wobei sowohl die Anteile jener Vögel, die das Brutgebiet im Winter verlassen, als auch die Zugdistanzen von Süden nach Norden zunehmen. Die Winterquartiere der nordischen Vögel liegen meist in den Brutgebieten der etwas südlicher brütenden Populationen, während diese wiederum im weiteren Umkreis des Brutgebietes verharren oder in klimatisch und nahrungsmäßig günstigere Gebiete ausweichen		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> <i>nachgewiesen</i> <input type="checkbox"/> <i>potenziell möglich</i>  Im Beobachtungsgebiet wurde 1 Raubwürger im Jahr 2009 im Winterrevier beobachtet.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Schädigungstatbestände</b> Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

### Raubwürger (*Numenius arquata*)

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

#### a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:  ja  nein

- das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt  
 potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

#### b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

ja  nein

Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen (Fortpflanzungsstätten) durch die geplanten Nutzungen erfolgt nicht.

**Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**

ja  nein

### 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>46</sup>

ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme\* erforderlich?

ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Im Umfeld des Plangebiets werden zahlreiche Maßnahmen zur Strukturbereicherung der Agrarlandschaften (z.B. K3 und K5) vorgenommen, so dass die Attraktivität der Restflächen für die Rast steigt.

Darüber hinaus werden mit den externen Ausgleichsmaßnahmen ca. 67 ha Ausweichflächen für Zug- und Rastvögel geschaffen.

**Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein**

ja  nein

### 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja  nein

Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, ist nicht von einer Beeinträchtigung des Winterquartiers auszugehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen kann daher sicher ausgeschlossen werden.

**Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein**

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  nein  ja **Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.)**

<sup>46</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen



### Rotmilan (*Milvus milvus*)

Aufgrund der großen Aktionsräume des Rotmilans und wegen der großen Distanz zu dem bekannten Brutgebiet in der Bistau sind die projektbedingten Veränderungen für eines der derzeit im Umfeld genutzten Bruthabitate unmaßgeblich.

**Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**

ja  nein

### 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>47</sup>

ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme\* erforderlich?

ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

**Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein**

ja  nein

### 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja  nein

**Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein**

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  nein  ja **Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.)**

<sup>47</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

## 2.4.12 Silberreiher

<b>Silberreiher (<i>Ardea alba</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3 <input type="checkbox"/> RL SL,	Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG		
<b>2. Charakterisierung und Lebensweise</b>		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Der Silberreiher lebt in Schilfgürteln an Seen, Flüssen und Altarmen sowie in Sümpfen, die mit Bäumen und Büschen bestanden sind. Außerhalb der Brutzeit hält er sich auch gerne in großflächigen Grünlandgebieten auf.		
2.2 Verbreitung im Saarland Der Bestand ist in Deutschland seit etwa zwanzig Jahren steigend. Die meisten Silberreiher werden im Herbst und Winter beobachtet. Im September und Oktober liegt der Schwerpunkt in Brandenburg, Sachsen und Bayern, wo vor allem in Feuchtgebieten und Teichen Gruppen bis zu 60 Silberreiher beobachtet werden können. So wurden bei einer Zählung im Oktober 2001 in Bayern 102 Vögel erfasst. In den Wintermonaten können vor allem in Nord- und Westdeutschland Silberreiher beobachtet werden, wobei der Niederrhein zwischen Duisburg und dem deutsch-niederländischen Grenzgebiet zwischen Kleve und Nijmegen mit rund 150 Überwinterern ein Schwerpunkt zu sein scheint. Hier erscheinen im August und September die ersten Silberreiher. Von Oktober bis März werden die größten Bestände festgestellt. Im saarland findet man den Silberreiher nur als Durchzügler.		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  Im Beobachtungsgebiet wurden 2 Silberreiher im den Jahren 2009 und 2011 als Rastvögel beobachtet.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Schädigungstatbestände</b> Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/>	das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt	
<input type="checkbox"/>	potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
b) <u>weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		



### Silberreiher (*Ardea alba*)

Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen (Fortpflanzungsstätten) durch die geplanten Nutzungen erfolgt nicht.

**Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**

ja  nein

### 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>48</sup>

ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme\* erforderlich?

ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Im Umfeld des Plangebiets werden zahlreiche Maßnahmen zur Strukturbereicherung der Agrarlandschaften vorgenommen, so dass die Attraktivität der Restflächen für die Rast steigt.

**Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein**

ja  nein

### 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja  nein

Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, ist nicht von einer Beeinträchtigung der Rastplätze auszugehen. Betroffene Rastvögel können auf geeignete Habitate im Umfeld ausweichen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Population durch lokalen Verlaust an Rastplätzen nicht zu befürchten ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Im Umfeld des Plangebiets werden zahlreiche Maßnahmen zur Strukturbereicherung der Agrarlandschaften (z.B. K 3 und K 5) vorgenommen, so dass eine Aufwertung von Rasthabitaten außerhalb des Eingriffsraumes stattfindet.

Darüber hinaus werden mit den externen Ausgleichsmaßnahmen ca. 67 ha Ausweichflächen für Zug- und Rastvögel geschaffen.

**Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein**

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**

nein **Prüfung endet hiermit**  
 ja **(Punkt 4 ff.)**

<sup>48</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

### 2.4.13 Steinschmätzer

Steinschmätzer ( <i>Oenanthe oenanthe</i> )			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand	
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 1	<input type="checkbox"/> günstig	
	<input checked="" type="checkbox"/> RL SL, Kat. 1	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium	
<input type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG		<input type="checkbox"/> ungünstig	
		<input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.	
2. Charakterisierung und Lebensweise			
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>			
Der Steinschmätzer bewohnt offene bis halboffene Landschaften mit steppenartigem Charakter auf Sandböden. Bevorzugt werden trockene Standorte mit vegetationslosen Stellen oder schütterer Gras- bzw. Krautvegetation, z.B. kleinflächige Heiden, Binnendünen, Brachflächen (auch im Bereich von Siedlungen und Industrieanlagen), Rodungen, Brand- und Windwurfflächen, Truppenübungsplätze, Bahndämme, Sandgruben, Weinberge sowie auch Ackerflächen mit geeigneten Brutplätzen. Als Bodenbrüter legt der Steinschmätzer sein Nest in Spalten und Höhlungen im Boden oder in Vertikalstrukturen an (z.B. Steinblöcken, Wurzelstöcken, Mauerreste, Lesesteinhaufen, Trockenmauern etc.).			
<b>2.2 Verbreitung im Saarland</b>			
Der Steinschmätzer ist im Saarland vom Aussterben bedroht und sehr selten vorkommend. Er ist im Saarland ein regelmäßiger Durchzügler und sehr seltener, unregelmäßiger Brutvogel (OBS 2005).			
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Lediglich als Durchzügler wurde auf Ackerflächen der Steinschmätzer registriert. Es handelt sich um 39 Exemplare im Jahre 2011.			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
<b>Schädigungstatbestände</b>			
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:			
<b>3.1 Verletzung, Tötung</b> (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>			
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u>			
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/>	das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von _____ bis _____		
<input type="checkbox"/>	potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		
b) <u>weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?</u>			
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

**Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)**

**Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**  
 ja  nein

**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**  
 (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>49</sup>

ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme\* erforderlich?

ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Bruthabitate des Steinschmätzers sind nicht betroffen.

**Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein**  
 ja  nein

**3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja  nein

**Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein**  
 ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  nein  ja **Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.)**

<sup>49</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

### 2.4.14 Wiedehopf

Wiedehopf ( <i>Upupa epops</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart  <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2 <input checked="" type="checkbox"/> RL SL, Kat. 0	Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
<b>2. Charakterisierung und Lebensweise</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>Der Wiedehopf vermag vielfältige Lebensräume zu besiedeln, immer sind es jedoch wärmeexponierte, trockene, nicht zu dicht baumbestandene Gebiete mit nur kurzer oder überhaupt spärlicher Vegetation. In Mitteleuropa kommt die Art vor allem in extensiv genutzten Obst- und Weinkulturen, in Gegenden mit Weidetierhaltung sowie auf bebauten Ruderalflächen vor. Auch sehr lichte Wälder, insbesondere Kiefernwälder, sowie ausgedehnte Lichtungsinselfen in geschlossenen Baumbeständen dienen gelegentlich als Bruthabitat. Im mediterranen Bereich ist die Art relativ häufig in Olivenkulturen sowie in Korkeichenbeständen anzutreffen; aber auch karge, nur spärlich mit Sträuchern und Büschen bestandene Stein- und Geröllfluren sowie weitgehend baumlose Steppenlandschaften können dem Wiedehopf geeignete Lebensräume bieten. .</p>		
<b>2.2 Verbreitung im Saarland</b>		
<p>Der Wiedehopf überwintert im tropischen Afrika von Senegal über Nigeria bis nach Somalia und stellenweise auch im Hochland von Kenia und Tansania. Einzelne Vögel ziehen nur bis in den Mittelmeerraum oder bis zur Iberischen Halbinsel. Vereinzelt, kommen Überwinterungsversuche auch in Mitteleuropa und in Deutschland vor. Der Wegzug in Mitteleuropa erfolgt stellenweise schon im Juli, spätestens aber im August/September. Ab dem 20. März bis in den April treffen die Vögel wieder an ihren Brutplätzen ein.</p> <p>Im Saarland findet man den Wiedehopf nach seinem Aussterben als Brutvogel nur noch vereinzelt als Durchzügler.</p>		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> <i>nachgewiesen</i> <input type="checkbox"/> <i>potenziell möglich</i>		
Im Beobachtungsgebiet wurde 1 rastender Wiedehopf im Jahr 2009 beobachtet.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Schädigungstatbestände</b>		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
<b>a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</b>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/>	das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt	
<input type="checkbox"/>	potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	

**Wiedehopf (*Upupa epops*)**

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

ja  nein

Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen (Fortpflanzungsstätten) durch die geplanten Nutzungen erfolgt nicht.

**Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**

ja  nein

**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>50</sup>

ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme\* erforderlich?

ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Im Umfeld des Plangebiets werden zahlreiche Maßnahmen zur Strukturbereicherung der Agrarlandschaften (K 3 und K 5) vorgenommen, so dass die Attraktivität der Restflächen für die Rast steigt.

Darüber hinaus werden mit den externen Ausgleichsmaßnahmen ca. 67 ha Ausweichflächen für Zug- und Rastvögel geschaffen.

**Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein**

ja  nein

**3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja  nein

Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, ist nicht von einer Beeinträchtigung der Rastplätze auszugehen. Betroffene Rastvögel können auf geeignete Habitate im Umfeld ausweichen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Population durch lokalen Verlaust an Rastplätzen nicht zu befürchten ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Im Umfeld des Plangebiets werden zahlreiche Maßnahmen zur Strukturbereicherung der Agrarlandschaften vorgenommen (K 3 und K 5), so dass eine Aufwertung von Rasthabitaten außerhalb des Eingriffsraumes stattfindet.

Darüber hinaus werden mit den externen Ausgleichsmaßnahmen ca. 67 ha Ausweichflächen für Zug- und Rastvögel geschaffen.

**Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein**

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  nein **Prüfung endet hiermit**  
 ja **(Punkt 4 ff.)**

<sup>50</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

## 2.4.15 Wiesenpieper

Wiesenpieper ( <i>Anthus pratensis</i> )		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL SL, Kat. 2	Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
<input type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG		
2. Charakterisierung und Lebensweise		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Der Wiesenpieper ist ein Brutvogel der offenen Graslandschaften, von küstennahen Weiden bis zu Bergweiden und -wiesen, Heiden und Mooren. Er verlässt im Winter die Hochlagen um dann in offenem Gelände aller Art, von Feldern bis zu Feuchtgebieten, Meeresstränden und Salzwiesen.		
2.2 Verbreitung im Saarland		
Der Wiesenpieper besiedelt die großflächigen Grünländer des nördlichen Saarlands. Daneben finden sich Brutstandorte in den Wiesenlandschaften der Täler von Prims und Blies. Im Ballungsraum des mittleren Saartals finden sich nur in kleinen Teilbereichen günstige Lebensbedingungen für die Art, z.B. in den Schwemmlinger Wiesen. Der Brutbestand im Saarland beläuft sich auf 100-300 Brutpaare. Als Zugvogel liegen seine Überwinterungsgebiete auf den Britischen Inseln, im ganzen Mittelmeerraum und kaum in Nordafrika.		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Im Beobachtungsgebiet wurden regelmäßig Wiesenpieper zwischen 2007 und 2011 als Rastvögel (Gesamtzahl 460) beobachtet.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/>	das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt	
<input type="checkbox"/>	potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

### Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen (Fortpflanzungsstätten) durch die geplanten Nutzungen erfolgt nicht.

**Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**

ja  nein

### 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>51</sup>

ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme\* erforderlich?

ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Im Umfeld des Plangebiets werden zwar zahlreiche Maßnahmen zur Strukturbereicherung der Agrarlandschaften vorgenommen, aber für die Anzahl der Rastvögel sollten darüber hinaus noch weitere Ersatzflächen geschaffen werden, so dass weitere Flächen als Rastflächen zur Verfügung stehen.

**Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein**

ja  nein

### 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja  nein

Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere auch durch Lärm und visuelle Effekte, ist eine Beeinträchtigung der Rastplätze nicht völlig zu vermeiden. Betroffene Rastvögel können zwar in gewissem Maße auf geeignete Habitate im Umfeld ausweichen, jedoch ist eine erhebliche Beeinträchtigung an ausreichenden Rastplätzen ohne weitere Untersuchungen nicht auszuschließen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen kann daher nur durch weitere Ausgleichsmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden.

Im Umfeld des Plangebiets werden zahlreiche Maßnahmen zur Strukturbereicherung der Agrarlandschaften vorgenommen (K 3 und K 5), so dass eine Aufwertung von Rasthabitaten außerhalb des Eingriffsraumes stattfindet.

Darüber hinaus werden mit den externen Ausgleichsmaßnahmen ca. 67 ha Ausweichflächen für Zug- und Rastvögel geschaffen.

**Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein**

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  nein  ja **Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.)**

<sup>51</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

## 2.4.16 Wiesenschafstelze

<b>Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart  <input type="checkbox"/> streng geschützt nach § 7 BNatSchG	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, <input checked="" type="checkbox"/> RL SL, Kat. 1	Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> Neozoen, unregelmäßige Brutvögel, Gefangenschaftsflüchtlinge etc.
<b>2. Charakterisierung und Lebensweise</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>Lange Zeit war die Wiesenschafstelze eine Charakterart des extensiv genutzten Grünlandes, da sie vor allem in den Niederungen der Flussauen sowie in Feuchtwiesen vorkam. Ursprünglich besiedelte Lebensräume waren kurzrasige Weideflächen mit Flachwassermulden und einem ausreichenden Angebot an Singwarten (z.B. Pflanzenhorste, Zaunpfähle). Mittlerweile brütet die Wiesenschafstelze aber bevorzugt in Raps- und Getreidefeldern.</p>		
<b>2.2 Verbreitung im Saarland</b>		
<p>Die Wiesenschafstelze brütet im Saarland nur noch an klimatisch begünstigten Tieflagen der Täler der Mosel und der Saar mit Schwerpunkt im Saarlouiser und Merziger Becken. Der Brutbestand im Saarland beläuft sich auf 20-30 Brutpaare. Als Zugvogel liegen seine Überwinterungsgebiete auf den Britischen Inseln, im ganzen Mittelmeerraum und kaum in Nordafrika.</p>		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> <i>nachgewiesen</i> <input type="checkbox"/> <i>potenziell möglich</i>		
<p>Im Beobachtungsgebiet wurden regelmäßig Wiesenschafstelzen zwischen 2008 und 2011 als Rastvögel (Gesamtzahl ca. 200) beobachtet.</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Schädigungstatbestände</b>		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
<b>a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</b>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/>	das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt	
<input type="checkbox"/>	potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
<b>b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?</b>		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen (Fortpflanzungsstätten) durch die geplan-		



### Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

ten Nutzungen erfolgt nicht.

**Das Zugriffsverbot "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**

ja  nein

### 3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>52</sup>

ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja  nein

Vermeidungs-/ CEF-Maßnahme\* erforderlich?

ja  nein

\*für ungefährdete Arten kann es sich hierbei auch um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen handeln

Im Umfeld des Plangebiets werden zwar zahlreiche Maßnahmen zur Strukturbereicherung der Agrarlandschaften vorgenommen, aber für die Anzahl der Rastvögel sollten darüber hinaus noch weitere Ersatzflächen geschaffen werden, so dass weitere Flächen als Rastflächen zur Verfügung stehen.

**Das Zugriffsverbot "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein**

ja  nein

### 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja  nein

Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja  nein

Durch die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere auch durch Lärm und visuelle Effekte, ist eine Beeinträchtigung der Rastplätze nicht völlig zu vermeiden. Betroffene Rastvögel können zwar in gewissem Maße auf geeignete Habitate im Umfeld ausweichen, jedoch ist eine erhebliche Beeinträchtigung an ausreichenden Rastplätzen ohne weitere Untersuchungen nicht auszuschließen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen kann daher nur durch weitere Ausgleichsmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden.

Im Umfeld des Plangebiets werden zahlreiche Maßnahmen zur Strukturbereicherung der Agrarlandschaften vorgenommen (K 3 und K 5), so dass eine Aufwertung von Rasthabitaten außerhalb des Eingriffsraumes stattfindet.

Darüber hinaus werden mit den externen Ausgleichsmaßnahmen ca. 67 ha Ausweichflächen für Zug- und Rastvögel geschaffen.

**Das Zugriffsverbot "Störung" tritt ein**

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?**  nein  ja **Prüfung endet hiermit (Punkt 4 ff.)**

<sup>52</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

### 3. GESAMTBEWERTUNG

Als Ergebnis der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird festgestellt, dass die Kriterien für die Verbotstatbestände (Schädigungsverbot und Störungsverbot) nicht erfüllt sind.

Wesentlich dafür ist, dass alle von den geplanten Nutzungen beeinträchtigten Tierarten mit ihren Populationen sich in ihrem Erhaltungszustand nicht verschlechtern bzw. eine ausreichende Lebensraumfläche für den Fortbestand der Populationen erkennbar erhalten bleibt.

Anteil daran haben einerseits die geplanten grünordnerischen Vermeidungs-, Minderungs- und Gestaltungsmaßnahmen. Andererseits bestehen und verbleiben im Umfeld der geplanten Nutzungen hinreichend geeignete Habitatstrukturen, die den betroffenen Tierarten respektive derer Lokalpopulationen die weitere Existenz im angestammten Raum dauerhaft ermöglichen.

Darüber hinaus werden Strukturbereicherungen der Agrarlandschaften durch Anlage von Hecken, Extensivgrünland, Sukzessionsflächen, geschlossene Gehölzpflanzungen und die Anpflanzung von Wald im Gebietsumfeld zahlreiche geeignete Lebensstätten schaffen.

Diese Ausgleichsmaßnahmen liegen in geringer Entfernung (0,1 km-2,0 km) zum Plangebiet.

Alle übrigen Kompensationsflächen befinden sich in 5-8 km Entfernung mit einem maximalen Abstand von 17 km vom Plangebiet und in demselben Naturraum wie der Geltungsbereich des Bebauungsplans.

#### **Bewertung Zug- und Rastvögel**

Für die weitläufigen Acker- und Bracheflächen des Lisdorfer Bergs (westlich des geplanten Erweiterungsfelds) liegen bereits seit mehreren Jahren zahlreiche Beobachtungen durchziehender und rastender Vogelarten des Offenlandes vor.

Regelmäßig sind z.T. größere Trupps von Kiebitz, Wiesenpiepern und Schafstelzen zu beobachten, während Steinschmätzer, Brachpieper und Feldlerchen nur in einzelnen Jahren in größerer Anzahl auftreten. Bei den übrigen Arten handelt es sich nur um wenige rastende Exemplare, welche nur in Abständen von mehreren Jahren beobachtet wurden.

Insgesamt wird von einer mittleren Bedeutung des Plangebiets für Durchzügler und Rastvögel ausgegangen. Da jedoch ohne weitere Untersuchungen nicht zweifelsfrei auszuschließen ist, dass der Lisdorfer Berg eine Beeinträchtigung in seiner Funktion als Rastgebiet für Zugvögel wie Kiebitz, Wiesenpieper und Wiesenschafstelze erfährt, welche regelmäßig auch in höherer Anzahl beobachtet wurden, werden weitere Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt, die einen funktionalen Ausgleich möglicher Beeinträchtigungen dieser Tiergruppe darstellen.

Durch die externen Ausgleichsmaßnahmen werden folgende Rast- und Ausweichflächen für die Avifauna entwickelt (Quelle: ÖFM gGmbH 2012):

Nr.	Maßnahme	Fläche für Funktionalausgleich	Bemerkung	Wertigkeit*
ÖM 1	Ausgleichsmaßnahme „Wiederherstellung von Streuobstwiesen und Magerasen am Sauberg bei Felsberg“	8 ha	Freistellung der Kalkfelsen sowie der Entwicklung von Kalk-Magerrasen	mittel
ÖM 4	Ausgleichsmaßnahme „Renaturierung des Oligbach-Quellgebiets nordwestlich Gerlfangen“	4,5 ha	Entwicklung von artenreichem extensiven Grünland	mittel

ÖM 5a+ 5b	Ausgleichsmaßnahmen „Renaturierung des Campingplatzes Wackenmühle bei Hemmersdorf (Rehlingen-Siersburg) + Rückbau eines Wochenendgrundstückes in Hemmersdorf“	2 ha	Entwicklung von artenreichem Grünland und Magerrasen	hoch
ÖM 6	Ausgleichsmaßnahme „Flächen bei Kerlingen“	13 ha	Anlegen von extensivem Grünland und extensiver Beweidung	hoch
ÖM 7	Ausgleichsmaßnahme „Flächen nordöstlich Bedersdorf, Hector-Flächen“	40 ha	Extensivierung der Ackernutzung	hoch
Summen		67,5 ha		

\* Bewertung durch PCU

Der Verlust von 16 ha hochwertiger Hauptrastfläche, 69 ha mittelwertiger sowie 15 ha geringwertiger Rastflächen wird zum Einen durch die Schaffung von 55 ha hochwertiger sowie 12,5 ha mittelwertiger Ausweichflächen und Ersatzlebensräume ausgeglichen.

Darüber hinaus werden in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich durch die Entwicklung von Sandrasen (Maßnahme K 5) weitere hochwertige Rast- und Ausweichflächen in einer Größenordnung von ca. 13 ha entwickelt.

Dem Planvollzug stehen somit aus Gründen des Artenschutzrechts ausweislich der vorgenommenen Untersuchungen keine Hindernisse entgegen.

Darüber hinaus besteht keine Notwendigkeit zusätzlicher vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

## LITERATURVERZEICHNIS

- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere - In: Naturschutz und Biologische Vielfalt, H. 70 (1).
- BINOT, M. & BLESS, R. & BOYE, P. & GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (Bearb.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – In: Schr.-R. Landschaftspflege und Naturschutz, 55.
- DIETZ, C. & VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Kosmos Naturführer, Stuttgart.
- EISLÖFFEL, F. (1996): Das Rebhuhn-Untersuchungsprogramm Rheinland-Pfalz: Untersuchungen am Rebhuhn (*Perdix perdix*) in Rheinland-Pfalz von 1993 bis 1995. – In: Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 8, 253-283, Landau.
- FFH-RL RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.12.2006.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". - Hrsg. v. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn.
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.10.2011 (BGBl. I S. 1986).
- GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR UND HEIMAT IM SAARLAND (Saarländisches Naturschutzgesetz SNG) vom 05.04.2006 (Amtsblatt des Saarlands vom 01.06.2006, S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.10.2008 (Amtsblatt des Saarlands 2009, S. 3).
- HAHN-SIRY, G. (1996): Zauneidechse – *Lacerta agilis*. - In: BITZ, A. & FISCHER, K. & SIMON, L. & THIELE, R. & VEITH, M.: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. Bd. 2. - Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 18/19, Landau, 345-356.
- HARBUSCH, C. (2009): Gutachten über die Erfassung der Fledermausfauna im LSG "Stadtgarten Saarlouis". – Unveröff. Gutachten i.A. von Bernd Ney Landschaftsplanung, Saarlouis/ Perl-Kesslingen. [Gutachten nur ausschnittsweise verfügbar].
- HARBUSCH, C. & GERBER, D. (Bearb.) (2011): Nationaler Bericht zum Fledermausschutz in Deutschland für EUROBATS: Saarland. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Fledermausschutz in Europa II – Beschlüsse der 5. und 6. EUROBATS-Vertragsstaatenkonferenzen und Berichte zum Fledermausschutz in Deutschland 2003-2009 (Bearbeitung: R. Petermann). – BfN-Skripten 296/2011, 296-312, Bonn – Bad Godesberg.
- IFÖNA (2009): Avifaunistisches Gutachten zur Erweiterung der Sandgrube Hector, Saarlouis-Lisdorf. – Unveröff. Gutachten i.A. der August Hector GmbH & Co KG, Dillingen, Ludweiler. (Vorabzug).
- LILLIG, Martin (2002): Die Tagfalter des Lisdorfer Berges (Insecta: Lepidoptera, Diurna).
- MFU MINISTERIUM FÜR UMWELT & DELATTINIA (Hrsg.) (2008): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes. - In: Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken.
- OBS ORNITHOLOGISCHER BEOBACHTERRRING SAAR (Hrsg.) (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. - Mandelbachtal.
- RUNGE, H. & SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, Hannover, Marburg.
- SETTELE, J. & FELDMANN, R. & REINHARDT, R. (1999): Die Tagfalter Deutschlands – Ein Handbuch für Freilandökologen, Umweltplaner und Naturschützer. – Stuttgart.
- SÜDBECK, P. & ANDRETZKE, H. & FISCHER, S. & GEDEON, K. & SCHIKORE, T. & SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – I.A.d. der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e.V., Radolfzell.
- VSCH-RL RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).